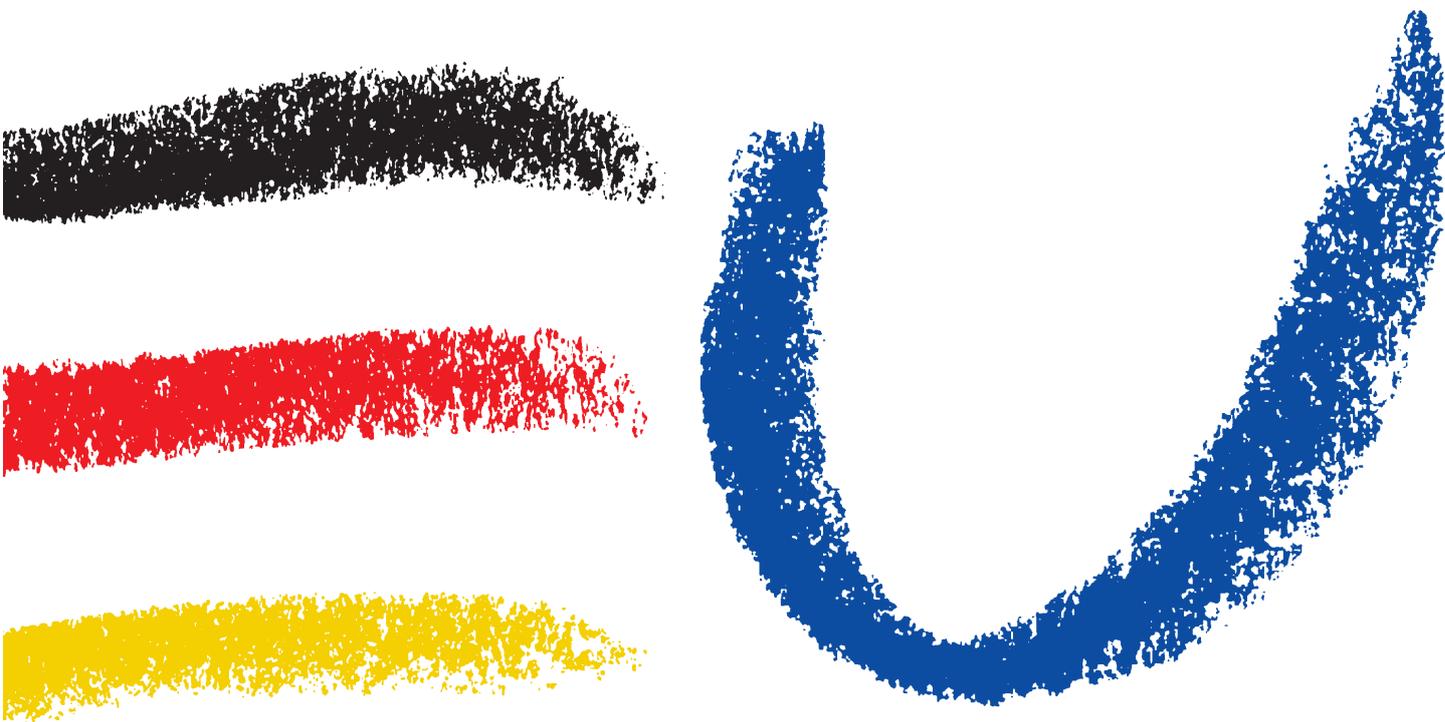




Die
Bundesregierung



50 Argumente für Europa

Ein Debattenleitfaden zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft

  2007*DE



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Kurzfassung der Argumente	9
Teil 1: Die Europäische Union stärkt die deutsche Wirtschaft	17
Die Europäische Union ...	
... begünstigt das Wirtschaftswachstum und schafft Arbeitsplätze	17
... fördert die regionale Entwicklung und unterstützt den Wiederaufbau der neuen Bundesländer	19
... garantiert Preisstabilität	21
... erleichtert europaweites Unternehmertum	23
Teil 2: Die Europäische Union macht das Leben preiswerter	25
Die Europäische Union ...	
... reduziert die Telefonkosten	25
... schafft Wettbewerb im Strommarkt	27
... macht Arzneimittel günstiger	29
... hat „Billigfliegen“ erst ermöglicht	31
Teil 3: Die Europäische Union schützt Verbraucherinnen und Verbraucher	33
Die Europäische Union ...	
... erlaubt den Widerruf bei Haustürgeschäften	33
... schützt vor Fallstricken bei Verbraucherkrediten	35
... harmonisiert die Rechte des Käufers bei Mängeln	37
... schützt bei Versandhandel und Internetgeschäften	39
Teil 4: Die Europäische Union fördert den individuellen Gesundheitsschutz	41
Die Europäische Union ...	
... reduziert die Seuchengefahr	41
... sichert die Qualität von Lebensmitteln	43
... sorgt für bessere Atemluft	45
... sorgt für sauberes Trinkwasser	47
Teil 5: Die Europäische Union stärkt die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49
Die Europäische Union ...	
... fördert die betriebliche Mitbestimmung europaweit	49
... sichert den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	51
... stärkt Teilzeitbeschäftigte und schützt befristete Beschäftigte	53
... garantiert Mindeststandards an Urlaub und Freizeit	55

Teil 6: Die Europäische Union erleichtert das Reisen innerhalb der EU	57
Die Europäische Union ...	
... macht Grenzübertritte innerhalb der EU unkompliziert	57
... macht Reisende mit dem Auto flexibler	59
... hat eine einheitliche Währung geschaffen	61
... sichert europaweit schnellen Zugang zu Hilfe	63
Teil 7: Die Europäische Union schafft Freiraum	65
Die Europäische Union ...	
... ermöglicht Deutschen, in allen EU-Staaten zu arbeiten	65
... ermöglicht Deutschen, in jedem EU-Staat zu leben	67
... sichert europaweiten Krankenversicherungsschutz	69
... schafft Rechtssicherheit über Deutschland hinaus	71
Teil 8: Die Europäische Union gewährleistet Innere Sicherheit	73
Die Europäische Union ...	
... geht gegen das organisierte Verbrechen vor	73
... bekämpft Terrorismus	75
... regelt Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten	77
... schützt Frauen und Kinder vor Menschenhandel und Missbrauch	79
Teil 9: Die Europäische Union schützt vor Diskriminierung	81
Die Europäische Union ...	
... sichert die Gleichbehandlung von Mann und Frau	81
... gewährleistet die freie Religionsausübung	83
... erhöht die Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen	85
Teil 10: Die Europäische Union setzt sich für eine saubere Umwelt ein	87
Die Europäische Union ...	
... stärkt den globalen Klimaschutz	87
... fördert erneuerbare Energien	89
... verbessert die Sauberkeit der Meere	91
Teil 11: Die Europäische Union fördert Bildung und Ausbildung	93
Die Europäische Union ...	
... ermöglicht ein flexibles und effektives Studium europaweit	93
... unterstützt Schulpartnerschaften	95
... fördert die Berufsbildung der Bürgerinnen und Bürger	97
... unterstützt grenzüberschreitendes Forschen	99

Teil 12: Die Europäische Union ist ein Europa der Kulturen 101

Die Europäische Union ...

- ... fördert europäische Filme 101
- ... respektiert die Sprachenvielfalt in Europa 103
- ... bewahrt die kulturelle Vielfalt 105
- ... fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl in Europa 107

Teil 13: Die Europäische Union engagiert sich weltweit 109

Die Europäische Union ...

- ... hilft ärmeren Ländern und fördert Entwicklung 109
- ... setzt sich für Frieden und Stabilität in ihrer Nachbarschaft ein 111
- ... verschafft den Staaten Europas mehr Gewicht in der Welt 113
- ... ist für die Globalisierung bestens gewappnet 115

Glossar 117



50 Argumente für Europa – Was bringt die EU den Bürgerinnen und Bürgern?

„Es reicht nicht mehr aus, allein den Bezug zur Vergangenheit zu nehmen und an die Brücken, die damals zwischen Ländern gebaut wurden, die durch sogenannte Erbfeindschaften getrennt waren, zu erinnern, sondern es kommt darauf an, dieses Europa auch wieder neu für das 21. Jahrhundert zu begründen.“

Bundeskanzlerin Angela Merkel

„Nur wenn die Menschen wieder spüren, dass sich das gemeinsame Handeln Europas für sie auszahlt, kann die europäische Idee neue Popularität gewinnen. Deshalb müssen wir den konkreten Mehrwert europäischer Politik in jedem Einzelfall erklären und glaubhaft machen können.“

Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier

Die Europäische Union – vor 50 Jahren als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet – hat ihre Gründungsziele erreicht:

- Die Überwindung nationalistischer Eigensucht und tief verwurzelter Feindschaften auf dem europäischen Kontinent und
- wirtschaftlichen Wohlstand in den vom Zweiten Weltkrieg zerstörten Ländern.

Frieden und Wohlstand sind für viele Menschen heute selbstverständlich gewordene Normalität.

Viele Bürger fragen nach dem Nutzen, den ihnen die Europäische Union heute in ihrem täglichen Leben bringt. Auf diese Frage gibt die vorliegende Publikation 50 Antworten: Sie zeigt Bereiche, in denen die europäische Integration Ergebnisse hervorgebracht hat, die sich direkt auf das Leben der Menschen auswirken. Einige dieser Ergebnisse, wie das Überqueren von Staatsgrenzen ohne Kontrollen und Schlagbäume innerhalb des Schengen-Raums oder das Reisen ohne lästigen und teuren Geldumtausch in der Eurozone, werden zwar mit der europäischen Integration verbunden; sie sind jedoch zugleich selbstverständlich geworden.

Andere Vorteile hingegen bringen viele Bürgerinnen und Bürger häufig gar nicht mit der EU in Zusammenhang, so zum Beispiel günstigere Telefontarife und billigere Flüge oder Rechtssicherheit bei Käufen im Internet.

Die vorliegende Sammlung von Argumenten ruft diese Erfolge, welche die europäische Integration für ihre Bürgerinnen und Bürger erzielt hat, in Erinnerung. Sie greift außerdem gelegentlich geäußerte Befürchtungen auf und zeigt, wie die EU die zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – Globalisierung, Migration, innere Sicherheit, internationale Konflikte – bereits heute vorausschauend angeht.

Aus der Lektüre der Broschüre wird ersichtlich, dass 50 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25. März 1957 ein positives Fazit gezogen werden kann: Die EU ist ein Erfolgsmodell, die europäische Einigung ist eine Erfolgsgeschichte. Auch wird deutlich, dass Europa nur gemeinsam die Stärke hat, seine Zukunft aktiv zu gestalten.



Kurzfassung der Argumente

Teil 1: Die Europäische Union stärkt die deutsche Wirtschaft

Die Europäische Union ...

... begünstigt das Wirtschaftswachstum und schafft Arbeitsplätze

Die EU hat Deutschland enorme Vorteile erbracht: Als „Exportweltmeister“ ist die deutsche Wirtschaft in besonderem Maße von guten Handelsbeziehungen abhängig. Was viele nicht wissen: Fast 63 % der deutschen Exporte gehen in andere EU-Staaten. Wie kaum ein anderes Land profitiert Deutschland somit von der Europäischen Union. 17

... fördert die regionale Entwicklung und unterstützt den Wiederaufbau der neuen Bundesländer

Die Europäische Union fördert die strukturschwachen Regionen in den Mitgliedstaaten durch spezielle Fonds. Dadurch verbessert die EU die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in solchen Regionen. Dies schafft vor allem Arbeitsplätze – zum Beispiel für die Menschen in den neuen deutschen Bundesländern. 19

... garantiert Preisstabilität

Die Einführung des Euro hat die Transaktionskosten für Unternehmen und Verbraucher in allen europäischen Ländern reduziert – zum Vorteil des Verbrauchers: Durch den Euro ist es viel einfacher geworden, Preise zu vergleichen. Großbritannien, Schweden und Dänemark sowie die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten haben den Euro noch nicht eingeführt. Als erster der neuen EU-Mitgliedstaaten führt Slowenien den Euro am 1. Januar 2007 ein. 21

... erleichtert europaweites Unternehmertum

Unternehmer in Europa können sich ab sofort im Wege der Europäischen Aktiengesellschaft „Europa AG“ europaweit zusammenschließen. Die Europa AG erleichtert die grenzüberschreitende Kooperation von Unternehmern erheblich: Die Europa AG ermöglicht Unternehmern, in verschiedenen EU-Staaten unter einem Dach tätig zu werden. 23

Teil 2: Die Europäische Union macht das Leben preiswerter

Die Europäische Union ...

... reduziert die Telefonkosten

Durch die von der EU veranlasste Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat es in den vergangenen Jahren drastische Preissenkungen gegeben, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmittelbar und spürbar zugute kommen. 25

... schafft Wettbewerb im Strommarkt

Spätestens im Juli 2007 muss in allen Mitgliedstaaten der EU die Öffnung des Energiemarktes (Strom und Gas) vollendet sein. Deutschland hat die europäischen Vorgaben schon umgesetzt. Mehr Wettbewerb soll zu günstigeren Strom- und Gaspreisen für die Endverbraucher führen. 27

... macht Arzneimittel günstiger

Dank der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs ist der europäische Arzneimittelmarkt durchlässiger geworden. Auch der Versandhandel mit Medikamenten ist jetzt in Deutschland erlaubt. Der dadurch entstandene Preiswettbewerb kommt allen zugute. Arzneimittelsicherheit und Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Anbietern werden durch strenge Vorschriften und Kontrollen gewährleistet.29

... hat „Billigfliegen“ erst ermöglicht

Dank der Liberalisierungsbemühungen der Europäischen Kommission sind die Beförderungspreise im Luftverkehr erheblich gesunken. Dadurch stehen allen Bürgerinnen und Bürgern preisgünstige Flüge zur Verfügung. Die EU hat außerdem die Rechte der Fluggäste gestärkt.31

Teil 3: Die Europäische Union schützt Verbraucherinnen und Verbraucher

Die Europäische Union ...

... erlaubt den Widerruf bei Haustürgeschäften

Verbraucherinnen und Verbraucher können, wenn ihnen an der Haustür oder auf einer „Kaffeefahrt“ etwas „aufgeschwatzt“ wird, das Geschäft innerhalb von sieben Tagen widerrufen.33

... schützt vor Fallstricken bei Verbraucherkrediten

Die EU schützt die Menschen bei der Kreditaufnahme.35

... harmonisiert die Rechte des Käufers bei Mängeln

Stellt sich nach dem Kauf einer Sache heraus, dass diese schadhaft oder unbrauchbar ist, hat jeder bestimmte Ansprüche gegen den Verkäufer. Dazu gewährt die EU spezielle Rechte. Bei Rechtsstreitigkeiten können Verbraucherinnen und Verbraucher außerdem kostenfrei das Europäische Verbraucherzentrum um Unterstützung bitten.37

... schützt bei Versandhandel und Internetgeschäften

Durch die Einführung von hohen Schutzstandards hat es die EU den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, europaweit sicher per Internet oder Versandhandel einzukaufen.39

Teil 4: Die Europäische Union fördert den individuellen Gesundheitsschutz

Die Europäische Union ...

... reduziert die Seuchengefahr

Die Europäische Union hat ein Zentrum für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen (CEPCM) eingerichtet und leistet wichtige Arbeit bei der Koordinierung von Maßnahmen im Kampf gegen Seuchen wie BSE oder der Vogelgrippe. Zudem engagiert sich die EU intensiv für die Bekämpfung von gefährlichen Krankheiten wie HIV/Aids und Tuberkulose.41

... sichert die Qualität von Lebensmitteln

Die EU hat dafür gesorgt, dass in allen Mitgliedstaaten dieselben Mindestsicherheitsstandards für Lebensmittel gelten. Daneben wurde ein Schnellwarnsystem für Notfälle eingerichtet. Ferner gibt es Programme, die das Problembewusstsein der Bürgerinnen und Bürger wecken. Das EU-Biosiegel hilft, die ökologische Qualität von Produkten festzustellen. 43

... sorgt für bessere Atemluft

Ob Straßenverkehr oder Industrie: Saubere Luft zählt zu den größten umweltpolitischen Zielen der Europäischen Union. Daher hat die EU Grenzwerte zur Luftreinheit festgelegt, die jeder EU-Staat erfüllen muss – zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. 45

... sorgt für sauberes Trinkwasser

Trinkwasser ist das zentrale Lebensmittel aller Menschen. Entscheidend ist aber, dass das Wasser auch sauber ist. Die EU hat dazu bereits 1998 europaweite Standards zur Wasserreinheit festgelegt, die garantieren, dass Trinkwasser in EU-Europa ohne Bedenken ein Leben lang genossen werden kann. 47

Teil 5: Die Europäische Union stärkt die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Europäische Union ...

... fördert die betriebliche Mitbestimmung europaweit

Unternehmen sind immer öfter jenseits der eigenen Landesgrenzen tätig – zuweilen weit von der Heimat und immer häufiger im Verbund mit anderen Unternehmen. Damit dies nicht auf Kosten der Arbeitnehmerrechte geht, fördert die EU seit 1994 die Gründung Europäischer Betriebsräte (EBR). Ziel dieser EBR ist es, in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen die Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vertreten. 49

... sichert den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz des modernen Menschen hat sich stark verändert. Immer mehr Menschen arbeiten am PC. Neue Belastungen wie z. B. elektromagnetische Strahlungen können die Gesundheit beeinträchtigen. Damit die tägliche Arbeit nicht zum Gesundheitsrisiko wird, hat die EU umfangreiche Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter erlassen. 51

... stärkt Teilzeitbeschäftigte und schützt befristet Beschäftigte

Die Arbeitswelt der Europäer ist im Wandel. Teilzeit und befristete Arbeitsverträge sind Beschäftigungsmodelle der Zukunft. Die EU schützt Beschäftigte in befristeten oder Teilzeitarbeitsverhältnissen seit 1997 vor Benachteiligungen. Zum Beispiel dürfen „Teilzeiter“ nicht allein deshalb schlechter bezahlt werden, weil sie eben nicht Vollzeit arbeiten. 53

... garantiert Mindeststandards an Urlaub und Freizeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU sind umfassend geschützt: Die EU garantiert europaweit Mindeststandards an Pausen, Freizeit und Urlaub. Dies ermöglicht eine vernünftige Balance zwischen Arbeit und Freizeit. Mindestens vier Wochen im Jahr darf jeder Beschäftigte im Urlaub „ausspannen“. 55

Teil 6: Die Europäische Union erleichtert das Reisen innerhalb der EU

Die Europäische Union ...

... macht Grenzübertritte innerhalb der EU unkompliziert

Vor Einführung des Schengener Abkommens war Reisen wegen der langen Wartezeiten an den Grenzübergängen oft nervenaufreibend. Seit 1995 sind die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU-Staaten schrittweise weggefallen. Grenzübertritte innerhalb der Schengen-Zone sind so einfach geworden, dass mancher gar nicht merkt, dass er längst im Nachbarland ist. 57

... macht Reisende mit dem Auto flexibler

Der Führerschein aus der Heimat überzeugte die Behörden im Ausland früher nicht immer. Seit den 1990er Jahren ist dies innerhalb der EU anders: Führerscheine werden gegenseitig anerkannt und ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, ohne große bürokratische Hürden am Verkehr in jedem EU-Staat teilzunehmen. 59

... hat eine einheitliche Währung geschaffen

Über 300 Millionen Menschen – die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU – bezahlen seit dem 1. Januar 2002 mit einer einheitlichen Währung. Die Bürgerinnen und Bürger haben hierdurch bei der Reisevorbereitung sowie im Urlaub deutlich an Flexibilität gewonnen. Zudem entfallen Zeit und Kosten für den Geldumtausch. 61

... sichert europaweit schnellen Zugang zu Hilfe

Mit der einheitlichen Notrufnummer 112 kann man überall in der Europäischen Union Notrufzentralen erreichen, um möglichst schnell Hilfe zu erhalten. Benötigen eine EU-Bürgerin oder ein EU-Bürger konsularische Betreuung, können sie sich an jede Auslandsvertretung eines anderen EU-Staates wenden, wenn ihr Staat in dem betreffenden Land keine eigene Vertretung unterhält. 63

Teil 7: Die Europäische Union schafft Freiraum

Die Europäische Union ...

... ermöglicht Deutschen, in allen EU-Staaten zu arbeiten

Die Europäische Union bietet attraktive Alternativen zu einer Arbeit in Deutschland. Insbesondere für gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben sich die Möglichkeiten, eine Arbeit zu finden, enorm erweitert. 65

... ermöglicht Deutschen, in jedem EU-Staat zu leben

Die Unionsbürgerinnen und -bürger können in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten, studieren oder ihren Ruhestand verbringen. Sie genießen das Recht, sich dauerhaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten; davon machen europaweit schon sieben Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Gebrauch. 67

... sichert europaweiten Krankenversicherungsschutz

Die Europäische Union hat dafür gesorgt, dass jeder im Urlaub innerhalb der EU die erforderliche medizinische Versorgung erhält. Bei Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte fallen für in Deutschland gesetzlich Versicherte entweder – bis auf die ortsübliche Selbstbeteiligung – keine Kosten an oder die von ihnen vorzustreckenden Kosten werden unmittelbar vom Träger vor Ort erstattet. Ferner kann jeder Gesundheitsleistungen in anderen EU-Ländern in Anspruch nehmen oder Rezepte dort einlösen. 69

... schafft Rechtssicherheit über Deutschland hinaus

Die Europäische Union garantiert ihren Bürgerinnen und Bürgern beträchtliche Rechte und Freiheiten. In Europa werden diese gleich dreifach geschützt – auf nationaler Ebene, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Ein so umfassender Rechtsschutz ist auf der Welt einmalig. 71

Teil 8: Die Europäische Union gewährleistet Innere Sicherheit

Die Europäische Union ...

... geht gegen das organisierte Verbrechen vor

Organisierte Kriminalität macht in der Regel vor den Landesgrenzen nicht halt. Um kriminelle Netzwerke wirksam bekämpfen zu können, hat die Europäische Union daher die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, bei der Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten, deutlich verbessert. 73

... bekämpft Terrorismus

Die Anschläge in Madrid und London haben gezeigt: Der internationale Terrorismus macht vor Europa nicht halt. Die EU intensiviert daher die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um zukünftig Anschläge besser abwehren zu können. 75

... regelt Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten

Die EU übt eine starke Anziehungskraft auf Menschen anderer Länder aus. Zuwanderung muss aber in geregelten Bahnen verlaufen. Dabei setzt die EU vor allem auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und verstärkt in gleichem Maße ihre Anstrengungen zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Aufnahme politischer Flüchtlinge. 77

... schützt Frauen und Kinder vor Menschenhandel und Missbrauch

Menschenhandel und der damit häufig verbundene sexuelle Missbrauch von Frauen und Kindern sind keine „gewöhnlichen“ Verbrechen, sondern stellen eine eklatante Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Personen dar. Zur Bekämpfung dieser Verbrechen verfolgt die EU eine umfassende Strategie, indem sie in dreifacher Hinsicht gegen Menschenhandel und Missbrauch vorgeht: Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung. 79

Teil 9: Die Europäische Union schützt vor Diskriminierung

Die Europäische Union ...

... sichert die Gleichbehandlung von Mann und Frau

Seit 1957 gehört der Grundsatz „gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ zum europäischen Recht. Hierauf bauen zahlreiche europäische Regelungen und Urteile auf, welche die Rechte von Frauen und Männern gleichermaßen schützen. Zudem fördert die EU die Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit verschiedenen Programmen auch aktiv. 81

... gewährleistet die freie Religionsausübung

In der EU leben viele Menschen mit verschiedenen Religionen zusammen. Die freie Ausübung der Religion und die Nichtdiskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit gehören zu den von der EU ausdrücklich geschützten Grundrechten. Darüber hinaus setzt sich die EU auch über ihre Grenzen hinaus für die Toleranz zwischen den Religionen ein. 83

... erhöht die Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen

Über 15 % aller Europäer leben mit dauerhaften Gesundheitsproblemen oder Behinderungen. Die EU fördert aktiv ihre beruflichen Möglichkeiten und gesellschaftliche Integration. Einen wichtigen Beitrag leistet die EU besonders beim Abbau von Schranken in der Informationstechnologie. 85

Teil 10: Die Europäische Union setzt sich für eine saubere Umwelt ein

Die Europäische Union ...

... stärkt den globalen Klimaschutz

Die Veränderung des globalen Klimas ist heute Realität. Dabei herrscht weitgehende Einigkeit, dass der Mensch erheblich zur weltweiten Klimaveränderung beiträgt. Die EU-Staaten sind daher bemüht, der globalen Klimaveränderung entgegenzuwirken – vor allem durch eine Verringerung der Emissionen. 87

... fördert erneuerbare Energien

Steigende Öl- und Gaspreise erinnern uns daran, dass wir von Energie abhängig sind und fossile Energieträger nur begrenzt zur Verfügung stehen. Um langfristig für Alternativen zu sorgen, fördert die EU den Aufbau alternativer Energien, z. B. aus Windkraft oder Solarzellen. Bis 2010 sollen 22 % des gesamten Stromverbrauchs in den „alten“ EU-Staaten aus „alternativen“ Quellen kommen. 89

... verbessert die Sauberkeit der Meere

Unsere Meere sind vielfältigen Gefahren ausgesetzt, vor allem durch Umweltverschmutzung. Diesen Gefahren können wir mit nationalen Maßnahmen nicht ausreichend beikommen. Damit die EU-Gewässer sauber bleiben, hat die EU gehandelt: Schiffe, die gefährliche Güter transportieren, werden europaweit streng kontrolliert. Davon profitieren auch wir Menschen: Baden ist in den Gewässern der EU unbedenklich. 91

Teil 11: Die Europäische Union fördert Bildung und Ausbildung

Die Europäische Union ...

... ermöglicht ein flexibles und effektives Studium europaweit

Auslandserfahrung zählt heute fast zum Standardbestandteil eines Studiums – vor allem aus Sicht potenzieller Arbeitgeber. Die EU fördert den Austausch von Studierenden schon seit Mitte der 1980er Jahre im Rahmen des „Erasmus-Programms“. Bisher waren 1,5 Millionen Studierende und Lehrkräfte schon einmal als „Erasmus-Student“ oder Dozent im Ausland. 93

... unterstützt Schulpartnerschaften

Seit 1995 fördert die Europäische Union die europaweite Zusammenarbeit von Schulen jeglicher Art im Rahmen des Comenius-Programms. Ganz im Sinne des Namensgebers für dieses EU-Programm lernen Schülerinnen und Schüler durch die gemeinsame Arbeit die Sitten und Bräuche anderer Länder kennen und knüpfen Freundschaften, die ein Leben dauern können..... 95

... fördert die Berufsbildung der Bürgerinnen und Bürger

Auslandserfahrung wird durch die Internationalisierung der Märkte immer wichtiger. Damit möglichst viele Menschen den Arbeitsmarkt jenseits der eigenen Landesgrenze einmal kennenlernen und ihre beruflichen Chancen steigern können, fördert die Europäische Union die berufliche Mobilität von Auszubildenden im Rahmen des „Leonardo da Vinci“-Programms. 97

... unterstützt grenzüberschreitendes Forschen

„Wissen ist Macht“ wusste der englische Philosoph Francis Bacon schon im 16. Jahrhundert. Die Europäerinnen und Europäer sind dieser Erkenntnis gefolgt: Die EU bringt nahezu ein Drittel des weltweiten wissenschaftlichen Know-hows hervor. Dazu unterstützt die EU die Mobilität von Forschern und Wissenschaftlern mit den „Marie-Curie“-Maßnahmen im EU-Forschungsrahmenprogramm finanziell. 99

Teil 12: Die Europäische Union ist ein Europa der Kulturen

Die Europäische Union ...

... fördert europäische Filme

Europäische Filme sind wie Europa selbst: bunt, vielfältig, tiefgründig und immer neu. Die EU greift Regisseure und Produzenten seit 1990 finanziell „unter die Arme“: Das MEDIA-Programm fördert europäische Produktionen sowie die Ausbildung und den Austausch europäischer „Filmemacher“. 101

... respektiert die Sprachenvielfalt in Europa

Die Sprache öffnet die Türen zu Menschen anderer Kulturen. Wer unterschiedliche Sprachen lernt, versteht das Leben und die Kultur in anderen Ländern besser. Die EU respektiert und fördert seit ihrer Gründung die Vielfalt der Sprachen in Europa: ab 1. Januar 2007 zählt die EU 23 Amtssprachen – mehr als jede andere Organisation der Erde. 103

... bewahrt die kulturelle Vielfalt

Die EU verbindet Menschen mit unterschiedlichen historischen und kulturellen Hintergründen: vom Nordkap bis Gibraltar und von den Azoren bis zum Schwarzen Meer. Aber sie ist kein Schmelztiegel, in dem sich unterschiedliche Kulturen auflösen. Vielmehr fördert die EU die kulturelle Vielfalt Europas: Sie schützt die Sitten und Gebräuche einzelner Regionen und Gegenden ebenso wie das kulturelle Erbe Europas insgesamt. 105

... fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl in Europa

Seit 2000 hat die Europäische Union einen Leitspruch: „In Vielfalt geeint“. Er drückt aus, was die EU ausmacht: Die Europäische Union eint die Völker ihrer Mitgliedstaaten in Frieden, Demokratie und Wohlstand. Zugleich respektiert sie Europas Vielfalt an Kulturen, Sitten, Traditionen und Sprachen. 107

Teil 13: Die Europäische Union engagiert sich weltweit

Die Europäische Union ...

... hilft ärmeren Ländern und fördert Entwicklung

Mit jährlich etwa 6 Milliarden Euro und zahlreichen entwicklungspolitischen Abkommen ist die Europäische Union der größte und wichtigste Partner für Entwicklungszusammenarbeit. 109

... setzt sich für Frieden und Stabilität in ihrer Nachbarschaft ein

Die Politik der EU kennt bei ihrem Bemühen um ihre Nachbarn drei differenzierte und effiziente Politikinstrumente: Neben der aktiven Erweiterungspolitik wirkt sie mittels des Stabilitätspakts in Südosteuropa und der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützend und stabilisierend. 111

... verschafft den Staaten Europas mehr Gewicht in der Welt

Europa spricht zunehmend mit einer Stimme und verhilft somit europäischen Anliegen zu größerem Einfluss in der Welt. Im Rahmen der Außenhandelsbeziehungen tritt die EU schon seit langem geschlossen auf. Mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) verschafft sich die EU auch auf dem Gebiet der Außenpolitik zunehmend Gehör. 113

... ist für die Globalisierung bestens gewappnet

Der Prozess der Globalisierung bietet den Bürgerinnen und Bürgern in Europa viele Chancen, birgt allerdings auch einige Risiken. Die EU ist hierfür bestens gewappnet: Um Europa für die Zukunft fit zu machen, hat die Europäische Union das sogenannte Lissabon-Programm entwickelt. 115

Teil 1: Die Europäische Union stärkt die deutsche Wirtschaft

Die Europäische Union ...

... begünstigt das Wirtschaftswachstum und schafft Arbeitsplätze

Die EU hat Deutschland enorme Vorteile erbracht: Als „Exportweltmeister“ ist die deutsche Wirtschaft in besonderem Maße von guten Handelsbeziehungen abhängig. Was viele nicht wissen: 63 % der deutschen Exporte gehen in andere EU-Staaten. Wie kaum ein anderes Land profitiert Deutschland somit von der Europäischen Union.

Schon seit den 1950er Jahren bauen die EU-Staaten kontinuierlich Handelshemmnisse ab, um den Warenaustausch zu vereinfachen und auf diesem Wege das wirtschaftliche Wachstum und somit auch den Wohlstand der Menschen in der Europäischen Union zu fördern. Bis zum Beginn der 1990er Jahre wurde für viele Bereiche gar ein Gemeinsamer Europäischer Binnenmarkt geschaffen.

Als eines der wirtschaftlich stärksten Länder der EU profitiert Deutschland besonders von der Europäischen Union. Immer wieder hört man den Satz: „Deutschland ist Exportweltmeister“. Doch nicht jedem ist bewusst, dass nicht etwa die USA oder die Wirtschaftsriesen in Asien unsere größten Handelspartner sind, sondern die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 63 % der deutschen Exporte im Wert von rund 500 Milliarden Euro werden von Konsumenten in anderen EU-Ländern gekauft. Deutschlands Exportgeschichte wäre somit ohne den europäischen Binnenmarkt bei weitem nicht so erfolgreich gewesen.

Heutzutage ist die Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten und ca. 490 Millionen Konsumenten der größte Wirtschaftsraum der Welt und hat selbst die USA auf den zweiten Platz verwiesen. Deutschland hat mit allen EU-Mitgliedern ausgezeichnete wirtschaftliche Beziehungen und ist daher ein großer Gewinner der Europäischen Union. Auch die Erweiterung der EU um zehn neue Mit-

gliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) im Mai 2004 hat der Bundesrepublik Deutschland viele Vorteile gebracht. Die Exporte in die neuen Mitgliedstaaten boomen. Allein in den ersten sechs Monaten 2006 betrug das deutsche Exportvolumen in die neuen Mitgliedstaaten mehr als 39,4 Milliarden Euro.

Besonders mit dem wichtigsten Handelspartner unter den neuen Mitgliedern, Polen, konnten beachtliche Export-Steigerungen erzielt werden. Im ersten Quartal 2006 wurden Waren im Wert von 6,4 Milliarden Euro in unser Nachbarland verkauft. Dies entspricht einer Steigerung von 33,6 % zum Vorjahr.

Der Außenhandel ist für die deutsche Wirtschaft ausgesprochen wichtig, vor allem, weil viele Menschen hierzulande im Exportsektor tätig sind: „War vor zehn Jahren erst jeder Sechste in Deutschland Erwerbstätige vom Export abhängig, ist es heute bereits jeder Fünfte“, teilte am 30. Mai 2006 Johann Hahlen, zu diesem Zeitpunkt Präsident des Statistischen Bundesamtes, zum Stand des deutschen Außenhandels und seiner wirtschaftlichen Bedeutung mit.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2005 ca. 8,3 Millionen Arbeitsplätze in Deutschland vom Export abhängig, was eine Steigerung von 1 Million Menschen gegenüber dem Jahr 2000 und sogar eine Erhöhung von 2,4 Millionen im Vergleich zu 1995 ausmacht.

Auch im Bereich des Arbeitsmarktes zeigt sich somit die Bedeutung der Europäischen Union für Deutschland und die Vorteile, die der deutschen Wirtschaft durch die Europäische Union entstanden sind.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**Statistisches Bundesamt**

Statistischer Informationsservice
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
www.destatis.de

**Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
der Europäischen Kommission:**

http://www.ec.europa.eu/budget/index_de.htm

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie**

Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin
Tel.: 030-2014-9
www.bmwi.de

Allgemeine Informationen:

http://europa.eu/pol/comm/overview_de.htm

Die Europäische Union ...

... fördert die regionale Entwicklung und unterstützt den Wiederaufbau der neuen Bundesländer

Die Europäische Union fördert die strukturschwachen Regionen in den Mitgliedstaaten durch spezielle Fonds. Dadurch verbessert die EU die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in solchen Regionen. Dies schafft vor allem Arbeitsplätze – zum Beispiel für die Menschen in den neuen deutschen Bundesländern.

Fast 95 % der EU-Finanzmittel gehen direkt an die Begünstigten, das heißt an Landwirte, kleine Unternehmen, Forschungszentren, Studierende usw. Im Jahr 2006 wurden von 1 Euro der nach Brüssel ging, ca. 37 Cent für Landbau, Tierhaltung, Nutzpflanzen oder hochwertige Lebensmittel ausgegeben. Mit 8 Cent wurden Forschungsprogramme, Austauschprogramme und ähnliches gefördert, ca. 6 Cent gab die EU für die Zusammenarbeit mit ärmeren Drittstaaten aus, genauso viel für die Erhaltung ländlicher Räume in der EU, 37 Cent für die sogenannte „Strukturförderung“ und nur 5 Cent für Verwaltungskosten.

Durch die Strukturförderung werden Regionen unterstützt, die von Arbeitslosigkeit und industriellem Wandel betroffen sind. Ziel ist es, die Entwicklung und das Wachstum auch in ärmeren Regionen Europas zu stärken, um so den Wohlstand europaweit zu fördern und neue Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen.

Bei der Strukturförderung ist es nicht ganz einfach, den unmittelbaren Nutzen für ein Land zu ermitteln. Die neuen Bundesländer profitieren unmittelbar von der Regionalförderung der EU. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhielten von 2000 bis 2006 zusammen 23 Milliarden Euro aus den Brüsseler Struktur- und Kohäsions-Fonds-Mitteln. Diese Auszahlung hat in den neuen Bundesländern einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum geleistet.

Bei der Zahlung der Strukturfördermittel wird besonders darauf geachtet, dass die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gesteigert, die Infrastruktur innovativ ausgebaut, der Umweltschutz verstärkt, die Beschäftigungszahl erhöht und die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft weiter entwickelt wird.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**Bundesministerium der Finanzen (BMF)**

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Postanschrift: 11016 Berlin

Kontakt für Bürger:

Tel.: 03018-682-3300

E-Mail: buengerreferat@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

**Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie**

Scharnhorststraße 34–37

10115 Berlin

Postanschrift: 11019 Berlin

Tel.: 030-2014-9

www.bmwi.de

Statistisches Bundesamt

Statistischer Informationsservice

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

www.destatis.de

Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen:

http://ec.europa.eu/budget/index_de.htm

Informationen zur Regionalpolitik der EU:

http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.htm

Die Europäische Union garantiert Preisstabilität

Die Einführung des Euro hat die Transaktionskosten für Unternehmen und Verbraucher in allen europäischen Ländern reduziert – zum Vorteil des Verbrauchers: Durch den Euro ist es viel einfacher geworden, Preise zu vergleichen. Großbritannien, Schweden und Dänemark sowie die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten haben den Euro noch nicht eingeführt. Als erster der neuen EU-Mitgliedstaaten führt Slowenien den Euro am 1. Januar 2007 ein.

Durch die Buchgeldeinführung des Euro am 1. Januar 1999 sowie die Bargeldeinführung am 1. Januar 2002 wurde einer der größten Währungsräume der Welt mit über 300 Millionen Menschen geschaffen. Der Euro bringt Preisstabilität und ist nicht nur ein „Symbol der Europäer“, sondern auch Ausdruck finanzieller Stabilität. Er ist ein sichtbares Zeichen der wachsenden internationalen Bedeutung Europas – nicht nur auf den Finanzmärkten.

Vorbei sind die Zeiten, in denen man wegen einer Überweisung in ein anderes EU-Mitgliedsland zusätzliche Gebühren zahlte, denn es ist Bankunternehmen untersagt, wegen einer grenzüberschreitenden Transaktion eine höhere Gebühr als im Inland zu erheben.

Dank der Verordnung (EG/2560/2001) über grenzüberschreitende Zahlungen dürfen seit 2006 für Auslandsüberweisungen in Euro bis zu einem Betrag von 50 000 Euro innerhalb der Europäischen Union keine höheren Gebühren erhoben werden als für nationale Überweisungen. Die Kosten für eine Überweisung betragen heute in Deutschland 1 Euro oder weniger.

Von den vielfachen Vorteilen, die die gemeinsame Währung der Wirtschaft gebracht hat, profitieren

alle. Nach der Euroeinführung ist auch die Inflation in Deutschland gesunken. In den 20 Jahren vor der Euroeinführung (1979–1998) betrug die Inflation durchschnittlich 2,89 %. Seit der Einführung der Gemeinschaftswährung (von 1999 bis 2005) beträgt die durchschnittliche Inflation in Deutschland nur noch 1,44 %. Auch die Transaktionskosten für Unternehmen sind erheblich gesunken. Produkte können dadurch günstiger angeboten werden und bei grenzüberschreitender Tätigkeit besteht für Unternehmen Planungssicherheit. Sie müssen keine Wechselkursrisiken mehr einkalkulieren und sparen die hohen Kosten für Wechselkursabsicherungen.

Der Bundesverband der deutschen Industrie schätzt, dass deutsche Unternehmen durch den Euro pro Jahr etwa 10 Milliarden Euro sparen. Die Europäische Kommission errechnete, dass allein durch die Beseitigung von Umtauschgebühren die Euro-Länder 0,4 % ihres Bruttoinlandsprodukts einsparen. Im Jahr 2004 waren dies mehr als 30 Milliarden Euro.

Der „Euro“ ist kein „Teuro“. Nach der Euroeinführung hieß es vielerorts, dass der Euro zu erhöhten Preisen geführt habe. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass die Preiserhöhung bei Lebensmitteln und Energie im Jahr 2002 nicht auf die Einführung des Euro, sondern auf einen sehr kalten Winter und nationale Steuererhebungen zurückzuführen waren. In den Folgejahren war dann die Preisentwicklung je nach Produkt und Branche sehr unterschiedlich und kann nicht direkt an die Euroeinführung geknüpft werden. Wenn in einer Branche, etwa der Gastronomie, von einzelnen Anbietern die Preise „eins zu eins“ von DM in Euro umgerechnet wurden, zwang die zurückgehende Nachfrage diejenigen, die auf schnelle Gewinne hofften, ohnehin wieder zur Mäßigung und Preisreduzierung.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Europäische Zentralbank

Postfach 16 03 19
60066 Frankfurt am Main
www.ecb.int

Statistisches Bundesamt

Statistischer Informationsservice
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
www.destatis.de

Informationen zur Finanzplanung und zum EU-Haushalt:

http://ec.europa.eu/budget/index_de.htm

... zur europäischen Wirtschaft und Währung:

http://europa.eu/pol/emu/overview_de.htm

Die Europäische Union ...

... erleichtert europaweites Unternehmertum

Unternehmer in Europa können sich ab sofort im Wege der Europäischen Aktiengesellschaft „Europa AG“ europaweit zusammenschließen. Die Europa AG erleichtert die grenzüberschreitende Kooperation von Unternehmern erheblich: Die Europa AG ermöglicht Unternehmern, in verschiedenen EU-Staaten unter einem Dach tätig zu werden.

Seit Januar 2005 können Unternehmen, die in Europa ihren Hauptsitz haben, eine Europäische Aktiengesellschaft gründen. Hauptziel der Europa AG ist es, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen deutlich zu erleichtern, damit „Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene planen und betreiben können“ (Verordnung EG 2157/2001). Europa AGs erhalten den Zusatz „Societas Europaea“ (SE).

Bisher bestand für Unternehmen, die außerhalb ihres Stammlandes Waren und Dienstleistungen anboten, ein hoher bürokratischer Aufwand: Wollte etwa ein deutscher Konzern seine Produkte in einem anderen EU-Land anbieten, musste eine Tochtergesellschaft nach dortigem heimischen Recht gegründet werden – bei den früher 15 und später 27 EU-Staaten ein oftmals aufwendiger, langwieriger und kostspieliger Prozess.

Die Europa AG reduziert den bürokratischen Aufwand für Unternehmen deutlich: Sie schafft eine EU-weit anerkannte, einheitliche Rechtsform für alle europaweiten Aktivitäten eines Unternehmens. Für jede Europa AG gelten dabei die Normen desjenigen EU-Staats, in dem die Europa AG ihren Hauptsitz hat. Europa AGs in Deutschland sehen somit anders aus als Europa AGs in Frankreich usw., so dass sich mit der

Wahl des Sitzes interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Die Europa AG erleichtert unternehmerische Tätigkeiten innerhalb der EU künftig deutlich – nicht nur für die „Großen“, sondern auch für kleine und mittlere Betriebe, die schon heute die Vorteile des gemeinsamen Marktes nutzen. Damit dies nicht auf Kosten der Arbeitnehmerrechte geschieht, hat die EU eine Schutzregelung getroffen (Richtlinie 2001/86/EG).

Der Standard der betrieblichen Mitbestimmung ist in Europa sehr unterschiedlich: So erfreuen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Deutschland hoher Mitbestimmungsrechte. In EU-Staaten wie Großbritannien, Lettland, Estland oder Litauen sind die Möglichkeiten begrenzter. Bei Gründung einer Europa AG einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf ein Mitbestimmungsmodell. Dies ist im Einzelnen Verhandlungssache. Scheitern die Verhandlungen jedoch, tritt eine Auffangregelung in Kraft.

Wandelt sich eine deutsche Aktiengesellschaft „lediglich“ in eine Europa AG um, ohne dass ein Unternehmen hinzukommt, bleiben die bisherigen Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung erhalten. Insgesamt verhindert die EG-Richtlinie, dass sich Unternehmen durch Gründung einer Europa AG einfach der betrieblichen Mitbestimmung „entledigen“.

Vier Wege zur Europa AG:

- Aktiengesellschaften aus mindestens zwei EU-Staaten schließen ihre Unternehmen durch Aufnahme oder Neugründung zusammen.
- Eine z. B. deutsche Aktiengesellschaft wandelt sich in eine Europa AG um. Dazu muss vor Umwandlung mindestens zwei Jahre eine Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Land bestanden haben. Der Hauptsitz bleibt im Stammland (z. B. Deutschland).
- GmbHs, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten einen Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Staat (nach dortigem Recht) betreiben, können eine Europa AG durch eine Holdinggesellschaft gründen.
- GmbHs und „traditionelle“ Aktiengesellschaften können eine Europa AG auch im Wege einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen, wenn sich GmbHs aus mindestens zwei Mitgliedstaaten zusammenschließen oder seit mindestens zwei Jahren eine Niederlassung in einem anderen EU-Staat nach dortigem Recht betreiben.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Scharnhorststraße 34–37

10115 Berlin

Tel.: 030-2014-9

www.bmwi.de

Informationen zur Europäischen Gesellschaft:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l26016.htm>

http://ec.europa.eu/internal_market/company/se/index_de.htm

Teil 2: Die Europäische Union macht das Leben preiswerter

Die Europäische Union reduziert die Telefonkosten

Durch die von der EU veranlasste Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat es in den vergangenen Jahren drastische Preissenkungen gegeben, die dem Verbraucher unmittelbar und spürbar zugutekommen.

Noch vor weniger als zehn Jahren war Telefonieren in Europa eine recht kostspielige Angelegenheit. Im Jahr 1997 kostete ein Zehn-Minuten-„Ferngespräch“ innerhalb Deutschlands umgerechnet 2,88 Euro. Ein ebenso langes Gespräch von Deutschland in die USA kostete umgerechnet 7,41 Euro. Neun Jahre später kostet das gleiche Gespräch innerhalb Deutschlands – je nach Anbieter – 8 bis 12 Euro-Cent. Das gleiche Telefonat in die USA kostet 11 bis 12 Euro-Cent.

Die Preissenkungen im Telekommunikationsmarkt beruhen auf der Initiative der Europäischen Kommission, den Markt zu liberalisieren. Daraufhin beschlossen die Vertreter der nationalen Regierungen im Jahr 1998, die bisher bestehenden Monopole der staatlichen Telekommunikationsunternehmen in Europa zu durchbrechen. In Deutschland war es die Bundespost.

Private Unternehmen erhielten die Möglichkeit, die bislang staatlichen Telefonleitungen zu nutzen und selbst Telefondienste anzubieten. Als dadurch neue Anbieter eine Chance bekamen und versuchten, mit günstigen Angeboten für die Kunden attraktiv zu werden, senkten auch die früheren „Monopolisten“ ihre Preise. Die Marktanteile der neuen Anbieter stiegen stetig: Ende 2005 entfielen knapp 53 % aller Verbindungsminuten (Festnetz, Mobilfunk und Internet) auf die Konkurrenzunternehmen des früheren Monopolunternehmens Telekom. Die Tendenz ist weiter steigend.

Der so eingeführte Wettbewerb führte nicht nur zu Preissenkungen für den Endverbraucher, sondern auch zu zahlreichen technischen Innovationen. Im Jahr 2005 hatten z. B. 62 % der deutschen Haushalte einen Internetzugang (1998 nur 7,1%), 72,5 % der Haushalte waren mit mindestens einem Mobiltelefon ausgestattet (1998 nur 11,2 %). Auch die Zahl der Breitband-Internetzugänge (z. B. DSL) nimmt zu: Ende 2005 gab es in Deutschland 10,7 Millionen Breitbandanschlüsse, und auch deren Zahl steigt weiter.

Heutzutage konkurrieren alle Telekommunikationsparten direkt miteinander: Festnetzbetreiber, Mobilfunkanbieter und Internettelefonie-Unternehmen versuchen sich gegenseitig die Kunden abzuwerben, was zu einem scharfen Preiswettbewerb führt und niedrige Verbindungspreise für den Verbraucher garantiert.

Die Bundesnetzagentur, die Regulierungsbehörde, die das Funktionieren des Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt kontrolliert, hat eine deutliche Tendenz zu Bündelangeboten und Pauschalentgelten („Flatrates“) in allen Telekommunikationsparten festgestellt. Insgesamt haben der wirksame Wettbewerb und die zahlreichen Produktinnovationen dazu geführt, dass der deutsche Verbraucher heute gegenüber der Monopolzeit nur noch rund 5 % des Betrags für ein inländisches Ferngespräch zahlt.

Obwohl die bisherige Arbeit der EU auf dem Gebiet der Telekommunikation sehr gute Ergebnisse gebracht hat, ist es nötig, den Wettbewerb weiterhin zu kontrollieren: So hat die Europäische Kommission kürzlich einen Regulierungsentwurf zur Diskussion gestellt mit der Zielsetzung, die Entgelte beim EU-weiten Mobiltelefonieren rasch und spürbar zu senken.

Bei den zehn wichtigsten Auslandszielen betragen die Entgelte nur noch drei Prozent des Betrags zu Monopolzeiten.

„Als ich 1997 meinen jetzigen Mann kennengelernt habe, wurde mir klar, welche Vorteile Europa bringen kann: Mein Mann ist Niederländer und wohnte damals in den Niederlanden. Ich selbst wohnte in Deutschland. Da ich noch studierte, hatte ich nicht viel Geld. Unsere Telefongespräche dauerten bei umgerechnet 96 Cent pro Minute auch meistens nicht allzu lang. Wir haben in den ersten Monaten nur einmal pro Woche telefoniert, weil ich mir mehr

einfach nicht leisten konnte. Die Preise sind dann aber recht schnell gesunken. Schon 1999 telefonierte ich für umgerechnet 10 Cent die Minute, so dass wir öfter und länger telefonieren konnten. Heute, wo ein Telefonat in die Niederlande nur noch 2 Cent kostet, lebe ich mit meinem Mann zusammen in Deutschland. Wenn er nicht zu Hause ist, klebe ich ihm einfach eine Nachricht an den Kühlschrank.“

Bettina Weststrate

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: 0228-14-0

www.bundesnetzagentur.de

Statistisches Bundesamt

Statistischer Informationsservice

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

www.destatis.de

Telefontarife:

www.billiger-telefonieren.de

Die Europäische Union schafft Wettbewerb im Strommarkt

Spätestens im Juli 2007 muss in allen Mitgliedstaaten der EU die Öffnung des Energiemarktes (Strom und Gas) vollendet sein. Deutschland hat die europäischen Vorgaben schon umgesetzt. Mehr Wettbewerb soll zu günstigeren Strom- und Gaspreisen für den Endverbraucher führen.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre traten die EU-Binnenmarkttrichtlinien für Strom und Gas in Kraft, die zur Schaffung eines EU-weiten Binnenmarktes für die leitungsgebundenen Energien Strom und Gas führen sollten. Deutschland hat daraufhin bereits im Jahre 1998 seine Strom- und Gasmärkte in einem Schritt vollständig geöffnet. Nach den sogenannten Beschleunigungsrichtlinien soll spätestens 2007 die Marktöffnung in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen sein, damit ein gesamteuropäischer Strom- und Gasmarkt ohne Grenzen entstehen kann. Entsprechend den neuen europäischen Vorgaben haben wir den Monopolbereich Netz mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz im Jahre 2005 reguliert und der Aufsicht von sogenannten Regulierungsbehörden unterworfen.

Aufbau und Erhaltung von Strom- und Gasnetzen sind aufwendig und teuer. Diese Netzinfrastrukturen sind überwiegend als natürliche Monopole zu klassifizieren. Die bestehenden Netze sind Eigentum der etablierten Energieversorgungsunternehmen. Die EU-Vorgaben zwingen die Netzbetreiber, ihr Netz jedem Lieferanten zu einem angemessenen Preis diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen, worüber in Deutschland die Regulierungsbehörden wachen, damit im Interesse des Wettbewerbs auch Konkurrenzunternehmen die Endkunden über die Netze beliefern können. Der Endverbraucher hat dann die Möglichkeit, seinen Lieferanten frei zu wählen und sich so z. B. für den günstigsten Anbieter zu entscheiden.

Der Wettbewerb auf den europäischen Energiemärkten entwickelt sich langsamer als erhofft. Die Stromerzeugungskapazitäten sind in allen EU-Ländern in der Hand weniger großer oder gar eines Unternehmens konzentriert.

Nach der Öffnung der Strommärkte im Jahre 1998 sind die Strompreise in Deutschland bis zum Jahre 2000 deutlich gesunken. Besonders rasch und zudem in besonders großem Umfang hat die Industrie von sinkenden Strompreisen profitiert. Hier ist es in Einzelfällen zu Preisreduktionen bis zu 50% gekommen. Im Bereich der privaten Haushalte stellten sich diese positiven Ergebnisse der Liberalisierung erst später und zudem in bescheidenerem Umfang ein (rd. 15% Preisrückgang vor Steuern). Seit 2001 ist wieder ein deutlicher Anstieg der Strompreise zu verzeichnen. Dabei spielt eine Rolle, dass inzwischen europaweit Überkapazitäten bei der Erzeugung abgebaut wurden.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Informationen – unter anderem auch zum Wechsel des Strom- oder Gasversorgers – gibt es bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: 0228-14-0

www.bundesnetzagentur.de

(Rubrik „Verbraucher“)

Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V. (VDEW)

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

E-Mail: info@strom.de

www.strom.de

Allgemeine Informationen zum Strommarkt, über Stromversorger, aktuelle Stromtarife sowie Tipps rund um Energieeinsparung finden Sie unter: www.billiger-strom.de

Die Europäische Union macht Arzneimittel günstiger

Dank der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs ist der europäische Arzneimittelmarkt durchlässiger geworden. Auch der Versandhandel mit Medikamenten ist jetzt in Deutschland erlaubt. Der dadurch entstandene Preiswettbewerb kommt dem Verbraucher zugute. Arzneimittelsicherheit und Schutz des Verbrauchers vor unseriösen Anbietern werden durch strenge Vorschriften und Kontrollen gewährleistet.

Bis vor einigen Jahren war das Einlösen von Rezepten deutscher Ärzte nur in deutschen Apotheken bei persönlicher Vorlage möglich. Suchte der Patient eine ausländische Apotheke auf, erstattete seine Krankenkasse ihm die Rezeptkosten nicht. Außerdem war es aufgrund einer jahrhundertealten Vorschrift im Apothekenrecht unmöglich, Arzneimittel per Versand zu verkaufen.

In einer Reihe wegweisender Prozesse hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass diese Regelungen mit der im EG-Vertrag festgelegten Freiheit des Warenverkehrs nicht vereinbar sind. Infolge der Urteile des EuGH wurden die genannten Verbote aufgehoben und ein grenzüberschreitender Wettbewerb auf dem Arzneimittelmarkt ermöglicht. Die Apotheken mussten daraufhin ihre Preise senken.

Rezepte deutscher Ärzte können nun ohne Verluste auch in einer in- oder ausländischen Apotheke eingelöst werden: sei es in Belgien, Holland, Frankreich, Österreich, Polen oder einem anderen EU-Staat. Das ist vor allem vorteilhaft für Menschen, die in Grenzregionen leben oder viel reisen. Der Käufer zahlt dann zunächst den vollen Preis für sein Medikament und reicht den Zahlungsbeleg zu Hause bei seiner Krankenkasse ein. Diese erstattet ihm den Betrag – in der Höhe, wie es auch bei einem Kauf in

Deutschland erfolgt wäre, und unter Berücksichtigung der deutschen Zuzahlungsregelungen. Diejenigen, die sich im Ausland ihre Medikamente billiger beschaffen, werden dadurch sogar belohnt, denn je günstiger der Preis des Medikaments ist, desto geringer fällt die Zuzahlung aus.

Seit Januar 2004 sind staatlich approbierten Apothekern in Deutschland auch der Versandhandel und der elektronische Handel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln erlaubt. Jeder kann sich also jetzt Arzneimittel nach Hause bestellen – per Post, per Telefonanruf oder auch per Internet. Bestellt ein Patient ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel, muss er sein Rezept im Original per Post zur Versandapotheke schicken.

In Deutschland werden Arzneimittel im Rahmen eines Zulassungsverfahrens durch staatliche Behörden zugelassen und überwacht. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Arzneimittel zweifelhafter Herkunft deutsche Verbraucher gefährden. Für den Versandhandel gelten diese Maßstäbe natürlich genauso.

Apothekenpflichtige Arzneimittel können aber auch bei Versandapotheken anderer EU-Staaten bestellt werden. Diese Apotheken dürfen einem Kunden aus Deutschland nur solche Arzneimittel schicken, die in Deutschland erlaubt und deren Kennzeichnung und Packungsbeilage in deutscher Sprache abgefasst sind.

Trotz der staatlichen Kontrollen sollte gerade bei Arzneimitteln jeder verantwortungsbewusste Verbraucher im eigenen Interesse darauf achten, bei einem seriösen Anbieter zu bestellen. Das sind grundsätzlich alle in einem EU-Staat zugelassenen Apotheken. Ob ein Anbieter seriös ist, kann man oft schon an der Aufmachung der Internetseite

feststellen: Der Name und die vollständige Adresse des Anbieters sollten unbedingt angegeben sein, ebenso die für die Zulassung der Apotheke verantwortliche Behörde. Keinesfalls sollte man Arzneimittel bei Apotheken bestellen, die damit werben, dass bei ihnen rezeptpflichtige Arzneimittel auch ohne Verschreibung bestellt werden können. In Zweifelsfällen ist es ratsam, die eigene Krankenkasse oder eine Verbraucherzentrale nach zugelassenen Versandapotheken zu fragen.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Friedrichstraße 108

10117 Berlin (Mitte)

Tel.: 030-18441-0 (bundesweiter Ortstarif)

E-Mail: info@bmg.bund.de

www.bmg.bund.de

Die Europäische Union hat „Billigfliegen“ erst ermöglicht

Dank der Liberalisierungsbemühungen der Europäischen Kommission sind die Beförderungspreise im Luftverkehr erheblich gesunken. Dadurch stehen allen Bürgerinnen und Bürgern preisgünstige Flüge zur Verfügung. Die EU hat außerdem die Rechte der Fluggäste gestärkt.

Inzwischen gibt es 2000 Nonstop-Verbindungen in der EU. Die Preise für Sondertarife sind von 1992 bis 2000 um 41% gesunken. Allein 2003 sind Economy-Flüge europaweit um fast 10% preiswerter geworden. Die Zahl der Passagiere, die mit „Billigfluglinien“ reisen, hat sich in nur einem Jahr fast verdoppelt, von 47 Millionen Passagieren im Jahr 2003 auf 80 Millionen Passagiere im Jahr 2004.

Heute hat jedes Flugunternehmen innerhalb der Union freien Marktzugang und freie Tarifgestaltung. Fluggesellschaften und Flughäfen konkurrieren europaweit miteinander. Jede Fluglinie kann auf jeder Strecke in der Europäischen Union – egal in welchem Mitgliedstaat – Flüge anbieten und seine Flugpreise frei festlegen. Die bereits 1987 begonnene Liberalisierung des Luftverkehrs durch die EU hat sowohl zu einer Steigerung der Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten als auch zu einer Senkung der Durchschnittspreise für europaweite Flüge geführt. Zurzeit sind weitere Maßnahmen in Vorbereitung, um den Luftverkehrsmarkt noch wettbewerbsintensiver, leistungsfähiger und verbraucherfreundlicher zu gestalten.

Ferner hat die EU eine Reihe von Fluggastrechten festgeschrieben, die für alle Passagiere von Linien- und Charterflügen im In- und Ausland gelten, sowohl für Fluggesellschaften mit vollem Bordservice als auch für „Billigflüge“, soweit der Flug auf einem Flughafen in der EU startet oder von einer EU-Fluggesellschaft mit Ziel innerhalb der EU durchgeführt wird.

Wird ein Passagier (z. B. wegen Überschreitung der Kapazitäten) nicht befördert, wird ein Flug annulliert, hat ein Flug eine Verspätung von mehr als zwei Stunden, wird Gepäck im Rahmen des Fluges zerstört, beschädigt oder geht verloren, trifft es mit erheblicher Verspätung am Zielort ein oder wird ein Passagier während des Fluges verletzt, so kann der betroffene Passagier je nach Einzelfall Anspruch auf Entschädigung, Flugpreiserstattung oder Schadensersatz geltend machen.

Die Ansprüche sind zunächst an die Fluggesellschaft zu richten. Erfüllt diese ihre Pflichten nicht, kann der geschädigte Passagier sich bei der zuständigen nationalen Flugaufsichtsbehörde beschweren.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Referat Bürgerservice und Besucherdienst

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel.: 01888-300-3060 (Mo–Fr von 9.00–12.00 Uhr)

E-Mail: buergerinfo@BMVBS.bund.de

www.bmvbs.de

Luftfahrt-Bundesamt

Stichwort: Fluggastrechte

Postfach 30 54

38020 Braunschweig

Tel.: 0531-2355-0 (Mo–Fr 9.00–14.00 Uhr)

E-Mail: fluggastrechte@lba.de

www.lba.de

Beratung sowie Namen und Adressen der Stellen,
an die Beschwerden bei Verletzung von
Fluggastrechten zu richten sind, erhält man bei:

Europe Direct (Informationsdienst der EU)

Tel.: 00 800 67891011

E-Mail: mail@europe-direct.cec.eu.int

Teil 3: Die Europäische Union schützt Verbraucherinnen und Verbraucher

Die Europäische Union ...

... erlaubt den Widerruf bei Haustürgeschäften

Verbraucherinnen und Verbraucher können, wenn ihnen an der Haustür oder auf einer „Kaffeefahrt“ von einem Verkäufer etwas „aufgeschwatzt“ wird, das Geschäft innerhalb von sieben Tagen widerrufen.

Es klingelt an der Tür; draußen steht ein junger Mann. Kaum öffnet der Hausbewohner, überschüttet der Besucher ihn mit einem Wortschwall und will etwas verkaufen: ein Zeitschriftenabonnement, einen Staubsauger, einen Telefon- oder Handyvertrag, eine Versicherung, einen Pay-TV- oder Kabelfernsehvertrag. Eigentlich will der so Besuchte gar nichts kaufen, aber der charmante Herr wickelt ihn so ein, dass er schließlich völlig davon überzeugt ist, dass er dieses Zeitschriftenabo unbedingt braucht. Er unterschreibt, der Vertreter geht, und schlagartig setzt die Ernüchterung ein: Was habe ich mir da andrehen lassen? Wie viel kostet das insgesamt? Kann ich mir das überhaupt leisten? Ich kann das doch gar nicht gebrauchen!

Die EU hat dem zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher einen Riegel vorgeschoben. Dank der Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577/EWG) ist niemand an einen so zustande gekommenen Vertrag gebunden: Es gibt die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen. Dies schützt vor Bedrängungs- und Überrumpelungsstrategien und gibt Zeit, sich in Ruhe zu überlegen, ob man den Vertrag eingehen will oder nicht.

Der Schutz ist nicht nur wirksam, wenn jemand – ohne vorherige Bestellung – in seiner oder einer anderen Privatwohnung oder am Arbeitsplatz von einem Vertreter in Verhandlungen verwickelt wird. Auch wer im Rahmen von Freizeitveranstaltungen (z. B. Kaffeefahrten) zu einem Vertragsabschluss

überredet wird, ist vor aufgedrängten Geschäften geschützt.

In all diesen Fällen kann man innerhalb von mindestens sieben Tagen den Vertragsabschluss ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem entsprechend eine Belehrung stattgefunden hat. Ist die Verbraucherin und der Verbraucher nicht klar und deutlich über sein Widerrufsrecht belehrt worden oder fehlen in der Belehrung Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, beginnt die Frist nicht, d. h. das Widerrufsrecht erlischt nicht.

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten Raum, einen weitergehenden Schutz der Verbraucher zuzulassen und die Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts zu regeln. So besteht nach deutschem Recht ein Widerrufsrecht auch, wenn jemand überraschend auf der Straße oder in öffentlichen Verkehrsmitteln angesprochen wird. Die Widerrufsfrist beträgt in Deutschland zwei Wochen.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Tel.: 030-25800-0

E-Mail: info@vzbv.de

www.vzbv.de

Europäisches Verbraucherzentrum in Kiel

Willestraße 4–6

24103 Kiel

Tel.: 0431-9719-350

E-Mail: info.kiel@evz.de

www.evz.de

Informationen der Europäischen Kommission zu Verbraucherfragen:

www.ec.europa.eu/consumers/index_de.htm

Die Europäische Union schützt vor Fallstricken bei Verbraucherkrediten

Die EU schützt Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Kreditaufnahme.

Mithilfe eines Kredits kann man sich Dinge leisten, die man braucht oder die man gerne hätte: eine Reise, ein Auto, Möbel oder Kleidung; für viele von uns sind wichtige Ziele wie ein Haus oder eine Wohnung, ein Studium, eine Ausbildung oder die Existenzgründung erst durch einen Kredit erreichbar. Doch eine zu hohe Kreditaufnahme kann riskant sein und Existenzen gefährden.

Aus diesem Grund schützt die Europäische Union auch Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Kredit bei einem Unternehmer, in der Regel bei einer Bank, aufnehmen. Für den Abschluss des Kredit- oder Darlehensvertrages ist vor allem die Schriftform zwingend vorgeschrieben, ansonsten wird der Vertrag nicht wirksam.

Für den Kreditvertrag sind außerdem bestimmte Informationen und Klauseln vorgeschrieben, die das Vertragsformular zwingend enthalten muss, darunter z. B. der effektive Jahreszins und die Bedingungen, unter denen dieser geändert werden kann. Dadurch hat jeder die Möglichkeit, die unterschiedlichen Kreditformen und ihre Kosten besser vergleichen und etwaige Risiken einschätzen zu können.

Außerdem räumt die Richtlinie bei vorzeitiger Rückführung des Kredits das Recht ein, eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits zu verlangen.

Die Rechtsfolgen für Verstöße gegen die Richtlinie richten sich nach nationalem Recht. Werden Formvorschriften in Deutschland nicht beachtet, ist der Vertrag grundsätzlich nichtig, es sei denn, der Darlehensnehmer nimmt das Darlehen in Anspruch.

Das deutsche Gesetz straft das „Vergessen“ von notwendigen Mindestangaben durch die Bank durch verbraucherfreundliche Regelungen: Weggelassene oder falsch angegebene Zinssätze werden durch den gesetzlichen Zinssatz ersetzt und nötigenfalls auf dieser Basis die Rückzahlungsraten neu berechnet. Nicht im Vertrag genannte Kosten braucht man nicht zu zahlen. Schriftform und Mindestinhalt dienen auch der Beweiserleichterung im Falle eines Rechtsstreites.

Ein wichtiger Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher ist auch das Widerrufsrecht. Hier ist der deutsche Gesetzgeber über die Vorgabe der Richtlinie hinausgegangen: Hat man einen Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen, so kann man diesen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bank widerrufen, ohne dass er den Widerruf begründen muss. Dies schützt davor, in einen Kreditvertrag hineingedrängt oder überrumpelt zu werden. Ist die Kundin bzw. der Kunde vom Unternehmer nicht deutlich über das Widerrufsrecht belehrt worden, beginnt die Frist erst mit einer ordnungsgemäßen Belehrung. Bis dahin ist der Widerruf unbegrenzt möglich. Die Schutzbestimmungen gelten übrigens nicht nur für reine Kreditverträge, sondern auch für Finanzierungsleasinggeschäfte (z. B. beim Autoleasing) und Zahlungsaufschübe, die Unternehmer Verbrauchern gegen Zinszahlung gewähren. Ähnliche Schutzmechanismen gelten bei Teilzahlungsgeschäften, also z. B. beim Kauf mit Ratenzahlung.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 030-25800-0
E-Mail: info@vzbv.de
www.vzbv.de

Europäisches Verbraucherzentrum in Kiel

Willestraße 4-6
24103 Kiel
Tel.: 0431-9719-350
E-Mail: info.kiel@evz.de
www.evz.de

Informationen zur Verbraucherkredit-Richtlinie:

[http://www.ec.europa.eu/consumers/cons_int/
fina_serv/cons_directive/index_de.htm](http://www.ec.europa.eu/consumers/cons_int/fina_serv/cons_directive/index_de.htm)

Die Europäische Union harmonisiert die Rechte des Käufers bei Mängeln

Stellt sich nach dem Kauf einer Sache heraus, dass diese schadhaft oder unbrauchbar ist, hat jeder Käufer bestimmte Ansprüche gegen den Verkäufer. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährt die EU spezielle Rechte. Bei Rechtsstreitigkeiten können diese außerdem kostenfrei das Europäische Verbraucherzentrum um Unterstützung bitten.

Ist der Käufer ein Verbraucher, das heißt, handelt er als Privatperson ausschließlich für den „Privatgebrauch“, und ist der Verkäufer Unternehmer, gelten beim Kauf von beweglichen Sachen die Regeln des „Verbrauchsgüterkaufs“.

Die EU hat Regelungen für ganz alltägliche Geschäfte geschaffen: beim Kauf von Möbeln, Hausrat, Autos, Kleidung, Elektrogeräten, Computern, Fahrrädern, Sportgegenständen, Lebensmitteln usw. Die Rechte, die wir als ganz selbstverständlich hinnehmen, wurden 1999 europaweit angeglichen. Auch in Deutschland wurde daraufhin das Kaufmängelrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) modernisiert.

Zeigt sich nach der Übergabe oder Ablieferung einer gekauften Sache ein Mangel, so kann jeder Käufer europaweit folgende Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen: Er kann

- die Beseitigung des Mangels verlangen,
- die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen,
- Vertragsauflösungen verlangen oder
- den Kaufpreis mindern.

Die Frist, innerhalb derer man diese Rechte geltend machen kann (Verjährungsfrist), beträgt zwei Jahre ab Ablieferung bzw. Übergabe der Sache.

Zeigt sich ein Sachmangel an der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe an den Käufer, so muss die Verbraucherin bzw. der Verbrau-

cher nicht beweisen, dass der Mangel schon bei der Übergabe vorhanden war. Das gilt aber z. B. nicht für verderbliche Waren wie Lebensmittel oder ältere Gebrauchtwagen. Außerdem ist ein Ausschluss der oben genannten Ansprüche sowohl bei gebrauchten als auch bei neuen Sachen unzulässig. In der Praxis hat dies besondere Bedeutung beim privaten Gebrauchtwagenkauf von einem gewerblichen Autohändler.

Gibt der Unternehmer eine Garantieerklärung ab, so muss diese klar, verständlich und verbraucherfreundlich formuliert sein. Da diese Mindestschutzstandards EU-weit gelten, kommen den Verbraucherinnen und Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten dieselben Rechte zugute. Es macht daher keinen Unterschied mehr, ob man Waren bei einem Unternehmer in Griechenland, Estland oder Deutschland einkauft oder bestellt: Bei Produktmängeln gilt in der gesamten Europäischen Union derselbe rechtliche Schutz. So muss der französische genau wie der finnische oder der portugiesische Verkäufer eine mangelhafte Kaufsache innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe oder Ablieferung zum Umtausch zurücknehmen.

Für solche Fälle hat die EU vorgesorgt: Falls der Kunde sein Recht doch grenzüberschreitend einklagen muss, hilft ihm das Europäische Verbraucherzentrum durch Beratung, Information und Vermittlung. Die Kontaktaufnahme mit einer Verbraucherorganisation im Ausland ist nicht mehr notwendig. Auf diese Weise können mittlerweile rund 80 Prozent der grenzüberschreitenden Streitigkeiten „friedlich“ beigelegt werden. Reagiert der Verkäufer nicht und ist der Rechtsweg zu aufwendig, kann man sich an die Clearingstelle Kehl wenden.

Geld zurück dank der EU-Regelungen

Hans-Dietrich Scheidt wurde während seines Urlaubs in Griechenland Opfer eines Betrügers: Die vermeintliche Markenuhr für 313 Euro entpuppt sich daheim als billige Fälschung.

Hans-Dietrich Scheidt will sein Geld zurück und kontaktiert den Händler in Griechenland – vergeblich. Ein Prozess in Griechenland ist teuer und schwierig. Genau für diese Fälle gibt es das Europäische Verbraucherzentrum in Kehl. Hier arbeitet seit vier Jahren ein kleines Team von Juristen, das sich auf solche grenzüberschreitenden Verbraucherprobleme spezialisiert hat. Sie versuchen dann, die Sprachbarriere und die große Distanz zwischen den Parteien zu überwinden und durch die Arbeit im Netzwerk mit den Kollegen der anderen europäischen Länder dem Verbraucher zu helfen.

Für den Verbraucher ist dieser Service kostenlos. Die Europäische Verbraucherzentrale versucht eine außergerichtliche Streitbeilegung zu finden, was kostengünstig ist und schnell geht.

Alein die Verbraucherzentrale in Kehl hat über 500 Streitfälle im vergangenen Jahr gelöst. Den meisten Streit gibt es bei Mitbringenseln aus dem Ausland oder Ware aus dem Internet. Auch bei Reisen gibt es Probleme insbesondere bei Flugbuchungen und Hotels sowie beim grenzüberschreitenden Autokauf.

Auch Hans-Dietrich Scheidt hat so dank der Europäischen Verbraucherzentrale das Geld für die gefälschte Uhr wieder bekommen.

Sindi Montero für „Bericht aus Brüssel“, WDR am 6. 6. 2006

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 030-25800-0
E-Mail: info@vzbv.de
www.vzbv.de

Euro-Info-Verbraucher e. V.

**Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
(sogenannte „Clearingstelle“ in Kehl)**
Rehfußplatz 11
77694 Kehl
Tel.: 07851-99148-0
www.euroinfo-kehl.com

Europäisches Verbraucherzentrum in Kiel

Willestraße 4 – 6
24103 Kiel
Tel.: 0431-9719-350
E-Mail: info.kiel@evz.de
www.evz.de

Die Europäische Union schützt bei Versandhandel und Internetgeschäften

Durch die Einführung von hohen Schutzstandards hat es die EU den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, europaweit sicher per Internet oder Versandhandel einzukaufen.

Geburtstage, Ostern und Weihnachten sind Zeiten des Schenkens – und Zeiten der Suche nach Geschenken. Oftmals fehlt aber die Zeit für einen entspannten Bummel durch Geschäfte. Das Internet ist deshalb zu einer Alternative geworden. Neben der Möglichkeit des Preisvergleichs zählt dabei inzwischen auch der Blick – und Klick – über die nationalen Grenzen hinweg zu den Vorteilen des World Wide Web. Ähnliche Zeit- und Bequemlichkeitsgewinne verspricht der Versandhandel per Katalog, Post und Telefon.

Das Risiko bei solchen Versandhandelsgeschäften ist, dass der Käufer die Ware vor dem Vertragsschluss nicht zu Gesicht bekommt, also nicht nachprüfen kann, ob die Kaufsache überhaupt seinen Vorstellungen entspricht, für seine Zwecke geeignet oder funktionstüchtig ist. Die Kaufentscheidung wird allein aufgrund der Informationen getroffen, die der Verkäufer – z. B. im Katalog, Prospekt, am Telefon oder im Internet – zur Verfügung stellt. Der Verkäufer hat also „die Fäden in der Hand“, während der Käufer ihm vertraut, quasi „die Katze im Sack kauft“. Dieser speziellen „Schieflage“ begegnet das Verbraucherschutzrecht, indem es dem Käufer zusätzliche Rechte an die Hand gibt.

Selbstverständlich stehen Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Mängeln der Kaufware die üblichen Rechte zur Verfügung. Diese werden flankiert von speziellen Informationspflichten des Verkäufers und dem Widerrufs- und Rückgaberecht des Käufers bei Versandkäufen per Brief, Katalog, Telefon, Fax, E-Mail, Fernsehen und Rundfunk sowie

durch „Tele- und Mediendienste“, von denen der bedeutendste das Internet ist.

Der gewerbliche Anbieter ist verpflichtet, dem Kunden bestimmte Informationen rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen, insbesondere

- die Identität und genaue Anschrift des Anbieters,
- alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
- Gesamtpreis einschließlich anfallender Liefer- und Versandkosten, alle wesentlichen Einzelheiten bezüglich der Bezahlung und Erfüllung sowie
- klare und deutliche Belehrungen bezüglich der Widerrufs- und Rückgaberechte.

Ist die Ware zwar intakt, gefällt sie dem Käufer aber nicht oder hat es sich der Käufer aus irgendwelchen Gründen anders überlegt, kann er innerhalb von mindestens sieben Tagen nach Erhalt der Ware seine Vertragserklärung ohne Begründung per Brief, E-Mail oder Fax widerrufen und/oder die Ware zurücksenden. Ist der Verkäufer seinen Informations- oder Belehrungspflichten nicht nachgekommen, beginnt die Frist erst zu laufen, nachdem die nötige Information oder Belehrung nachgeholt wurde. Unterbleibt die Belehrung ganz, beträgt die Frist drei Monate ab Erhalt der Ware oder Dienstleistung. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Kunden bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. Für Versicherungsverträge, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, gilt ein vergleichbares Widerrufsrecht.

Findet der Vertragsschluss im „elektronischen Geschäftsverkehr“ statt (z. B. über das Internet), hat

ein professioneller Anbieter von Waren oder Dienstleistungen noch weitere Pflichten: Er muss seine Einkaufs-Webseite so gestalten, dass ein Kunde Eingabefehler (z. B. in einem Online-Bestellformular) vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Und er muss den Kunden darüber informieren

- welche technischen Schritte zu einem Vertragsschluss führen,
- ob und wie der Vertragstext von dem Unternehmen gespeichert wird,
- welche Sprachen für den Vertragsschluss zur Verfügung stehen und
- welchen Geschäfts- und Verhaltensregeln sich der Unternehmer unterwirft und wo diese eingesehen werden können.

Gerade das Internet hat dem Verbraucher ganz neue grenzüberschreitende Einkaufsmöglichkeiten erschlossen: Vielleicht bietet ein französischer oder holländischer Versandanbieter die gewünschte CD, die Kaffeemaschine oder die Hose im Internet billiger an als die deutsche Konkurrenz? Dann kann der Käufer sie von dem ausländischen Anbieter bestellen und bekommt sie bequem ins Haus geliefert. Prima, wenn alles klappt: Dann hat der europäische Binnenmarkt funktioniert. Gibt es jedoch Probleme, können sich die Verbraucher auch im Falle von grenzüberschreitenden Einkäufen im Internet an das Europäische Verbraucherzentrum wenden.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Postanschrift: 11019 Berlin
Tel.: 030-2014-9
E-Mail: info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Europäisches Verbraucherzentrum in Kiel

Willestraße 4–6
24103 Kiel
Tel.: 0431-9719-350
E-Mail: info.kiel@evz.de
www.evz.de

Euro-Info-Verbraucher e. V.

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland (sogenannte „Clearingstelle“ in Kehl)

Rehfusplatz 11
77694 Kehl
Tel.: 07851-99148-0
www.euroinfo-kehl.com

Informationen der Europäischen Kommission zu Verbraucherfragen:

http://www.ec.europa.eu/consumers/index_de.htm

Teil 4: Die Europäische Union fördert den individuellen Gesundheitsschutz

Die Europäische Union ...

... reduziert die Seuchengefahr

Die Europäische Union hat ein Zentrum für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen (CEPCM) eingerichtet und leistet wichtige Arbeit bei der Koordinierung von Maßnahmen im Kampf gegen Tierseuchen wie BSE oder die „Vogelgrippe“ sowie den Vorbereitungen gegen eine mögliche Vogelgrippepandemie. Zudem engagiert sich die EU intensiv für die Bekämpfung von gefährlichen Krankheiten wie HIV/Aids und Tuberkulose.

Gefährliche Tierseuchen wie die „Vogelgrippe“ oder BSE oder wie im Jahr 2003 das schwere akute Atemwegssyndrom „SARS“ machen nicht an nationalen Grenzen halt. In einer Zeit, in der viele Menschen täglich von einem Kontinent zum anderen fliegen, erhöht sich das Risiko der Verbreitung von Tierseuchen und übertragbaren Krankheiten.

Auch die Zahl der Menschen, die sich in der EU neu mit dem HI-Virus infizieren, steigt wieder an. Vor allem junge Menschen glauben fälschlicherweise, dass Aids heilbar sei und schützen sich daher nicht ausreichend. Zwar kann durch Medikamente die Lebenszeit der Erkrankten heutzutage erheblich verlängert werden, heilbar ist die Krankheit aber nicht.

Die EU bekämpft Tierseuchen konsequent und kümmert sich um die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Seit 1991 hat sie ein Netz für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten eingerichtet, das auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine verstärkte Koordinierung im Bereich der schweren übertragbaren Erkrankungen abzielt.

Im April 2004 wurde das Europäische Zentrum für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen gegründet, das im Mai 2005 in Stockholm seine

Arbeit aufgenommen hat. Es führt die bis dahin bestehende Koordination und Harmonisierung der nationalen Seuchenbekämpfung zusammen, um einen effektiveren Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Denn für eine wirksamere Bekämpfung von Seuchen und übertragbaren Krankheiten ist insbesondere der Daten- und Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung.

Die Aufgabe des Zentrums ist es, die von Infektionskrankheiten ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten und darüber zu informieren. Das Zentrum koordiniert den Austausch von Informationen, Fachwissen und vorbildlichen Verfahren und erleichtert die Festlegung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.

Im Falle von Tierseuchen harmonisiert die EU sowohl die Diagnostik als auch die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, z. B. das Vorgehen gegen die Tierseuche „Vogelgrippe“. Auch die Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handel und für Einfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln – insbesondere Tierfleisch – werden auf europäischer Ebene festgelegt. Die EU kann z. B. Einfuhrverbote für das gesamte EU-Gebiet erlassen, wenn die Gesundheit der Verbraucher gefährdet ist.

Die EU leistet damit wichtige Koordinationsarbeit und ermöglicht einen wirksamen Schutz gegen grenzüberschreitende Gefahren, den die Nationalstaaten in dieser Form alleine nicht mehr gewährleisten können.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Tätigkeiten der EU im Bereich Gesundheit:

http://europa.eu/pol/health/index_de.htm

<http://www.europa.eu.int/comm/health/>

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Friedrichstraße 108

10117 Berlin (Mitte)

Tel.: 030-18441-0 (bundesweiter Ortstarif)

E-Mail: info@bmg.bund.de

www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Tel.: 01888-529-0

www.bmelv.de

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Tel.: 01888-17-0

www.auswaertiges-amt.de

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen (ECDC)

17183 Stockholm

Schweden

Tel.: +46 (0) 8 586 01000

www.ecdc.eu.int

Weltgesundheitsorganisation (WHO), Regionalbüro für Europa:

<http://www.euro.who.int>

Die Europäische Union sichert die Qualität von Lebensmitteln

Die EU hat dafür gesorgt, dass in allen Mitgliedstaaten dieselben Mindestsicherheitsstandards für Lebensmittel gelten. Daneben wurde ein Schnellwarnsystem für Notfälle eingerichtet. Ferner gibt es Programme, die das Problembewusstsein der Bürgerinnen und Bürger wecken. Das EU-Biosiegel hilft Verbrauchern, die ökologische Qualität von Produkten festzustellen.

Durch den grenzfreien Handel mit Produkten aller Art ist auch das Angebot an Lebensmitteln vielfältiger geworden. In ganz Europa kann heute jeder Spezialitäten aus allen Teilen der EU genießen. Vor den Supermarkttregalen stellen sich den Verbraucherinnen und Verbrauchern aber zahlreiche Fragen: Ist das Fleisch aus Großbritannien sicher? Was für Zusatzstoffe enthält das Bier aus Irland? Kann man der Babynahrung aus diesem oder jenem Mitgliedstaat vertrauen? Wie hoch ist der Kakaogehalt in belgischer Schokolade?

Die EU hat die Vorschriften für Lebensmittelsicherheit harmonisiert, und auch für Lebensmittelzutaten bestehen heute europaweit einheitliche Anforderungen. Dies betrifft zum Beispiel Säuglings- und Kleinkindernahrung, Kakao- und Schokoladenerzeugnisse, Honig und vieles mehr.

Die EU-Mitgliedstaaten arbeiten im Bereich der Lebensmittelsicherheit eng zusammen. Zur Kontrolle wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Parma geschaffen. Auch für Produkte, die in die EU importiert werden, gibt es einheitliche Regelungen zur Lebensmittelsicherheit. Mögliche Gesundheitsgefahren werden durch regelmäßige Zollkontrollen schon an den Außengrenzen Europas aufgedeckt.

Ein Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel liefert zudem rasche Informationen über neu festgestellte Risiken für den Verbraucher. Entdeckt ein EU-Mitgliedstaat ein Lebens- oder Futtermittel, das seiner Ansicht nach ein Risiko für den Verbraucher darstellen könnte, kann er mittels dieses Netzwerks sofort Informationen über das potenzielle Risiko und über schon getroffene Maßnahmen weiterleiten. Damit ist sichergestellt, dass das Risiko sehr schnell EU-weit bekannt wird und die Behörden in den anderen Ländern umgehend handeln können, wenn für ihre Bürgerinnen und Bürger ebenfalls ein Risiko besteht.

Warnmeldungen reichen vom Nachweis von Salmonellen in Fleisch über Quecksilber in Fisch bis hin zu Lebensmitteleinfuhren aus nicht zugelassenen Verarbeitungsbetrieben. Die Europäische Kommission bildet den Knotenpunkt des Netzwerks, das einzelstaatliche Behörden und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit miteinander verbindet. Sie veröffentlicht die Warnmeldungen auch im Internet.

EU-Biosiegel

Im März 2000 hat die Europäische Union das europäische Logo „Ökologischer Landbau“ eingeführt. Verbraucher, die Produkte mit diesem EU-Biosiegel kaufen, können darauf vertrauen, dass

- das Produkt zu mindestens 95% aus ökologischen Erzeugnissen besteht,
- das Produkt in geschlossener Verpackung direkt vom Erzeuger oder Aufbereiter kommt,
- das Saatgut nicht gentechnisch verändert worden ist,
- nur ausdrücklich zugelassene Pflanzenschutz- und Düngemittel verwendet wurden,

- der Name des Erzeugers, Aufbereiters, Vertreibers oder Verkäufers sowie der Name oder Code der Kontrollstelle auf dem Produkt vermerkt sind.

Darüber hinaus kümmert sich die Europäische Union beim Thema „gesunde Ernährung“ um Problembewusstsein in der europäischen Bevölkerung. Dazu finanziert sie Initiativen wie die Jugendkampagne „Talking food“, die junge Menschen über gesunde Ernährung informiert.

Mit der letzten Reform der gemeinsamen Agrarpolitik 2003 und 2004 wurden zudem zahlreiche, bereits bestehende Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit zwingend. Die Zahlungen der Gemeinschaft an

landwirtschaftliche Betriebe ist u. a. von der Einhaltung dieser Vorschriften abhängig. Bei Nichteinhaltung können die Zahlungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 01888-529-0
www.bmelv.de

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel.: 0228-6845-0
www.ble.de

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Largo N. Palli 5/A
I-43100 Parma
Tel.: +39-0521-036111
E-Mail: info@efsa.europa.eu
www.efsa.europa.eu/de.html

Informationen der EU zum Thema Lebensmittelsicherheit:

http://europa.eu/pol/food/index_de.htm

Weitere Informationen unter:

<http://www.bio-siegel.de>
<http://www.talkingfood.de>

Die Europäische Union sorgt für bessere Atemluft

Ob Straßenverkehr oder Industrie: Saubere Luft zählt zu den größten umweltpolitischen Zielen der Europäischen Union. Daher hat die EU Grenzwerte zur Luftreinheit festgelegt, die jeder EU-Staat erfüllen muss – zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger.

Chronische Atemwegserkrankungen wie Bronchitis oder Asthma haben ihre Ursache häufig in einer ständigen Reizung der Schleimhäute durch Gifte in der Atemluft. Neben eigenen „Sünden“ wie starkem Rauchen können auch Gifte und Abgase in der Atemluft die Gesundheit nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt vor allem, wenn mehrere Faktoren zusammenkommen, weil Beschäftigte am Arbeitsplatz Dämpfen ausgesetzt sind und an einer viel befahrenen Straße wohnen.

Abgase sind kein nationales Problem. Alle EU-Staaten haben große Industrieanlagen, Produkte werden von Lasttransportern durch ganz Europa gefahren. Schon kleinere und mittlere Städte leiden unter einer hohen Verkehrsbelastung, die zur Hauptverkehrszeit regelmäßig in eine -überlastung umschlägt. Abgase verursachen nicht nur Atemwegserkrankungen. Gerade bei Kindern steigt das Risiko von Allergien und Hauterkrankungen.

Seit 1996 ist es das erklärte Ziel der EU, die Luftqualität in allen EU-Staaten zu verbessern. Im Jahr 1999 einigten sich die EU-Staaten auf weitere Mindeststandards zur Luftreinheit: Seit 2005 darf der Anteil an Schwefeldioxid und Partikeln und ab 2010 der Anteil an Stickstoffdioxid, Stickstoffoxiden und Blei einen bestimmten Höchstwert nicht überschreiten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sie schon 2002 umgesetzt. Jeder EU-Staat muss sicherstellen, dass die Höchstwerte eingehalten werden – z. B. durch

verkehrs- und umweltpolitische Maßnahmen wie die steuerliche Begünstigung schadstoffarmer Fahrzeuge oder Auflagen an die Industrie, Tempolimits oder das Verbot von Fahrzeugen, die besonders viele Abgase ausstoßen.

Manchmal ist es gar nicht so einfach, Umweltschutz mit den Bedürfnissen des modernen Menschen nach Mobilität und Komfort zu vereinbaren. Tatsächlich zählen Privat-Pkws neben Lkws und Industriebetrieben zu den Hauptverursachern von Luftverschmutzung. Trotzdem muss die Gesundheit vorgehen. Dies hat die EU mit ihrem neuen Aktionsplan „Clean Air for Europe“ nochmals bekräftigt: Ihr Ziel ist es, die Luftqualität zu verbessern – zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger.

Heinrich Müller, Berlin

„Seit vielen Jahren wohne ich an einer viel befahrenen Straße. Schon oft habe ich mich gefragt, ob der viele Verkehr meine Gesundheit gefährdet. Seit März 2005 dürfen Lkws über 3,5 t die Straße vor meinem Haus nicht mehr befahren, weil die Messwerte für Feinstaub unzulässig oft überschritten wurden. So kann ich dank der Feinstaub-Bestimmungen der Europäischen Union davon ausgehen, dass an meiner Straße die Luft besser und damit gesünder geworden ist. Wenn ich als Bürger feststellen sollte, dass meine Heimatstadt nicht genügend unternimmt, um Gesundheitsrisiken für mich zu vermindern, habe ich die Möglichkeit, diese gerichtlich dazu zu zwingen.“

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
Tel.: 030-18305-0
www.bmu.de

Informationen der EU zum Thema Luft- verschmutzung/Luftqualität:

www.europa.eu/scadplus/leg/de/s15004.htm

Informationen zum Programm „Saubere Luft für Europa“ (CAFE):

www.europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28026.htm

Informationen für europäische WHO-Mitglied- staaten:

[http://www.euro.who.int/AboutWHO/About/
MH?language=German](http://www.euro.who.int/AboutWHO/About/MH?language=German)

Die Europäische Union sorgt für sauberes Trinkwasser

Trinkwasser ist das zentrale Lebensmittel aller Menschen. Entscheidend ist aber, dass das Wasser auch sauber ist. Die EU hat dazu bereits 1998 europaweite Standards zur Wasserreinheit festgelegt, die garantieren, dass Trinkwasser in EU-Europa ohne Bedenken ein Leben lang genossen werden kann.

Trinkwasser kommt vielfältig zum Einsatz: als Durstlöscher, zum Kochen, zur Körperpflege, zur Reinigung, zum Waschen. Immer gilt: Nur sauberes Wasser garantiert uns einen sorglosen Genuss. Weltweit ist dies keinesfalls selbstverständlich: Der Bedarf an sauberem Trinkwasser zählt vor allem in Entwicklungsländern zu den dringendsten Herausforderungen unserer Zeit.

Ein Hauptproblem stellt die Verunreinigung von Trinkwasser dar – durch Umweltverschmutzung oder durch „natürliche“ Verunreinigung. Industrienationen kämpfen häufig gegen die chemische Verunreinigung des Wassers durch Abwässer der Industrie und der privaten Haushalte. Weniger entwickelte Länder stehen vor dem Problem, dass ihr Wasser Parasiten und Keime enthält, weil keine Klärvorrichtungen existieren, Mensch und Tier die Wasserquellen teilen oder Fäkalien direkt in Seen und Bäche geleitet werden.

Freilich sind auch die EU-Staaten vor Keimen und ähnlichen Gesundheitsgefahren in ihrem Wasser nicht gefeit. Daher hat die EU im Jahr 1998 festgelegt, dass die Qualität des Trinkwassers so beschaffen sein muss, dass „Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Leben lang unbedenklich verwendet werden kann“ und „ein hohes Gesundheitsschutzniveau“ bietet (Richtlinie 98/83/EG).

Der EU geht es vor allem darum, dass das Wasser frei von Verunreinigungen ist, die Menschen krank machen, vor allem frei von großen Mengen von

- Mikroorganismen (Keime), Parasiten und ähnliche Stoffe, die die menschliche Gesundheit gefährden, und
- mikrobiologischen, chemischen und radioaktiven Stoffen.

Mikroorganismen zählen zur „Biologie“ des Wassers, ebenso wie Mineralien und ähnliche natürliche Bestandteile, die das Wasser erst so gesund machen. Fehlen diese Bestandteile, wie zum Beispiel bei destilliertem Wasser, kann der Genuss sogar tödlich sein. Entscheidend ist daher die Konzentration von Mikroorganismen und die Art der Stoffe, die sich im Wasser befinden.

Die EU hat nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum einen definiert, welche Stoffe das Trinkwasser verunreinigen. Zum anderen hat die EU im Jahr 1998 Höchstwerte für chemische Stoffe und Mikroorganismen festgelegt, die europaweit nicht überschritten werden dürfen, um die Gesundheit der Menschen nicht zu gefährden.

Weichen einzelne EU-Staaten von den Höchstwerten ab, müssen sie garantieren, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird. Zudem prüfen die EU-Staaten ständig die Qualität ihres Trinkwassers nach europaweit einheitlichen Analyseverfahren. Dies stellt sicher, dass auch bei der Qualitätskontrolle in ganz EU-Europa die gleichen Standards gelten.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

Tel.: 030-18305-0

www.bmu.de

Informationen der EU (Gewässerschutz und Wasserpolitik):

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/s15005.htm>

Verbraucherinformationen:

www.trinkwasser.de

www.forum-trinkwasser.de

Teil 5: Die Europäische Union stärkt die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Europäische Union ...

... fördert die betriebliche Mitbestimmung europaweit

Unternehmen sind immer öfter jenseits der eigenen Landesgrenzen tätig – zuweilen weit von der Heimat und immer häufiger im Verbund mit anderen Unternehmen. Damit dies nicht auf Kosten der Arbeitnehmerrechte geht, fördert die EU seit 1994 die Gründung Europäischer Betriebsräte (EBR). Ziel dieser EBR ist es, in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen die Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vertreten.

Die Internationalisierung von Unternehmen führt immer häufiger dazu, dass wichtige Entscheidungen – zum Beispiel die Verlegung von Produktionseinheiten in andere EU-Staaten – grenzüberschreitend getroffen werden. Die nationalen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer enden aber regelmäßig „an der Grenze“, insbesondere wenn die Entscheidungen in einem anderen EU-Staat getroffen werden. Die EU hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen“ mit der Europäischen-Betriebsräte-Richtlinie zu stärken (Richtlinie 94/45/EG). Diese Richtlinie ermöglicht den Arbeitnehmern in europaweit tätigen Unternehmen einen grenzüberschreitenden sozialen Dialog mit dem Arbeitgeber in solchen Angelegenheiten, die sich grenzübergreifend auf die Interessen der Beschäftigten auswirken.

Danach kann in Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die insgesamt mindestens 1 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, von denen jeweils mindestens 150 in zwei verschiedenen EU-Staaten arbeiten, zum Beispiel in Deutschland und Frankreich, ein firmenweiter Europäischer Betriebsrat eingerichtet werden. Die Gründung eines Europäischen Betriebsrats können sowohl die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre

Interessenvertreter, aber auch die zentrale Leitung selbst einleiten.

Auch wenn ein Unternehmen seinen Unternehmenssitz bzw. seine zentrale Leitung außerhalb der EU hat – z. B. in Japan, den USA oder der Schweiz –, ist für die Niederlassungen im Europäischen Binnenmarkt ein Europäischer Betriebsrat zu bilden, sofern sie eine entsprechende Anzahl an Mitarbeitern beschäftigen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss der EBR eingerichtet werden und hat ein Anhörungs- und Unterrichtsrecht gegenüber der zentralen Leitung: Mindestens einmal im Kalenderjahr muss die Gesamtleitung des Unternehmens den EBR umfassend informieren und anhören. Zu den Themen, die im Dialog besprochen werden, zählen alle grundlegenden Entwicklungen des Unternehmens wie dessen wirtschaftliche Lage, die Beschäftigungslage, Investitionen, geplante Zusammenschlüsse und andere Umstrukturierungen bzw. Veränderungen wie z. B. Massenentlassungen, Verlegung oder Stilllegung von Unternehmen oder Betrieben.

Die frühzeitige Information des EBR durch die Unternehmensführung ist für die Beschäftigten sehr wichtig: Nur so können Arbeitnehmervertreter europaweit Einfluss nehmen, bevor von Arbeitgeberseite Entscheidungen getroffen werden. Ralf-Peter Hayen vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) bringt es auf den Punkt: „Mit der Einführung der EBR gibt es erstmals in Europa ein Gremium, das Arbeitnehmerinteressen im Betrieb, Unternehmen oder Konzern grenzüberschreitend vertritt. Da auch die Arbeitgeberseite im Zeitalter der Globalisierung längst nicht mehr nur innerhalb nationaler Grenzen agiert, ist dies ein wichtiger Fortschritt.“ Seit 1994 wurden in fast 800 Unternehmen Europäische Betriebsräte errichtet.

Ralf-Peter Hayen, Referatsleiter Betriebliche Mitbestimmung/Europäische Betriebsräte beim DGB:

„Standortkonkurrenz in Europa wird vom Management häufig genutzt, um Belegschaften in verschiedenen europäischen Ländern gegeneinander auszuspielen. Wir Gewerkschaften setzen dagegen auf praktische Solidarität. Europäische Betriebsräte (EBR) ermöglichen dabei grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmervertretern an den unterschiedlichen Standorten.

EBR bringen auf der Grundlage ihrer Konsultationsrechte gemeinsame Positionen gegenüber dem Management ein: Bei Krisen, Umstrukturierungen und Standortverlagerungen im Unternehmen, aber auch zur Entwicklung europäischer Strategien, z. B. zur Verbesserung der Qualifikation.

Mit der EU-Osterweiterung ist ihre Aufgabe noch wichtiger geworden. In Zukunft müssen die Arbeitsbedingungen der Betriebsräte daher weiter verbessert, ihre Rechte gestärkt und die verschiedenen EU-Rechtsvorschriften über Arbeitnehmerbeteiligung angepasst und weiterentwickelt werden.“

Ansprechpartner/Weiterführende Links

DGB Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

Gesetz über Europäische Betriebsräte:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ebrg/gesamt.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Tel.: 03018-527-0
<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/europa-international.html>

Die Europäische Union ...

... sichert den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz des modernen Menschen hat sich stark verändert. Immer mehr Menschen arbeiten am PC. Neue Belastungen wie z. B. elektromagnetische Strahlungen können die Gesundheit beeinträchtigen. Damit die tägliche Arbeit nicht zum Gesundheitsrisiko wird, hat die EU umfangreiche Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter erlassen.

Die EU hat im Jahr 1990 Mindeststandards für PC-Arbeitsplätze festgelegt (Richtlinie 90/270/EWG). Europaweit sind Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitsplätze auf aktuellem technischen Stand zu halten. Zudem müssen Beschäftigte an Bildschirmen die Möglichkeit zur „Mischarbeit“ erhalten, das heißt, die Arbeit sollte so organisiert werden, dass sich Tätigkeiten am Bildschirm mit anderen Aufgaben abwechseln. Ist das nicht möglich, steht jedem regelmäßig eine „Bildschirmpause“ zu.

Außerdem dürfen PC oder Bildschirm an sich kein Gesundheitsrisiko darstellen. Dieser Punkt ist zentral, denn neue PCs und Bildschirme sind eine kostspielige Investition. Damit die Arbeitgeber nicht an der falschen Stelle sparen, gilt europaweit: PCs, die längst „ins Museum“ gehören, sind auszutauschen, Bildschirme müssen flimmerfrei und reflexfrei sein.

Auch andere Arbeitsplätze weisen Umstände auf, die die Gesundheit in besonderer Weise gefährden können. Auch hier hat die EU gehandelt: So gelten europaweit besondere Schutzregelungen für Beschäftigte auf Baustellen (Richtlinien 89/654/EWG und 92/74/EWG) oder in der Fischerei (Richtlinie 93/103/EWG). Zudem schützt die EU schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen, indem sie zum Beispiel von schwerer körperlicher Arbeit entlastet werden (Richtlinie 92/85/EWG).

Die EU beobachtet zudem die Entwicklungen der modernen Arbeitswelt und untersucht neuartige Risiken wie z. B. Vibrationen oder elektromagnetische Strahlungen. Sie hat dazu die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingerichtet, die ihren Sitz in Bilbao (Spanien) hat und umfangreiche beratende Aufgaben wahrnimmt.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Informationen der EU-Kommission zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:

<http://www.europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c00014.htm>

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

<http://osha.europa.eu/home/de>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

– Infozentrum –

Friedrich-Henkel-Weg 1–25
44149 Dortmund

Tel.: 0180-3214-321 (9 Cent/Min. aus dem Festnetz
der DTAG)

www.baua.de

Broschüre: „Wohlbefinden im Büro – Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Büroarbeit“

(2. Auflage, Dortmund, 2005)

Zu bestellen bei der:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Informationszentrum

Postfach 17 02 02

44061 Dortmund

info-zentrum@baua.bund.de

Online-Bestellung oder Download der Broschüre unter:

[http://www.baua.de/nn_8514/de/Publikationen/
Broschueren/A11.html__nn=true](http://www.baua.de/nn_8514/de/Publikationen/Broschueren/A11.html__nn=true)

Die Europäische Union ...

... stärkt Teilzeitbeschäftigte und schützt befristet Beschäftigte

Die Arbeitswelt der Europäer ist im Wandel. Teilzeit und befristete Arbeitsverträge sind Beschäftigungsmodelle der Zukunft. Die EU schützt Beschäftigte in befristeten oder Teilzeitarbeitsverhältnissen seit 1997 vor Benachteiligungen. Zum Beispiel dürfen „Teilzeiter“ nicht allein deshalb schlechter bezahlt werden, weil sie eben nicht Vollzeit arbeiten.

Teilzeitarbeit erfreut sich wachsender Beliebtheit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Arbeitgeber können auf hohe Arbeitsaufkommen schnell reagieren, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben unter Umständen private Wünsche, die Zeit erfordern – wie die Familie oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten und soziales Engagement.

Die EG-Teilzeitrichtlinie 97/91/EWG fördert die Entwicklung der Teilzeitarbeit und trägt zu einer flexiblen Organisation der Arbeit bei, die den Bedürfnissen der Arbeitgeber und der Beschäftigten Rechnung trägt. Nach dieser Richtlinie wurden in Deutschland durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz Regelungen geschaffen, die die Akzeptanz für Teilzeitarbeit erhöhen, die die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten verhindern und den Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitarbeit und umgekehrt erleichtern. Im Gesetz ist als grundlegende Schutzvorschrift das Verbot verankert, Teilzeitbeschäftigte zu diskriminieren. Hiernach dürfen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ohne sachlichen Grund wegen ihrer Teilzeitarbeit schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Dies gilt insbesondere für den Bezug von Arbeitsentgelt. Das Arbeitsentgelt ist danach anteilmäßig zu der Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu gewähren. Dies bedeutet, dass Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf den gleichen Stundenlohn wie Vollzeitbeschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit haben. Das Arbeitsentgelt

darf nur entsprechend der verringerten Stundenzahl vermindert werden.

Zudem fördert die EU die Entwicklung der Teilzeit in den Mitgliedstaaten. In Deutschland können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach sechsmonatiger Beschäftigung in Betrieben auf einer Verringerung ihrer Arbeitszeit bestehen, wenn der Betrieb mehr als 15 Mitarbeiter hat und wenn nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 8 TzBfG).

Neben Teilzeit arbeiten immer mehr Menschen in befristeten Verhältnissen, zum Beispiel als Saisonarbeiter, als Mitarbeiter in zeitlich befristeten Projekten oder als Vertretung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Elternzeit. Nach Schätzung der EU-Kommission sind heute etwa 14 Millionen Menschen in der EU befristet beschäftigt. Auch befristet Beschäftigte dürfen seit 1999 nicht deswegen benachteiligt werden, weil sie über keine Dauerstelle verfügen (Richtlinie 99/70/EG). Vor allem werden befristet Beschäftigte bei der Berechnung des Schwellenwertes für die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen in Unternehmen berücksichtigt.

Die EU schützt zudem vor Missbrauch befristet Beschäftigter, etwa indem einem Beschäftigten über Jahre hinweg „Kettenarbeitsverträge“ angeboten werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Missbrauch von aufeinander folgenden Arbeitsverträgen dadurch zu verhindern, dass die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags von einem sachlichen Grund, einer maximal zulässigen Höchstdauer oder der Anzahl der zulässigen Verlängerungen eines solchen Vertrags abhängig gemacht wird.

In Deutschland ist bei einer Neueinstellung eine Befristung ohne Sachgrund für die Dauer von maximal zwei Jahren zulässig. Innerhalb dieser Höchstgrenze kann die Befristung maximal drei Mal verlängert werden (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Für Unternehmensgründer gilt eine Höchstdauer von vier Jahren. Im Übrigen ist eine Befristung ohne Sachgrund nicht möglich.

Besonderheiten gelten im Hochschulbereich: Hier ist eine sachgrundlose Befristung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter, die nicht promoviert sind, von bis zu sechs Jahren möglich. Nach einer Promotion ist eine weitere sachgrundlose Befristung von nochmals sechs Jahren zulässig.

Die EU schützt auch während der „Elternzeit“

Zu den umfangreichen Maßnahmen der EU zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zählt die „Rahmenvereinbarung über Elternurlaub“ (Richtlinie 96/34/EG). Die EU-Staaten haben sich damit verpflichtet, Eltern, die Elternurlaub nehmen, vor Entlassungen zu schützen. Eltern dürfen bei Geburt oder Adoption eines Kindes mindestens drei Monate Elternurlaub nehmen und nach der „Auszeit“ wieder an ihren oder einen ähnlichen Arbeitsplatz zurückkehren. In Deutschland ist dies durch die „Elternzeit“ gewährleistet.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Tel.: 030-18527-0

<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Arbeitsrecht/teilzeit-und-arbeitszeitmodelle.html>

Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge:

<http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfG>

Die Europäische Union ...

... garantiert Mindeststandards an Urlaub und Freizeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU sind umfassend geschützt: Die EU garantiert europaweit Mindeststandards an Pausen, Freizeit und Urlaub. Dies ermöglicht eine vernünftige Balance zwischen Arbeit und Freizeit. Mindestens vier Wochen im Jahr darf jeder Beschäftigte im Urlaub „ausspannen“.

Europaweit gilt:

- Nach sechs Stunden zusammenhängender Arbeitszeit besteht ein Anspruch auf eine Ruhepause.
- Jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer steht eine tägliche Ruhezeit von elf Stunden zu. Überstunden sind nur zulässig, wenn ab Feierabend bis zum nächsten Arbeitstag elf Stunden vergehen.
- Pro Woche muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer mindestens einen arbeitsfreien Tag haben, neben dem Anspruch auf elf Stunden täglicher Ruhezeit. Arbeitet ein Beschäftigter sechs Tage in der Woche, darf die Ruhepause nicht auf den freien Tag „angerechnet“ werden.

Nach diesen Eckwerten könnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Tag immerhin noch dreizehn Stunden arbeiten, mit zwei Pausen. Bei einer Sechstage-Woche wären dies pro Woche 72 Stunden – Grund genug für die EU, Höchstarbeitszeiten zu definieren:

- Tagsüber Beschäftigte sollen pro Woche nicht mehr als 48 Stunden einschließlich Überstunden arbeiten;
- Nachtarbeiterinnen und -arbeiter sollen pro 24 Stunden im Durchschnitt maximal acht Stunden arbeiten.

Nachtarbeit birgt besondere Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten. Alle Mitgliedstaaten müssen daher die erforderlichen Maßnahmen treffen, dass der Gesundheitszustand der Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen unentgeltlich untersucht wird. Sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nachweislich auf Nachtarbeit zurückzuführen, sind Nachtarbeiterinnen und -arbeiter auf einen für sie geeigneten Tagesarbeitsplatz zu versetzen, soweit dies möglich ist.

Diese Mindeststandards setzen ein wichtiges Signal: Die EU-Staaten achten die Balance von Arbeit und Freizeit. Allerdings hat jeder Beschäftigte auch das Bedürfnis, mehrere Tage pro Jahr „auszuspannen“. Auch dies hat die EU fair geregelt: Pro Jahr stehen jedem Beschäftigten vier Wochen Urlaub zu.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Tel.: 030-18527-0
www.bmas.bund.de

Zum Thema Beschäftigung und Sozialpolitik der EU:

http://europa.eu/pol/socio/index_de.htm

Teil 6: Die Europäische Union erleichtert das Reisen innerhalb der EU

Die Europäische Union ...

... macht Grenzübertritte innerhalb der EU unkompliziert

Vor Einführung des Schengener Abkommens war Reisen wegen der langen Wartezeiten an den Grenzübergängen oft nervenaufreibend. Seit 1995 sind die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU-Staaten weggefallen. Grenzübertritte innerhalb der Schengen-Zone sind so einfach geworden, dass mancher gar nicht merkt, dass er längst im Nachbarland ist.

Freizügigkeit europaweit ist eines der wichtigsten Grundrechte der Unionsbürgerinnen und -bürger. Viele Bürgerinnen und Bürger der EU-Staaten wussten dies schon früh zu schätzen. Das Recht auf Freizügigkeit änderte allerdings zunächst nichts daran, dass Deutsche an den Grenzen zur Passkontrolle gebeten wurden – gerade in den Sommerferien oft eine zeitraubende Angelegenheit. Hinzu kamen bei manchen Ländern besondere Einreisebestimmungen: Wer den Hund oder die Katze mitgenommen hatte, konnte durchaus Überraschungen erleben: Ist das Tier geimpft? Ist der Impfausweis mit im Reisegepäck?

Großbritannien und Irland nehmen nur teilweise an den Bestimmungen des Schengener Abkommens teil. Wer in diese Länder einreisen will, wird nach wie vor zur Ausweiskontrolle gebeten. Die zehn neuen Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern) beigetreten sind, haben sich verpflichtet, das Schengener Abkommen umzusetzen. Das braucht Zeit, denn es müssen alle Schengen-Standards erfüllt sein, bevor die Kontrollen auch an der Grenze etwa zu Polen oder der Tschechischen Republik entfallen. Dasselbe gilt auch für die beiden neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien, die ab dem 1. Januar 2007 der Europäischen Union angehören werden.

In absehbarer Zeit werden EU-Bürgerinnen und EU-Bürger auch die Schweizer Grenze ohne Kontrolle passieren können. Die Schweiz ratifizierte das Schengener Abkommen am 16. Oktober 2004. Das notwendige Referendum fiel positiv aus: Am 5. Juni 2005 stimmte die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer für einen Beitritt zur Schengen-Zone.

Fakten zum Schengener Übereinkommen

Es begann im kleinen Kreis: Am 14. Juni 1985 unterzeichneten fünf EG-Staaten das „Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“. Mit dabei waren Deutschland, die Benelux-Staaten und Frankreich. Seinen Kurznamen hat das Abkommen nach dem Ort seiner Unterzeichnung: Schengen ist ein kleines Winzerdorf in Luxemburg. Seine 529 Einwohner leben in unmittelbarer Nähe zur deutschen und zur französischen Grenze.

Die Schlagbäume fielen aber erst einige Jahre später: Am 19. Juni 1990 wurde ein Übereinkommen über die konkrete Durchführung des Schengener Übereinkommens unterzeichnet, das 1995 in Kraft trat. Andere EU-Staaten folgten: 1990 unterzeichnete Italien das Schengen-Übereinkommen, Spanien und Portugal 1991, Griechenland 1992, Österreich 1995, Schweden, Finnland und Dänemark 1996. Auch die beiden europäischen Nachbarn Island und Norwegen zählen zu den Schengen-Staaten.

Seit an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten die Ausweispapiere nicht mehr kontrolliert werden, ist das Reisen auch für Touristen aus Nicht-EU-Staaten innerhalb Europas deutlich einfacher geworden. Ein Visum, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde, gilt auch für alle anderen Schengen-Staaten: Zum Beispiel brauchen US-Amerikaner, die per Interrail Europa erkunden wollen, somit nur noch ein Visum.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Informationen zum Schengener

Durchführungsübereinkommen:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Schengen.html>

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33020.htm>

Die Europäische Union ...

... macht Reisende mit dem Auto flexibler

Der Führerschein aus der Heimat überzeugte die Behörden im Ausland früher nicht immer. Seit den 1990er Jahren ist dies innerhalb der EU anders: Führerscheine werden gegenseitig anerkannt und ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, ohne große bürokratische Hürden am Verkehr in jedem EU-Staat teilzunehmen.

Seit dem 1. Juli 1996 gilt grundsätzlich: Führerscheine, die in einem EU-Staat erworben wurden, sind in einem anderen EU-Staat anzuerkennen. Das gilt seit dem 1. Mai 2004 auch für die zehn neuen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Fahrer von Privat-Pkws können somit frei von einem EU-Staat in einen anderen fahren, ohne dass es dort bei Verkehrskontrollen zu Überraschungen kommt.

Für diejenigen, die in einem anderen EU-Staat leben wollen, entfällt innerhalb der EU die Umtauschpflicht. Eine Fahrerlaubnis, die etwa in Deutschland erworben wurde, ist in allen EU-Staaten unbefristet anzuerkennen. Weitere Fahrprüfungen sind nicht erforderlich. Dieser Regelung haben sich auch drei Nicht-EU-Staaten angeschlossen: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Seit 1996 können sich Bürgerinnen und Bürger einen Führerschein nach EG-Muster ausstellen lassen. Eine Umtauschpflicht für „alte“ Führerscheine besteht bisher nicht. Die EU hat zudem einige Vereinfachungen bei der Einteilung in Fahrzeugklassen und Unterklassen beschlossen. Für Motorräder gilt der Stufenführerschein künftig im gesamten EU-Gebiet. Die Fahrerlaubnis kann für Leichtkrafträder (Unterklasse A1) und dreirädrige oder vierrädrige Kraftfahrzeuge (Unterklasse B1) ab dem 16. Lebensjahr erteilt werden, für alle anderen Klassen (A, B,

B + E, C, C + E) ab 18 Jahren, für die „schweren“ Klassen (D, D + E) ab 21 Jahren.

Wer seinen Führerschein im EU-Ausland etwa im Urlaub verliert, kann ebenfalls aufatmen: Alle EU-Staaten stellen Ersatzführerscheine aus. Wer in einem anderen EU-Staat dauerhaft lebt und seinen Führerschein verliert, der in einem EU-Staat erworben wurde, erhält von den Behörden des Wohnsitzlandes einen neuen Führerschein – ohne dass er bei den Behörden seines Heimatlandes vorsprechen muss. Das Wohnsitzland stellt den neuen Führerschein aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen aus. Diese Regelungen gelten ebenfalls für den gesamten EU-Raum – das heißt für alle 27 Mitgliedstaaten.

Im Übrigen gilt: Was ein EU-Staat als unbedenklich betrachtet, ist von allen anderen anzuerkennen. So darf kein EU-Staat von einer Bürgerin oder einem Bürger zusätzliche Fahrprüfungen verlangen, wenn der Führerschein in einem anderen EU-Staat ordnungsgemäß erworben wurde.

Vorteile haben auch Bürgerinnen und Bürger, die aus Nicht-EU-Staaten stammen: Hat etwa ein US-Amerikaner seinen Führerschein in Deutschland erworben, ist dieser Führerschein auch in Polen, Italien, Dänemark und allen anderen EU-Staaten gültig. Bei einer Wohnsitzverlegung in einen anderen EU-Staat wird ein einziger Gang zu den Behörden fällig: Der Führerschein muss registriert werden.

Europaweit höchste Sicherheit im Straßenverkehr

Wer in der EU einen Führerschein machen will, muss eine theoretische Prüfung ablegen und Kenntnis der

- Straßenverkehrsvorschriften,
- Risiken, die die Einwirkung von Alkohol oder Drogen verursachen,
- Voraussetzungen für sicheres Fahren, zum Beispiel Sicherheitsabstand, Rücksichtnahme auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und
- der Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge nachweisen. Zudem wird geprüft, ob die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vorhanden sind.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Referat Bürgerservice und Besucherdienst

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel.: 01888-300-3060

(Bürgertelefon Mo–Fr von 9.00–12.00 Uhr)

www.bmvbs.de

Informationen der Europäischen Kommission zum EU-Führerschein:

http://ec.europa.eu/transport/home/drivinglicence/index_de.htm

Die Europäische Union hat eine einheitliche Währung geschaffen

Über 300 Millionen Menschen – die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU – bezahlen seit dem 1. Januar 2002 mit einer einheitlichen Währung. Die Bürgerinnen und Bürger haben hierdurch bei der Reisevorbereitung sowie im Urlaub deutlich an Flexibilität gewonnen. Zudem entfallen Zeit und Kosten für den Geldumtausch.

Der Euro ist seit 2002 die offizielle Währung in zwölf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Österreich und Spanien). Diese Staaten bilden die so genannte Eurozone.

Ab dem 1. Januar 2007 wird mit Slowenien – eines der jüngsten EU-Mitgliedstaaten – ein weiteres Land der Eurozone beitreten. In naher Zukunft möchten noch weitere Länder den Euro einführen. Allerdings wird der Währungsraum erst erweitert, sofern die Konvergenzkriterien erfüllt werden.

Die meisten Menschen in Deutschland erinnern sich noch gut an die Zeit vor der Einführung des Euro. Vor jeder Reise nach Frankreich, Italien, Spanien oder in ein anderes beliebtes Urlaubsland mussten Deutsche Mark in die jeweilige Landeswährung gewechselt werden. Dies war nicht nur zeitaufwendig, sondern durch schwankende Kurse und anfallende Wechselgebühren auch mit nicht unerheblichen Kosten für die Urlauber verbunden. Und oftmals verschwanden nach der Reise die nicht ausgegebenen Scheine und Münzen für lange Zeit in einer Schublade. Durch den Euro gehören diese Probleme heute der Vergangenheit an.

Des Weiteren hat der Euro auch für mehr Transparenz gesorgt. Die Preise für einzelne Produkte und Leistungen lassen sich nun einfacher vergleichen, Reisende müssen etwa im Supermarkt, beim Friseur, auf dem Campingplatz oder im Hotel nicht mehr umrechnen, wie sich die Preise im Vergleich zu denen im Heimatland unterscheiden. Dank des Euro kann also jeder leicht erkennen, ob man dabei ist, ein Schnäppchen oder ein überteuertes Produkt zu ergattern.

Im Zuge der Umstellung auf eine einheitliche Währung sind den Bürgerinnen und Bürgern in der EU noch weitere Vorteile entstanden, die das Reisen unkomplizierter gestalten. So kann jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger in allen Euroländern Beträge bis zur Höhe von 50 000 Euro zu den gleichen Bedingungen wie im Inland mit der EC- oder Kreditkarte bezahlen und muss nicht länger mit einer großen Menge Bargeld im Geldbeutel auf Reisen gehen (EG 2560/2001).

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Informationen der Europäischen Kommission zum Euro:

http://europa.eu/pol/emu/overview_de.htm

Europäische Zentralbank (EZB):

<http://www.ecb.int>

Europäisches Verbraucherzentrum in Kiel

Willestraße 4–6

24103 Kiel

Tel.: 0431-9719-350

E-Mail: info.kiel@evz.de

www.evz.de (Rubrik: Reise & Freizeit)

Die Europäische Union ...

... sichert europaweit schnellen Zugang zu Hilfe

Mit der einheitlichen Notrufnummer 112 kann man überall in der Europäischen Union Notrufzentralen erreichen, um möglichst schnell Hilfe zu erhalten. Benötigen eine EU-Bürgerin oder ein EU-Bürger konsularische Betreuung, können sie sich an jede Auslandsvertretung eines anderen EU-Staates wenden, wenn ihr Staat in dem betreffenden Land keine eigene Vertretung unterhält.

Für Reisen oder Geschäftsaufenthalte im europäischen Ausland musste man früher nicht nur Geld umtauschen, sondern sich für alle Fälle auch die jeweiligen Notrufnummern notieren. Jedes Land hatte dafür eigene Standards und natürlich auch andere Nummern. Mittlerweile sind diese vereinheitlicht oder zumindest um die europäische Notrufnummer 112 ergänzt worden. Über die 112 kann somit aus dem Festnetz oder vom Mobiltelefon in der gesamten EU ein Notruf getätigt werden. Dieser einheitliche Notruf gewährleistet im Unglücks- oder Brandfall und anderen Notlagen schnellen Zugang zu Hilfe. Der Euro-Notruf setzt sich zunehmend auch außerhalb der Europäischen Union durch. Mittlerweile gilt er in mehr als 30 europäischen Ländern.

Hilfe in ganz Europa: Der Euro-Notruf 112

Die EU unterstützt auch die Weiterentwicklung des Notrufs 112 aktiv. Ein Hauptanliegen ist dabei der mehrsprachige Ausbau des Dienstes, so dass die/der Hilfesuchende auch im Ausland die Möglichkeit hat, sich verständlich zu machen, selbst wenn er die Landessprache nicht spricht. Außerdem ist geplant, neue Kraftfahrzeuge ab 2009 mit einem automatischen Notrufsystem (eCall) auszustatten. Für dieses System soll der Notruf 112 schrittweise um Standortangaben des Anrufers erweitert werden, so dass Hilfsdienste unmittelbare und präzise Angaben zum

Einsatzort erhalten, damit eine noch schnellere und effektivere Gewährung von Hilfe ermöglicht werden kann.

In Notlagen im Ausland können sich Bürgerinnen und Bürger auch an die Botschaft oder das Konsulat ihres Heimatlandes wenden. Sollte in einem Staat auch außerhalb der EU das eigene Heimatland keine Auslandsvertretung unterhalten, steht allen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern konsularischer Schutz bei jeder anderen Vertretung eines EU-Mitgliedstaates zu. Die Vertretungen sind in diesem Fall verpflichtet, Angehörige eines anderen EU-Staates ebenso zu betreuen wie Bürgerinnen und Bürger ihres eigenen Landes. Dies umfasst insbesondere die Hilfe bei Todesfällen, bei schweren Unfällen oder Erkrankungen, bei Inhaftierung oder bei Gewaltverbrechen. Die Unionsbürgerschaft schafft damit erheblich mehr Sicherheit für den Einzelnen auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Deutscher Feuerwehrverband

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25

10117 Berlin

Tel.: 030-2888-488-00

www.dfv.org/notruf

Informationen des Auswärtigen Amtes

zur Hilfe in Notfällen:

[http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/
Konsularisches/KonsularischeNotfallhilfe.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Konsularisches/KonsularischeNotfallhilfe.html)

Teil 7: Die Europäische Union schafft Freiraum

Die Europäische Union ...

... ermöglicht Deutschen, in allen EU-Staaten zu arbeiten

Die Europäische Union bietet vielfältige Alternativen zu einer Arbeit in Deutschland. Insbesondere für gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben sich die Möglichkeiten, eine attraktive Arbeit zu finden, enorm erweitert.

Arbeiten beim europäischen Nachbarn? Was Freizügigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt für die Menschen in Europa bedeuten kann, ist schon heute in vielen Grenzregionen zu erkennen: Wenn bestimmte Fachkräfte besonders gefragt sind, kann der Job beim europäischen Nachbarn zu einer interessanten Alternative werden oder auch helfen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden beziehungsweise zu beenden.

Mobilität am europäischen Arbeitsmarkt findet aber nicht nur in den Grenzregionen statt. Auf den Arbeitsmärkten einzelner Mitgliedstaaten entstehen in bestimmten Branchen, Regionen oder Berufsgruppen immer wieder Engpässe bei der Verfügbarkeit von gut qualifizierten Fach- und Führungskräften. Durch die im EG-Vertrag festgelegte Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG), Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG) ergibt sich daraus für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Chance zur Erweiterung ihres persönlichen und beruflichen Horizonts.

Wer erst einmal den Schritt ins europäische Ausland gewagt hat, dem bietet sich außer der neuen Tätigkeit eine erstklassige Gelegenheit, ein anderes Land kennenzulernen. Und auch in beruflicher Hinsicht wird der Auslandsaufenthalt oft zu einem Meilenstein, denn wer neben der beruflichen Fachkompetenz die Fähigkeit entwickelt, über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg mit anderen Menschen zusammenzuarbeiten, verfügt über eine Schlüsselqualifikation, die aus unserer

Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken ist. In Zeiten der Globalisierung ist diese Qualifikation in nahezu allen Berufsbranchen unerlässlich.

Peter Jüngling, Dachdecker: Neustart in den Niederlanden

„Ein paar Jahre lang hatte ich bereits im Kopf, ins Ausland zu gehen“, sagt der gelernte Dachdecker aus Hamburg-Billstedt. Vor drei Jahren verlor Peter Jüngling seinen Job und blieb zwei Jahre lang arbeitslos. „Als dann Hartz IV kam, war die Entscheidung gefallen“, bekräftigt der 43-Jährige. Bei „Arbeit und Lernen in Hamburg GmbH“ hatte man ihn auf den Europaservice der Bundesagentur für Arbeit aufmerksam gemacht.

Ein halbes Jahr später hatte er wieder Arbeit. Sein Arbeitgeber: Ein niederländischer Dachdeckerbetrieb, der auf Metallbau spezialisiert ist. Über diese neue berufliche Aufgabe lernte er schnell Land und Leute kennen und schätzen. Er war schon in Nimwegen, Den Haag, Utrecht und Amsterdam. „Mit der Arbeit war ich sehr zufrieden. Und ich spürte wieder, was Lebensqualität bedeutet.“ Aus persönlichen Gründen musste Peter Jüngling dann nach Hamburg zurückkehren. „Aber nur für kurze Zeit“, betont er. „Ich weiß jetzt, welchen Weg ich gehen muss. Schade nur, dass ich nicht schon früher vom Europaservice wusste.“

Peter Jüngling macht gerade seinen Führerschein und lernt seit vier Wochen in der Abendschule Niederländisch. „Dann kann man mich in ganz Holland einsetzen“, freut er sich bereits jetzt. „Und in der Firma warten sie auch schon auf mich.“

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Tel.: 03018-527-0
www.bmas.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin
Tel.: 030-2014-9
www.bmwi.de

Europaservice der Bundesagentur für Arbeit (ES-BA):

E-Mail: Internationaler-Service@arbeitsagentur.de
Tel.: 0180-100-3060
(4,6 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz)
http://www.europaserviceba.de/lang_de/nn_3018/DE/Home/homepage_node.html_nnn=true

Die Europäische Union ...

... ermöglicht Deutschen, in jedem EU-Staat zu leben

Die Unionsbürgerinnen und -bürger können in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten, studieren oder ihren Ruhestand verbringen. Sie genießen das Recht, sich dauerhaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten. Davon machen europaweit schon sieben Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Gebrauch.

Das Recht auf Freizügigkeit ist ein Grundrecht aller Unionsbürgerinnen und -bürger. Es garantiert, dass man in jedem Land der EU den Einheimischen weitgehend gleichgestellt ist. Man hat Zugang zu Beschäftigung, verbunden mit einem Anspruch auf Aufenthalt auch für die Familienangehörigen. Seit Januar 2005 gilt: Wer sich als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Selbstständiger, Rentnerin bzw. Rentner oder Studierender länger als drei Monate im EU-Ausland aufhält, bekommt von Amts wegen eine Bescheinigung über sein Aufenthaltsrecht. Seit Mai 2006 erhält man bereits nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts einen vorbehaltlosen und dauerhaften Anspruch auf Aufenthalt. Wenn diese Rechte von den Behörden verweigert werden, können Betroffene gerichtlich dagegen vorgehen.

Wenn man sich für ein Leben im EU-Ausland entscheidet, muss man allerdings seine Existenz selbst sichern können und einen Krankenversicherungsschutz besitzen. Dadurch soll eine Überlastung der Sozialsysteme in den jeweiligen Gastländern vermieden werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten existieren vorübergehend – bis spätestens 2011 – noch einige Einschränkungen der Freizügigkeitsrechte. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind allerdings die Bürgerinnen und Bürger von Malta und Zypern.

Die Unionsbürgerinnen und -bürger verfügen auch über das Recht, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, bei den Kommunalwahlen zu wählen oder sich wählen zu lassen, auch wenn sie nicht aus diesem Land stammen (Art. 19 EG-Vertrag).

Um mehr Rechtssicherheit im täglichen Leben der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und ihre Mobilität zu fördern, soll die ziviljustizielle Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert werden. So ermöglicht die Verordnung vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen im Zivil- und Handelsrecht die automatische Anerkennung und Vollstreckung unstreitiger Forderungen in anderen Mitgliedstaaten der EU ohne Zwischenverfahren oder anderen Hindernissen für die Vollstreckung. Damit können die einzelnen Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte einfacher und schneller auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchsetzen.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(BMAS)**

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Tel.: 03018-527-0

www.bmas.bund.de

**Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und
Handelssachen:**

<http://ec.europa.eu/civiljustice>

Die Europäische Union ...

... sichert europaweiten Krankenversicherungsschutz

Die Europäische Union hat dafür gesorgt, dass jeder im Urlaub innerhalb der EU die erforderliche medizinische Versorgung erhält. Bei Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte fallen für in Deutschland gesetzlich Versicherte entweder – bis auf die ortsübliche Selbstbeteiligung – keine Kosten an oder die von ihnen vorzustreckenden Kosten werden unmittelbar vom Träger vor Ort erstattet. Ferner kann jeder Gesundheitsleistungen in anderen EU-Ländern in Anspruch nehmen oder Rezepte dort einlösen.

In den EU-Mitgliedstaaten bestehen sehr verschiedene Sozialversicherungssysteme. Die Europäische Union ist zwar nicht befugt, in diese nationalen Systeme einzugreifen und sie abzuändern. Das kann nur der einzelne Mitgliedstaat. Das Recht der EU stellt aber sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger sich frei zwischen den Mitgliedstaaten bewegen und Waren und Dienstleistungen ungehindert die Grenzen überschreiten können. Dadurch ist auch eine Öffnung und Koordinierung der Gesundheitssysteme der EU-Staaten erfolgt.

Zum einen stellen sich die EU-Staaten gegenseitig ihr Krankenversicherungssystem zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erhalten alle in Deutschland gesetzlich krankenversicherten Personen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen EU-Staat alle Gesundheitsleistungen, die unter Berücksichtigung der Art der Erkrankung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer medizinisch erforderlich sind. Begibt sich ein Versicherter gezielt zur Behandlung einer bestehenden Erkrankung in einen anderen EU-Staat, ist der Leistungsanspruch von der Genehmigung seiner Krankenkasse abhängig. Diese darf allerdings nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemeinen Stand der

medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung rechtzeitig in Deutschland durchgeführt werden kann.

Zum anderen können sowohl freiwillig Versicherte als auch Pflichtversicherte innerhalb der EU frei wählen, in welchem Staat sie Gesundheitsleistungen – mit Ausnahme von Krankenhausbehandlungen – in Anspruch nehmen und sich die Kosten von ihrer Krankenkasse erstatten lassen. Nimmt ein Versicherter einen Arzt oder einen anderen Leistungserbringer innerhalb der EU in Anspruch, zahlt er zunächst vor Ort die Behandlungskosten und reicht dann die spezifizierten und quittierten Rechnungen bei seiner Krankenkasse in Deutschland ein. Die Kosten werden dann grundsätzlich in der Höhe übernommen, wie sie bei einer inländischen Behandlung entstanden wären; eventuelle Mehrkosten, die durchaus erheblich sein können, muss der Patient allerdings selbst tragen.

Da die Mindeststandards für den Gesundheitsschutz EU-weit einheitlich sind, führt die Öffnung der Gesundheitssysteme nicht zu einer Verschlechterung der Versorgung, sondern zu einer Verstärkung des Wettbewerbs und damit zu günstigeren Preisen für medizinische Leistungen.

Die Europäische Krankenversicherungskarte

Zur Erleichterung der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen EU-Staat ist jede Krankenkasse verpflichtet, ihren Mitgliedern eine Europäische Krankenversicherungskarte auszustellen. Wird diese Karte dem Arzt oder einem anderen Leistungserbringer vorgelegt, erfolgt die Kostenabrechnung grundsätzlich unmittelbar zwischen der dortigen und der deutschen Krankenkasse; der Versicherte selbst zahlt lediglich eine gegebenenfalls im anderen EU-Staat vorgesehene Selbstbeteiligung (z. B. bei

Arzneimitteln) vor Ort. Handelt es sich – wie beispielsweise in Frankreich – um ein Kostenerstattungssystem, beantragt der Versicherte bei der örtlich zuständigen Krankenkasse eine Erstattung auf der Basis der dortigen Vertragssätze. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so kann der Versicherte die spezifizierten und quittierten Rechnungen auch seiner Krankenkasse in Deutschland vorlegen. Diese prüft dann – gegebenenfalls nach Rückfrage bei der ausländischen Krankenkasse –, welcher Betrag erstattet werden kann.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Friedrichstraße 108

10117 Berlin (Mitte)

Tel.: 030-18441-0 (bundesweiter Ortstarif)

E-Mail: info@bmg.bund.de

www.bmg.bund.de

Informationen zur Europäische Krankenversicherungskarte:

[http://ec.europa.eu/employment_social/
healthcard/index_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/healthcard/index_de.htm)

Die Europäische Union schafft Rechtssicherheit über Deutschland hinaus

Die Europäische Union garantiert ihren Bürgerinnen und Bürgern beträchtliche Rechte und Freiheiten. In der EU werden diese mehrfach geschützt – auf nationaler Ebene und vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg.

Alle Länder der Europäischen Union sind Demokratien, basieren auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und achten die Menschenrechte. Bevor ein Staat Mitglied der Union werden kann, muss er diese Grundbedingungen erfüllen. Missachtet ein Mitgliedstaat der EU anhaltend eines der grundlegenden Prinzipien der Union, kann ihm im Extremfall das Stimmrecht im Ministerrat und damit der Einfluss auf alle wichtigen Entscheidungen der Union entzogen werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – kurz EuGH – gewährleistet die Einhaltung des Rechts der Europäischen Union. Durch den EuGH wird die korrekte und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts sichergestellt.

Grundsätzlich können Bürgerinnen und Bürger nicht selbst Klage beim EuGH erheben. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass in einem nationalen Gerichtsverfahren die Gerichte der Mitgliedstaaten dem EuGH Fragen hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht vorlegen. Dies geschieht dann, wenn das nationale Gericht in dem Verfahren auf die Auslegung des Gemeinschaftsrechts angewiesen ist. Dieses Vorlageverfahren soll in besonderem Maße die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Gerichte, die für dessen Durchsetzung zu sorgen haben, sicherstellen.

Der Europäische Gerichtshof kontrolliert auch die Organe der Europäischen Union: Kommission, Ministerrat und Parlament. Er stellt damit sicher, dass jedes Organ innerhalb seines Kompetenzrahmens handelt. Auch die Mitgliedstaaten werden von dem höchsten europäischen Gericht überprüft. Wenn die Mitgliedstaaten sich nicht an die europäischen Rechtsakte halten, können sie von der Kommission oder von anderen Mitgliedstaaten verklagt werden.

Rechtsschutz ohne Klage vor Gericht

Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger hat zwei weitere Möglichkeiten, um ihr/sein Recht durchzusetzen:

1. Der europäische Bürgerbeauftragte („Ombudsmann“) prüft Beschwerden über Organe oder Institutionen der EU. Er wird vom Europäischen Parlament gewählt. Seit 2003 hat der Grieche P. Nikiforos Diamandouros dieses Amt inne.
2. Jeder kann zudem eine Petition beim Europäischen Parlament einreichen. Zwingend erforderlich ist ein Wohnsitz in der Union. Zudem muss die Angelegenheit den Petitionssender unmittelbar berühren und einen Tätigkeitsbereich der EU betreffen.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Der Europäische Gerichtshof

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352-4303-1
www.curia.europa.eu

Das Europäische Parlament

Europäisches Parlament
Informationsbüro für Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
E-Mail: epberlin@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, Ave. du Président Robert Schuman B.P. 403
67001 Strasbourg Cedex, Frankreich
www.ombudsman.europa.eu

Der Bürgerberater der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

Bürgerberaterin Claudia Keller
Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
E-Mail: eu-de-buergerberater@cec.eu.int

Teil 8: Die Europäische Union gewährleistet Innere Sicherheit

Die Europäische Union ...

... geht gegen das organisierte Verbrechen vor

Organisierte Kriminalität macht in der Regel vor den Landesgrenzen nicht halt. Um kriminelle Netzwerke wirksam bekämpfen zu können, hat die Europäische Union daher die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, bei der Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten, deutlich verbessert.

Ein Europa ohne Binnengrenzen erfordert auch eine Verbrechensbekämpfung ohne Grenzen. Polizei und Justiz arbeiten daher europaweit eng zusammen. Im Visier der Ermittler stehen Delikte wie Diebstahl und Schmuggel, Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche oder die Herstellung und Verbreitung von gefälschten Banknoten.

Die Effektivität dieses Ansatzes beruht auf seinem grenzüberschreitenden Charakter. Einen Eckstein in diesem System bildet der Europäische Haftbefehl. Früher musste stets das zeitintensive konventionelle Auslieferungsverfahren durchlaufen werden. Dies wurde nunmehr durch beschleunigte Übergabeverfahren zwischen den beteiligten Justizbehörden ersetzt. Die Verfahrensverkürzung dient einer effektiveren Verbrechensbekämpfung.

Außerdem wird die grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung maßgeblich erleichtert durch die Nutzung des Schengener Informationssystems, einer Datenbank, auf welche Behörden im Schengen-Raum, die beispielsweise zuständig sind für Grenzkontrollen, polizeiliche Überprüfungen, Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Sicherheit, zugreifen können. Sie enthält Informationen über flüchtige Personen sowie über Waffen und Fahrzeuge, gestohlene oder verlorene Ausweise usw. Insgesamt strebt die Europäische Union einen raschen und reibungslosen Austausch verbrechensrelevanter Daten zwischen den Behörden der Partnerstaaten an. Dabei wird versucht, ein ausgewogenes Verhältnis

zwischen den Grundrechten des Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu wahren: Datenaustausch und Datenschutz stehen untrennbar nebeneinander.

Grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung durch Kooperation der Behörden:

EUROJUST, eine Gruppe hochrangiger Richter und Staatsanwälte aus allen Mitgliedstaaten der EU, hat die Aufgabe, Ermittlungen und Strafverfolgung bei schwerer grenzüberschreitender Kriminalität zu erleichtern. EUROJUST wird zunehmend von den nationalen Strafverfolgungsbehörden in Anspruch genommen, was sich deutlich in der Entwicklung der bei EUROJUST registrierten Fälle zeigt. EUROJUST arbeitet eng mit EUROPOL, dem polizeilichen Koordinierungsamt der EU, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) zusammen.

Die Aufgabe des Europäischen Polizeiamts **EUROPOL** (Sitz: Den Haag) ist es, die nationalen Polizeibehörden bei der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität vorrangig durch Informations- und Datenaustausch zu unterstützen. Das in Brüssel ansässige Amt für Betrugsbekämpfung der EU (**OLAF**) untersucht Betrug, Korruption und Verschwendung von EU-Geldern in den EU-Behörden sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Kriminalität soll schließlich das Europäische Justizielle Netz (**EJN**), das aus Justizkontaktstellen in jedem Mitgliedstaat der EU und innerhalb der Europäischen Kommission besteht, beitragen. Es soll nationalen Richtern und Staatsanwälten grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungen erleichtern.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Details zur Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/s22006.htm>

Informationen der EU-Kommission zum organisierten Verbrechen:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/crime/fsj_crime_intro_de.htm

Europol: <http://www.europol.europa.eu/>

Eurojust: <http://www.eurojust.europa.eu/>
http://www.bmj.de/enid/Europaeisches_Strafrecht/Eurojust-Broschuere_ug.html

OLAF – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung:

<http://ec.europa.eu/dgs/olaf/>

Europäisches Justizielles Netz (EJN):

<http://www.ejn-crimjust.eu.int/>

Die Europäische Union bekämpft Terrorismus

Die Anschläge in Madrid und London haben gezeigt: Der internationale Terrorismus macht vor Europa nicht halt. Die EU intensiviert daher die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um zukünftig Anschläge besser abwehren zu können.

Was kann ein einzelner Staat tun, wenn international handelnde Gruppen seine Bevölkerung bedrohen und seine politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Strukturen zu schädigen oder gar zu zerstören versuchen? – Längst nicht so viel wie alle 27 EU-Staaten gemeinsam. Mit den Anschlägen in Madrid vom 11. März 2004 und in London vom 7. Juli 2005 wurde Europa unmittelbar mit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus konfrontiert. Er gefährdet Menschenleben und sucht die Offenheit und Toleranz unserer Gesellschaften zu untergraben. Dies nehmen wir nicht hin.

Bereits unmittelbar nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York im September 2001 reagierte die EU mit einem ersten Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung. Dieser fasste neben einer engeren Zusammenarbeit innerhalb der EU die Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus ins Auge. Seither wird der Aktionsplan ständig fortgeschrieben und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Er enthält 160 Einzelmaßnahmen, unter anderem in den Bereichen Polizei, Visapolitik, Grenzschutz, der Außenpolitik, des Zivil- und Gesundheitsschutzes und der Luft- und Seesicherheit.

Dieser Aktionsplan ist seit Dezember 2005 eingebettet in eine europäische Strategie zur Terrorismusbekämpfung. In dieser sind die vier Dimensionen dargestellt, die zur Terrorismusbekämpfung gehören: Wir wollen die Ursache des Terrorismus bekämpfen und Radikalisierungstendenzen entgegenwirken sowie terroristische Handlungen bereits im Vorfeld aufklären und abwehren und terroristische Strukturen zerstören. Außerdem wollen wir die Bevölkerung schützen und unsere Verwundbarkeit gegenüber Angriffen reduzieren.

Konkret hat die Europäische Union besonders die Zusammenarbeit der nationalen Polizei-, Justiz-, Zoll- und sonstiger Strafverfolgungsbehörden intensiviert. Heute tauschen die Strafverfolgungsbehörden Informationen zu terroristischen Aktivitäten aus. Weitere Beispiele für die Erfolge europäischer Zusammenarbeit sind die einheitliche Anpassung der Sicherheitsstandards auf europäischen Flughäfen an die Bedrohung sowie die europaweite Einigung auf die Aufnahme biometrischer Merkmale in Pässen, Visa und Aufenthaltstiteln, die die Fälschungssicherheit der Dokumente erhöht. Außerdem arbeitet die Union an der Umsetzung eines Aktionsplans gegen Radikalisierung und Rekrutierung von potenziellen terroristischen Straftätern und bekämpft so gezielt die Ursachen von Terrorismus. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Rekrutierung von Terroristen über das Internet. In begrenztem Umfang hat die Zusammenarbeit auch zu einer Annäherung der nationalen Strafvorschriften geführt. Gerade hier stellt der Europäische Haftbefehl ein wirksames Mittel zur effektiveren Strafverfolgung dar. Um die Finanzierung des Terrorismus wirksam zu bekämpfen, kann die Europäische Union die Konten von Terroristen und terroristischen Vereinigungen einfrieren.

Auch EUROPOL leistet durch seine grenzüberschreitenden Aktivitäten einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen den Terrorismus. EUROPOL sammelt und analysiert Informationen aus allen Mitgliedstaaten der EU und von weiteren internationalen Kooperationspartnern. EUROPOL bietet sich zudem als Ansprechpartner im internationalen Rahmen an. Damit wird es potenziellen Tätern erschwert, Aktionen durchzuführen. Zudem können terroristische Aktivitäten wirkungsvoller verfolgt werden.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Europol: <http://www.europol.europa.eu>

Eurojust: <http://www.eurojust.europa.eu>

Zu den Anstrengungen der EU im Kampf gegen den Terrorismus:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/terrorism/fsj_terrorism_intro_en.htm

Die Europäische Sicherheitsstrategie:

<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf>

Die Europäische Union regelt Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten

Die EU übt eine starke Anziehungskraft auf Menschen anderer Länder aus. Zuwanderung muss aber in geregelten Bahnen verlaufen. Dabei setzt die EU auf die effektive Bekämpfung der illegalen Einwanderung, wobei aber auch die langfristige Ursachenbekämpfung eine wichtige Rolle spielt. Zum anderen schafft die EU einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Aufnahme politischer Flüchtlinge im Einklang mit internationalen Standards. So kann sichergestellt werden, dass Flüchtlinge, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, diesen Schutz in gleicher Weise überall in der Union erhalten.

An den Außengrenzen wird regelmäßig kontrolliert, wer in die Europäische Union ein- und ausreist. Frontex, die Europäische Grenzschutzagentur mit Sitz in Warschau, nimmt Koordinierungsaufgaben bei der Überwachung der Land-, Luft- und Seeaußengrenzen wahr. Angesichts der Flüchtlingsströme aus Afrika in die EU koordiniert Frontex beispielsweise Küstenpatrouillen und Seenotrettungsaktionen der Mitgliedstaaten im Mittelmeer und vor der Küste der Kanaren. Kontrollen an den Außengrenzen bilden jedoch nur ein Element des umfangreichen „Gesamtplans zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels“, den die EU im Februar 2002 angenommen hat. Dieser Plan umfasst vielfältige Initiativen in den Bereichen Visa- und Asylpolitik, Rückführung von Einwanderern, Verbesserung des Grenzschutzes und Kampf gegen Menschenschmuggel. Außerdem hat sich die EU im Jahr 2005 auf ein umfassendes Konzept zur Steuerung der Migration verständigt, den sogenannten Gesamtansatz zur Migrationsfrage. Darin wird die Notwendigkeit unterstrichen, einen ausgewogenen und „kohärenten Ansatz zu verfolgen, der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung umfasst und in Zusammenarbeit mit den Drittlan-

dern die Vorteile legaler Migration nutzbar macht. Zentrale Bedeutung hat dabei der Dialog mit den Herkunfts- und Transitländern“ (Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 15./16. Dezember 2005). Auf dieser Grundlage wird derzeit ein Aktionsplan für Afrika und den Mittelmeerraum umgesetzt, der helfen soll, angespannte Flüchtlingssituationen zu vermeiden, wie z. B. im Sommer 2006 auf den Kanaren und im Mittelmeer.

Inzwischen kann mit einem Visum, das von einem Staat innerhalb des Schengen-Raums ausgestellt wird, im Regelfall im gesamten Schengen-Raum gereist werden. Dies wird nur dadurch möglich, dass die nationalen Verfahren zur Visavergabe einander angeglichen wurden und für die Visaerteilung nun gemeinsame Sicherheitsstandards gelten. Um die Gefahr eines Visamissbrauchs weiter zu verringern, wird derzeit ein EU-weites Visum-Informationssystem (VIS) geschaffen, in dem Antragsdaten der Visumantragssteller gespeichert werden.

Gleichzeitig entwickeln die Mitgliedstaaten der EU ein gemeinsames Asylsystem auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention. Es wurden bereits gemeinsame Mindeststandards definiert, so dass zukünftig ein einheitliches Asylverfahren festgelegt werden kann. Menschen, denen Asyl gewährt wird oder die aus einem anderen Grund Anspruch auf internationalen Schutz haben, werden außerdem in der gesamten EU den gleichen Status haben. Die Europäische Union hat aber auch festgelegt, dass ein Asylantrag nur einmal innerhalb der EU gestellt werden darf. Erhält die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber einen abschlägigen Bescheid, kann sie/er nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat Asyl beantragen. Damit wird einem Missbrauch des Rechts auf Asyl ein Riegel vorgeschoben. Das Vorgehen gegen solches „Asylshopping“ wird erleichtert durch ein europäi-

ches System zum Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern (EURODAC).

Die EU unterstützt die neuen Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen, um deren Personal und Ausrüstung auf das Niveau der alten Mitgliedstaaten zu heben. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, werden die Grenzkontrollen auch zwischen den neuen und den alten Mitgliedstaaten der EU abgeschafft.

Ansprechpartner / Weiterführende Links

Europol: <http://www.europol.europa.eu>

Eurojust: <http://www.eurojust.europa.eu>

Informationen zum „Eurodac“-System:
<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33081.htm>

Zu den Ansätzen der EU zur Schaffung einer gemeinsamen Asylpolitik:
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/asylum/fsj_asylum_intro_de.htm

Frontex: <http://www.frontex.europa.eu>

Die Europäische Union ...

... schützt Frauen und Kinder vor Menschenhandel und Missbrauch

Menschenhandel und der damit häufig verbundene sexuelle Missbrauch von Frauen und Kindern sind keine „gewöhnlichen“ Verbrechen, sondern stellen eine eklatante Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Personen dar. Zur Bekämpfung dieser Verbrechen verfolgt die EU eine umfassende Strategie, indem sie in dreifacher Hinsicht gegen Menschenhandel und Missbrauch vorgeht: Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung.

Menschenhandel und Missbrauch treten häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität auf. Daher kommen EUROPOL und EUROJUST somit auch im Falle von Menschenhandel und Missbrauch ein wichtiger Stellenwert zu. Aufgrund des menschenverachtenden Charakters dieser Vergehen hat die EU darüber hinausreichende Maßnahmen ergriffen:

Strafrechtlich von besonderer Bedeutung ist neben der engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor allem, dass bei der Strafverfolgung sowohl das Territorial- als auch das Täterprinzip greift, wie im Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 festgelegt: Die Gerichte eines Staates können nicht nur tätig werden, wenn die Straftat im eigenen Land begangen wurde, sondern auch wenn sie außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets von einem eigenen Staatsangehörigen verübt wurde, z. B. im Rahmen von Sextourismus.

Besonderen Wert legt die EU auf den Bereich der Prävention: Potenzielle Opfer sollen sensibilisiert und auf mögliche Gefahren hingewiesen werden. Im Rahmen des Opferschutzes hat der Europäische Rat eine Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten (2004/81/EG) erlassen. Damit wird Opfern, die mit den

zuständigen Behörden kooperieren, ein Mindestmaß an Sicherheit und Schutz garantiert.

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 1./2. Dezember 2005 einen umfangreichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen. Der Aktionsplan umfasst neben Themen der Strafverfolgung auch Aspekte wie die Koordinierung von EU-Vorhaben, die Rechtsvereinheitlichung der EU-Mitgliedstaaten, die Unterstützung und den Schutz der Opfer, Aufklärungskampagnen in den Herkunftsländern, Maßnahmen zur Nachfragereduzierung sowie zur Rückkehr und Reintegration der Opfer.

Im Kampf gegen Menschenhandel und Missbrauch hat die EU spezielle Programme entwickelt und finanziell ausgestattet: Das Rahmenprogramm AGIS für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und DAPHNE II, ein Programm zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche.

Die Kommission arbeitet in diesem Bereich eng mit internationalen Organisationen zusammen, da sich das Engagement der EU aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der Vergehen nicht nur auf sie selbst und angrenzende Transitländer beschränken darf. Weitere Schritte zielen in besonderer Weise auf eine Stärkung der Position von Kindern ab. Die Planung einer EU-Kinderrechtsstrategie setzt hier klare Zeichen. Die neuen Maßnahmen beinhalten unter anderem die Einrichtung einer Telefonnummer für Kinder in Notlagen sowie verstärkte Anstrengungen, die Bezahlung für Kinderpornografie im Internet mit Kreditkarten zu unterbinden.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Informationen der Europäischen Kommission zum Thema Menschenhandel:

[http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/crime/
trafficking/fsj_crime_human_trafficking_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/crime/trafficking/fsj_crime_human_trafficking_de.htm)

Brüsseler Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels:

[http://ec.europa.eu/justice_home/news/
information_dossiers/forum_crimes/2002/doc/
bruesseler_erklaerung.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/news/information_dossiers/forum_crimes/2002/doc/bruesseler_erklaerung.pdf)

Teil 9: Die Europäische Union schützt vor Diskriminierung

Die Europäische Union ...

... sichert die Gleichbehandlung von Mann und Frau

Seit 1957 gehört der Grundsatz „gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ zum europäischen Recht. Hierauf bauen zahlreiche europäische Regelungen und Urteile auf, welche die Rechte von Frauen und Männern gleichermaßen schützen. Zudem fördert die EU die Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit verschiedenen Programmen auch aktiv.

Zu den wichtigsten Regelungen, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen fördern, gehört eine Richtlinie, die einen gleichen Zugang zu Beschäftigung, Berufsausbildung, zum beruflichen Aufstieg sowie zur Gleichbehandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gewährleistet (Richtlinie 2002/73/EG). Jedes Mitgliedsland der Europäischen Union ist verpflichtet, die Regelungen der EU-Richtlinien in nationale Gesetze umzuwandeln. Im Falle der Gleichbehandlung hat dies die Bundesrepublik mit dem im August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verwirklicht.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits im Jahr 1994 wurde das deutsche Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 2 um den Satz ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Damit wird der Staat aktiv in die Pflicht genommen, sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzusetzen. Ebenso deutlich ist die im Jahr 1997 im Vertrag von Amsterdam verankerte Bestimmung (Art. 3 Abs. 2 EG-Vertrag), „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind aber nicht nur bestrebt, Schutz vor Diskriminierung zu gewährleis-

ten, sondern wirken vielmehr darauf hin, die Gleichbehandlung aktiv zu befördern.

Zu diesem Zweck hat die EU einen Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern ausgearbeitet. Darin wurden für den Zeitraum von 2006 bis 2010 sechs Schwerpunkte für die Maßnahmen der EU festgelegt: wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer; Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben; ausgewogene Repräsentanz in Entscheidungsprozessen; Beseitigung geschlechterbezogener Gewalt in jeglicher Form; Beseitigung von Geschlechterstereotypen; Förderung der Gleichstellung in der Außen- und Entwicklungspolitik. Verwirklicht werden diese Ziele unter anderem über das von 2007 bis 2013 laufende Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität PROGRESS, das mit über 600 Millionen Euro ausgestattet ist, sowie durch die Gemeinschaftsinitiative gegen Diskriminierung EQUAL.

Der Europäische Gerichtshof hat zudem in mehreren Grundsatzurteilen die Richtlinien der Europäischen Union zur Gleichbehandlung weit ausgelegt und zeigt damit den nationalen Gesetzgebern regelmäßig auf, wo das Recht auf Gleichbehandlung noch verbessert werden muss.

Heute darf in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Person bei der Jobsuche aufgrund ihres Geschlechts abgelehnt oder schlechter bezahlt werden. Wenn ein Elternteil zur Kindererziehung in Teilzeit arbeiten möchte, ist eine Benachteiligung aus diesem Grund unzulässig. Wer aufgrund seines Geschlechts diskriminiert wird, kann dagegen klagen. Die Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist deshalb ein gutes Beispiel für erfolgreiche europäische Gesetzgebung. Europa bietet Mann und Frau dieselben Chancen und eröffnet dadurch zahlreiche neue Wege für beide Geschlechter.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Dienstsitz Berlin

Postanschrift: 11018 Berlin

Tel.: 030-18-555-0

E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

Informationen der Europäischen Kommission zum Thema Gleichstellung:

http://ec.europa.eu/employment_social/gender_equality/index_de.html

Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006–2010):

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c10404.htm>

Mehr über die Gemeinschaftsinitiative EQUAL:

http://ec.europa.eu/employment_social/equal/index_de.cfm

Die Europäische Union gewährleistet die freie Religionsausübung

In der EU leben viele Menschen mit verschiedenen Religionen zusammen. Die freie Ausübung der Religion und die Nichtdiskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit gehören zu den von der EU ausdrücklich geschützten Grundrechten. Darüber hinaus setzt sich die EU auch über ihre Grenzen hinaus für die Toleranz zwischen den Religionen ein.

Die Europäische Union ist kein homogener Raum. In ihr leben viele Völker zusammen. Dieser Reichtum spiegelt sich in der kulturellen Fülle, in der Sprachenvielfalt und auch in religiöser Hinsicht wider. In den Europäischen Verträgen legt die Europäische Union ein klares Bekenntnis zum Recht auf Religionsfreiheit ab (Art. 6 Abs. 2 EU-Vertrag mit Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention [dort Art. 9] und Art. 13 Abs. 1 EG-Vertrag).

Eine Benachteiligung aufgrund der Religionszugehörigkeit ist demnach verboten, insbesondere berufliche und wirtschaftliche Barrieren sollen dadurch abgebaut/verhindert werden. Die Verweigerung einer Arbeitsstelle aufgrund der Religionszugehörigkeit des Bewerbers ist folglich ebenso unzulässig, wie jede andere Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder der Herkunft.

Die Europäische Union achtet und schützt die einzelnen Religionen als Teil der kulturellen Identität Europas. Die im Jahr 2000 proklamierte Charta der Grundrechte stellt klar, dass nicht nur der Diskriminierung entgegenzutreten ist, sondern dass auch freie Religionsausübung mit ihren Bräuchen und Riten zu gewährleisten sei. Da diese Riten bisweilen weit in das tägliche Leben hineinreichen, toleriert die EU diese ausdrücklich, insofern sie keine anderen grundlegenden Rechte verletzen. Die EU achtet zudem den jeweiligen Status von Kirchen und

religiösen Vereinigungen oder weltanschaulichen Gemeinschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten. Um religiösen Diskriminierungen von vornherein zu begegnen, hat die EU darauf hingewirkt, die Religionszugehörigkeit aus Ausweispapieren zu entfernen. Bis vor kurzem war diese noch in griechischen Ausweisen vermerkt. Doch auch über die Grenzen Europas hinaus drängt die EU auf die Durchsetzung von Religionsfreiheit. Dies geschieht unter anderem im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit.

Aber besonders in ihrer unmittelbaren Umgebung sorgt die EU für die Verwirklichung dieses Prinzips. Gerade in Südosteuropa ist die EU im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa bestrebt, zwischen den ehemals verfeindeten Volksgruppen ein Klima der Verständigung und des Austauschs zu schaffen. Wie die Kriege der neunziger Jahre gezeigt haben, ist hierbei die Achtung der Religionsfreiheit im Sinne gegenseitiger Toleranz von grundlegender Bedeutung. Die Frage nach freier Religionsausübung ist beispielsweise aber auch in den Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein zentrales Thema: Zu einem ihrer Hauptanliegen hat die Kommission die Nichtdiskriminierung muslimischer und nicht-muslimischer Minderheiten gemacht. Dies betrifft vor allem deren derzeitigen Rechtsstatus, die bislang eingeschränkten Eigentumsrechte und die Möglichkeiten zur Ausbildung Geistlicher. Damit sorgt die EU nicht nur innerhalb ihrer Grenzen, sondern auch darüber hinaus für die Durchsetzung des zentralen Grundrechts auf freie Religionsausübung.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium des Innern (BMI)

Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

Tel.: 030-18681-0

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Eine Sammlung religionsrechtlicher Bestimmungen in der EU bietet das Institut für Europäisches Verfassungsrecht der Universität Trier:

<http://www.uni-trier.de/~ievr/EUreligionsrecht/index.html>

Charta der Grundrechte:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33501.htm>

Die Europäische Union ...

... erhöht die Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen

Eine offene Gesellschaft, die niemanden ausgrenzt und benachteiligten Personen gleiche Chancen zur Teilhabe einräumt, ist das gemeinsame Ziel der Europäischen Union. Nach Schätzungen der EU leben über 15 % aller Europäerinnen und Europäer mit dauerhaften Gesundheitsproblemen oder einer Behinderung. Behinderung bedeutet in vielen Fällen, dass Menschen in ihren körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder in ihrer seelischen Gesundheit eingeschränkt sind und dass deshalb ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die EU fördert aktiv ihre beruflichen Möglichkeiten und gesellschaftliche Integration und leistet einen wichtigen Beitrag besonders beim Abbau von Barrieren, beispielsweise bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Ziel der EU ist es, die Rechte der Menschen mit andauernden gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen stärker zu berücksichtigen und die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Hindernisse, die diesem Ziel immer noch entgegenstehen, müssen weiter abgebaut werden. Die EU hat sich daher darauf verständigt, die Belange behinderter Menschen in allen relevanten Politikbereichen, wie Soziales, Arbeit, Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Verbraucherschutz, zu berücksichtigen (Mainstreaming). Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Herstellung von Barrierefreiheit, indem etwa Produkte, Dienstleistungen und die bauliche Umwelt in einer für alle Menschen gleichermaßen nutzbaren und zugänglichen Form gestaltet werden. Für Menschen mit Behinderungen ist dies ein zentraler Punkt; von Barrierefreiheit profitieren aber letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger der EU.

Menschen mit Behinderungen haben es besonders schwer, Arbeitsplätze zu finden und dauerhaft zu behalten. Die Arbeitslosenquote bei andauernd gesundheitlich beeinträchtigten oder behinderten Personen ist EU-weit immer noch zu hoch. Um Diskriminierungen im Arbeitsleben, u. a. aufgrund einer Behinderung, zu verbieten, hat die EU bereits im Jahr 2000 eine entsprechende europäische Richtlinie verabschiedet. Ende 2005 hat die EU den von der Europäischen Kommission entwickelten „Aktionsplan zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in einer erweiterten Europäischen Union“ angenommen. Der Aktionsplan beschreibt u. a. die erforderlichen Bedingungen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und den ersten Arbeitsmarkt in der gesamten Union für sie besser zugänglich zu machen. „Rehabilitation statt Entlassung“ ist deshalb auch das tragende Prinzip des betrieblichen Eingliederungsmanagements, das sich in vielen Unternehmen in der EU immer weiter durchsetzt.

Die EU tritt auch dafür ein, dass behinderte Menschen die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen können. Schließlich geht in unserer Gesellschaft oder unserer Arbeitswelt nichts mehr ohne den Austausch von Informationen und Wissen. Hiervon dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden. Daher fördert die EU die Verwirklichung von Barrierefreiheit z. B. im Internet (eAccessibility). Nur wenn Webseiten barrierefrei gestaltet sind, können sie auch von behinderten Menschen (insbesondere von sehbehinderten und blinden Menschen) genutzt werden. Für die barrierefreie Gestaltung der Webseiten gibt es besondere technische Standards. Für die Gestaltung der öffentlichen Webseiten von Behörden und Institutionen der Europäischen Union ist die Anwendung dieser Standards bereits Pflicht.

Mit einer Informationskampagne gegen Diskriminierung stellt die EU heraus, dass Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen genauso am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können. Eine weitere Welle der Sensibilisierung der Öffentlichkeit lässt auch das Europäische Jahr der Chancengleichheit 2007 erwarten.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Tel.: 030-18527-0
www.bmas.bund.de

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

11017 Berlin
Tel.: 030-18527-2944
www.behindertenbeauftragte.de

EU-Antidiskriminierungs-Portal

www.stop-discrimination.info

Aktionsplan der EU:

http://ec.europa.eu/employment_social/index/7003_de.html

Informationen der Europäischen Kommission zu eAccessibility:

http://ec.europa.eu/information_society/policy/accessibility/com_ea_2005/a_documents/com_2005-0425-f_de_acte.pdf

Teil 10: Die Europäische Union setzt sich für eine saubere Umwelt ein

Die Europäische Union stärkt den globalen Klimaschutz

Die Veränderung des globalen Klimas ist heute Realität. Dabei herrscht weitgehende Einigkeit, dass der Mensch erheblich zur weltweiten Klimaveränderung beiträgt. Die EU-Staaten sind daher bemüht, der globalen Klimaveränderung entgegenzuwirken – vor allem durch eine Verringerung der Emissionen.

Die EU beschäftigt sich seit den 1990er Jahren mit der globalen Klimaveränderung. Diese ist allerdings ein weltweites Problem. Die EU kämpft daher nicht für europaweite Abkommen, sondern für weltweite Maßnahmen zum Klimaschutz. Zu den wichtigsten Erfolgen zählt das „Protokoll über Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen“, das im Dezember 1997 in Kyoto verabschiedet wurde (Kyoto-Protokoll).

Das Kyoto-Protokoll enthält Vereinbarungen zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen in den Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben. Insgesamt hat sich die EU hohe Ziele gesetzt:

- Reduzierung des Ausstoßes an Treibhausgasen (Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, Fluorkohlenwasserstoffe [FCKW], perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid) bis 2012 um mindestens 8 % unter das Niveau von 1990
- Einbindung aller beteiligten Wirtschaftszweige, neben der Industrie auch Verkehrs- und Forstwirtschaft
- Förderung innovativer Technologien
- Ausbau von Marktinstrumenten zur Drosselung der Abgasemission wie Emissionsrechten
- Einbindung in die Bekämpfung der Klimaveränderung von allen Staaten, die die Umwelt verschmutzen, das heißt auch Länder wie China, die einen hohen Energiebedarf haben

Stichwort Treibhauseffekt:

Der sogenannte Treibhauseffekt beschreibt die Erwärmung der Erde durch Treibhausgase und Wasserstoff in der Atmosphäre. Natürliche Treibhausgase sind in der Atmosphäre seit eh und je vorhanden und haben Leben auf der Erde erst ermöglicht. Zu ihnen zählen vor allem Wasserdampf, Kohlendioxid und Methan. Ohne diese Gase und den Schutzmantel, den die Atmosphäre bildet, wäre die Erde extremer Hitze bei Sonneneinstrahlung und extremer Kälte nach Sonnenuntergang ausgesetzt. In hoher Konzentration schaden Treibhausgase dem Klima jedoch: Wie in einem Treibhaus – etwa im heimischen Garten – steigt die durchschnittliche Temperatur auf der Erde an. Es wird wärmer und das Klima verändert sich.

Im Jahr 2005 hat sich die EU zusätzlich vorgenommen, den weltweiten Anstieg der Durchschnittstemperatur auf maximal 2° Celsius gegenüber der Temperatur zu begrenzen, die vor der industriellen Revolution herrschte. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Industrieländer ihren Ausstoß an Treibhausgasen deutlich reduzieren. Dazu hat die EU ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten eingeführt, das Anreize für Unternehmen schafft, die Produktion umweltfreundlich zu gestalten und den Ausstoß von Treibhausgasen europaweit zu senken.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (BMU)**

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

Tel.: 030-18305-0

www.bmu.de

Verbraucherinformationen:

www.treibhauseffekt.com

Die Europäische Union fördert erneuerbare Energien

Steigende Öl- und Gaspreise erinnern uns daran, dass wir von Energie abhängig sind und fossile Energieträger nur begrenzt zur Verfügung stehen. Um bereits jetzt für Alternativen zu sorgen, fördert die EU den Ausbau alternativer Energien, z. B. aus Wind- oder Sonnenenergie. Bis 2010 sollen 21% des gesamten Stromverbrauchs in den EU-Staaten aus „erneuerbaren“ Quellen kommen.

Erneuerbare Energieträger stellen eine wichtige Energiequelle der Zukunft dar – nicht nur im Hinblick auf knappe fossile Ressourcen sowie Umwelt- und Klimaschutz. Erneuerbare Energien bieten auch ein großes wirtschaftliches Potenzial: Im Jahr 2004 waren knapp 160 000 Menschen in Deutschland direkt oder indirekt im Bereich erneuerbarer Energien beschäftigt – Tendenz steigend.

Erneuerbare Energien sichern zudem die langfristige Energieversorgung in Europa. Daher fördert die EU die Gewinnung von Strom, Kraftstoffen und Wärme aus Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Erdwärme. Im Jahr 2001 einigten sich die EU-Staaten darauf (Richtlinie 2001/77/EG), den Anteil regenerativer Energien am gesamten Energieverbrauch in der EU auf 12% zu steigern. Dazu hat die EU zwei wichtige Leitwerte festgesetzt: Der Anteil an „alternativem“ Strom soll bis 2010 auf 21% des gesamten Stromverbrauchs ansteigen, der Anteil von Biokraftstoffen am gesamten Kraftstoffverbrauch auf 5,75%.

Deutschland und andere EU-Staaten haben bereits damit begonnen, ihre Energiepolitik anzupassen und die Herausforderungen der Zukunft in Angriff genommen. Besonders viel versprechend sind Windenergie, Biomasse und Fotovoltaik. Die EU hat zudem zwei große Förderprogramme aufgelegt, die wirtschaftliche Initiativen sowie die Forschung zur Entwicklung regenerativer Energien unterstützen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2010 den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der Deutschen auf mindestens 4,2% zu erhöhen. Bis 2020 soll der Anteil 10% betragen, beim Strom sogar mindestens 20%. Bis 2050 soll rund die Hälfte des deutschen Energieverbrauchs aus regenerativen Quellen stammen.

Ansprechpartner/Weiterführender Link**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (BMU)**

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

Tel.: 030-18305-0

www.bmu.de

<http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt>

Die Europäische Union ...

... verbessert die Sauberkeit der Meere

Unsere Meere sind vielfältigen Gefahren ausgesetzt, vor allem durch Umweltverschmutzung. Diesen Gefahren können wir mit nationalen Maßnahmen nicht ausreichend beikommen. Damit die EU-Gewässer sauber bleiben, hat die EU gehandelt: Schiffe, die gefährliche Güter transportieren, werden europaweit streng kontrolliert. Davon profitieren auch wir Menschen: Baden ist in den Gewässern der EU unbedenklich.

Tankerunglücke – ein Gau für Meere, Tiere und die Bewohner, vor deren Küsten sich die Unfälle ereignen und dort häufig einen erheblichen Umweltschaden anrichten: Am 16. Februar 1996 kentert die „Sea Empress“ vor Wales, tausende Tonnen Rohöl laufen aus und töten mehr als 20 000 Seevögel; am 12. Dezember 1999 zerbricht die „Erika“ vor der Bretagne, das auslaufende Schweröl verseucht das Meer und die Küste; am 13. November 2002 bricht die „Prestige“ vor Galizien auseinander und führt zur schlimmsten Umweltkatastrophe Spaniens.

Die EU hat daraus gelernt und setzt auf Prävention: Ihr Ziel ist die „drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe“ in EU-Gewässern – das heißt aller Schiffe, die moderne Standards nicht erfüllen oder deren Besatzung schlecht ausgebildet ist. Dazu kontrollieren die Behörden der EU-Staaten vor allem Schiffe, die nicht bereits in einem anderen EU-Staat überprüft wurden oder von dort stammen. Insgesamt müssen pro Jahr 25 % aller Schiffe, die Häfen im EU-Raum anlaufen, kontrolliert werden.

Die Behörden prüfen dabei den Gesamtzustand des Schiffes, die hygienischen Verhältnisse, den technischen Standard, die Sicherheitsvorkehrungen und die Besatzung. Bestehen Zweifel, dass die hohen EU-Standards erfüllt sind, kommt es zu weiteren

Prüfungen. In jedem Fall darf ein Schiff erst weiterfahren, wenn die Behörden „grünes Licht“ geben.

Die Internationale Schifffahrtsorganisation (IMO) hat im Jahr 2003 beschlossen, gefährliche Einhüllentanker wie die im November 2002 gesunkene „Prestige“ ab 2005 aus dem Verkehr zu ziehen. Im Juni 2002 beschloss die EU zudem die Einrichtung eines „gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr“ (Richtlinie 2002/59/EG). Seit 1993 müssen Schiffe, die umweltverschmutzende oder gefährliche Güter an Bord haben, die Behörden des Zielhafens informieren. Seit 2002 arbeitet die EU an einem umfassenden Meldesystem, das die Behörden noch besser informiert und zur Verhütung von Unfällen beiträgt.

Die EU hat nach der Erika-Katastrophe eine Europäische Agentur für Maritime Sicherheit (EMSA) eingerichtet. Mit Hauptsitz in Lissabon erforscht die EMSA die Umstände und Faktoren, die Katastrophen auf See verursachen, und erarbeitet Empfehlungen. Die EMSA bewertet auch die Effektivität der vorhandenen Vorschriften und macht Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit in europäischen Gewässern.

Ganz verhindern kann die EU Katastrophen auf den Meeren wohl nicht. Jedoch kann sie mit ihren internationalen Partnern das Risiko deutlich senken. Jacques Barrot, EU-Kommissar für Transport und Verkehr, bringt dies auf den Punkt: Die EU müsse „die schwerwiegenden Fahrlässigkeiten um jeden Preis“ bekämpfen. „Die Androhung von Sanktionen wird helfen, unsere Küsten zu schützen.“

Badequalität

Sonnenhungrige können sich freuen: Europas Badegewässer sind ganz überwiegend sauber. Vor allem in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien oder Griechenland kann das Baden im Meer ohne Sorge genossen werden. Jährlich untersucht die EU-Kommission die Wasserqualität an Europas Stränden und in Binnengewässern. Für die alten und neuen Mitgliedstaaten steht fest: Die Qualität der Strände und Badegewässer ist überwiegend gut bis sehr gut. Die EU sichert dies durch eine Doppelstrategie: Sicherheit auf den Meeren und hohe Anforderungen an Strände und Badegewässer.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
Tel.: 030-18305-0
www.bmu.de

Bericht der EU-Kommission zur Qualität der Badegewässer in der Badesaison 2004:

http://ec.europa.eu/water/water-bathing/report2005/ce_2005_1196_txt_de.pdf

Teil 11: Die Europäische Union fördert Bildung und Ausbildung

Die Europäische Union ...

... ermöglicht ein flexibles und effektives Studium europaweit

Auslandserfahrung zählt heute fast zum Standardbestandteil eines Studiums – vor allem aus Sicht potenzieller Arbeitgeber. Die EU fördert den Austausch von Studierenden schon seit Mitte der 1980er Jahre im Rahmen des „Erasmus-Programms“. Bisher waren 1,5 Millionen Studierende und Lehrkräfte schon einmal als „Erasmus-Student“ oder Dozent im Ausland.

„L'Auberge espagnole“ – „Barcelona für ein Jahr“:
Den meisten Erasmus-Studentinnen und -Studenten ist dieser europäische Kultfilm aus dem Jahr 2002 ein Begriff. Wer die Erfahrung eines Erasmus-Aufenthaltes gemacht hat, kann sich in vielen Szenen gut in die Rolle des französischen Hauptdarstellers Xavier hineinversetzen, der die Höhen und Tiefen eines Erasmus-Jahres in Barcelona erlebt. Erasmus ist das EU-Programm zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich.

Erasmus von Rotterdam (1466/1469–1536), Philosoph, Philologe und Theologe aus den Niederlanden, lebte und arbeitete in verschiedenen Teilen Europas. Seine Passion war die Suche nach neuen Erkenntnissen und Erfahrungen, die er durch Reisen und den unmittelbaren Kontakt mit Menschen aus anderen Kulturen gewann.

Seit 1987 fördert das Erasmus-Programm der EU-Kommission den Austausch von Studierenden und Lehrkräften sowie die Zusammenarbeit europäischer Hochschulen. Erfolgreiche Bewerber erhalten ein Stipendium, das die Lebenshaltungskosten bezuschusst. Das Programm erfreut sich ausgesprochen großer Beliebtheit: Seit 1987 waren 1,5 Millionen Studierende und Lehrkräfte im Rahmen des Erasmus-Programms an einer von 3 500 Hochschuleinrichtungen in 31 Ländern. Aus Deutschland kamen mehr als 215 000.

Alle sind sich einig: Erasmus ist eine tolle Erfahrung!

„Ein Erasmus-Jahr im Ausland ersetzt viele Stunden im Hörsaal! Die schönen und interessanten Erfahrungen während meines Erasmus-Jahres würden in kein Buch der Welt passen. Man muss es einfach selbst erleben!“
(Annette, 24, Deutsche, Erasmus in Frankreich)

„Erasmus ist nicht nur einfach ein Austausch, sondern eine Schatztruhe für das spätere Leben. Der Zugang zum Programm ist nicht viel aufwendiger als die Anmeldung zu einem Töpferkurs. Und durch den engen Kontakt vieler verschiedener Nationen trägt das Programm zum Frieden in Europa bei.“
(Francesca, 22, Italienerin, Erasmus in Frankreich)

„Während des Erasmus-Aufenthaltes habe ich viel fürs Leben gelernt: Toleranz, Verantwortung und die Fähigkeit, anderen gegenüber offen zu sein.“
(Ania, Polin, Erasmus in Frankreich)

„Während meines Erasmus-Aufenthaltes im Ausland habe ich gelernt, mein eigenes Land aus einem anderen Blickwinkel zu sehen. Ich hatte auch das Gefühl, etwas zur Integration Europas beizutragen. Die EU wird auf einmal viel weniger abstrakt.“
(Florian, 24, Deutscher, Erasmus in Spanien)

„Erasmus macht Dich zum Europäer. Trotz aller Unterschiede ähneln wir uns alle mehr, als wir meinen. Ich habe nicht nur Italien, sondern auch Belgien, Ungarn und Spanien kennen gelernt. Erasmus ist die schönste Art von Völkerverständigung.“
(Leo, 28, Deutscher, Erasmus in Italien)

Zielländer waren neben den 27 Mitgliedstaaten der EU Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei. Deutschland liegt dabei 2004 und 2005 mit über 17 000 Austauschstudentinnen und -studenten an der Spitze aller Erasmus-Zielländer, vor Frankreich und Spanien.

Neben der finanziellen Unterstützung von Austauschstudenten und Dozenten durch Stipendien wird durch das Programm auch die Anerkennung von Studienleistungen durch das sogenannte European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) geregelt.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD):

Gruppe EU-Programme, Bologna-Prozess
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Tel.: 0228-882-0
E-Mail: erasmus@daad.de
www.daad.de; www.eu.daad.de

Weitere Informationen:

www.ec.europa.eu/education/index_de.html
www.erasmus-berichte.de

Die Europäische Union unterstützt Schulpartnerschaften

Seit 1995 fördert die Europäische Union die europaweite Zusammenarbeit von Schulen jeglicher Art im Rahmen des Comenius-Programms. Ganz im Sinne des Namensgebers für dieses EU-Programm lernen Schülerinnen und Schüler durch die gemeinsame Arbeit die Sitten und Bräuche anderer Länder kennen und knüpfen Freundschaften, die ein Leben dauern können.

Karin Laser, Comenius-Projektleiterin der Wilhelm-Leuschner-Schule in Darmstadt, bringt es auf den Punkt: „Zusammen singen stärkt das Gemeinschaftsgefühl“ – zumindest in ihrem europäischen Schülerchor, der sich genau dies zum Ziel gesetzt hat.

Der Theologe, Philosoph und Pädagoge **Johann Amos Comenius** (1592–1670) war einer der Gründerväter des modernen Bildungswesens. Als Gymnasiallehrer und Autor vieler Bücher verknüpfte er erstmals Sachunterricht und lateinischen Sprachunterricht. Sein Kinderbilderbuch von 1658 ist das erste illustrierte Kinderbuch und zugleich die erste Enzyklopädie für Kinder.

Das Comenius-Programm der EU-Kommission unterstützt Schulpartnerschaften, Netzwerke sowie Projekte für die Aus- und Fortbildung von Lehrern. Das Ziel des Programms ist es, die Qualität des Unterrichts zu verbessern, dessen europäische Dimension zu verstärken, den Sprachenerwerb sowie die Mobilität zu fördern und das interkulturelle Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu steigern.

Die Comenius-Schulprojekte helfen Schulen, ihr Angebot zu erweitern und Aktivitäten in den Lehrplan zu integrieren, die den Schüleraustausch und die interkulturelle Dimension fördern. Schüler und Lehrkräfte entwickeln so ein interkulturelles Bewusstsein und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Aufgeschlossenheit und der Toleranz innerhalb der Europäischen Union – und auch gegenüber anderen Kulturen. Sie tragen zudem dazu bei, dass Lernergebnisse durch die praktische und aktive gemeinsame Arbeit besser werden – und dass das Arbeiten mehr Freude macht!

Ebenso wie das Erasmus-Programm zum Austausch von Studierenden erfreut sich das Comenius-Programm großer Resonanz: Im Schuljahr 2005/06 waren deutsche Schulen mit 1 241 Projekten beteiligt. Im Schuljahr 1995/96 – d. h. zehn Jahre zuvor – waren es noch 185 Projekte.

Musik für Europa

Sie kommen aus allen Himmelsrichtungen: Mehr als 170 Schülerinnen und Schüler aus fünf Ländern bilden zusammen einen europäischen Chor. Mit dabei sind Deutsche, Franzosen, Schweden, Ungarn und Rumänen. Seit 2003 treffen sich die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen und geben Konzerte in Darmstadt, Saint-Loubès, Stockholm, Szentes und Jimbolia. Das Repertoire repräsentiert die kulturellen Gemeinsamkeiten in der Musik ihrer Völker. Damit auch die sprachliche Basis stimmt, erhalten die jungen Chorsängerinnen und -sänger aus den Klassen 6 bis 8 der Wilhelm-Leuschner Haupt- und

Realschule in Darmstadt jeweils ein Jahr lang Unterricht in Französisch, Ungarisch und Schwedisch. „Die Verständigung zwischen den fünf Nationalitäten klappt ausgezeichnet“, freut sich Chorleiter Hans Dieter Müller. An dem Projekt beteiligt sind neben den Fremdsprachen und Musik auch noch andere Fachbereiche. In Erdkunde befassen sich die Schülerinnen und Schüler mit den Partnerstädten, in Geschichte geht es um internationale Beziehungen und in Kunst gestalten die Schülerinnen und Schüler die Titelseite für den Internet-Auftritt, den sie im Informatik-Unterricht betreuen.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Pädagogischer Austauschdienst

Nassestraße 8

53113 Bonn

Tel.: 0228-501-0

www.kmk.org/pad/home.htm

Informationen der EU-Kommission zum Comenius-Programm:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/comenius/index_de.html

Die Europäische Union fördert die Berufsbildung der Bürgerinnen und Bürger

Auslandserfahrung wird durch die Internationalisierung der Märkte immer wichtiger. Damit möglichst viele Menschen den Arbeitsmarkt jenseits der eigenen Landesgrenze einmal kennenlernen und ihre beruflichen Chancen steigern können, fördert die Europäische Union die berufliche Mobilität von Auszubildenden im Rahmen des „Leonardo da Vinci“-Programms.

Das Förderprogramm Leonardo da Vinci wurde im Jahr 1995 von der EU-Kommission ins Leben gerufen, um Auszubildenden, Teilnehmern an Weiterqualifizierungsmaßnahmen sowie Ausbildern und Berufsbildungsverantwortlichen einen Ausbildungsaufenthalt im Ausland zu ermöglichen. Auszubildende und Mitarbeiter lernen dadurch über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg mit anderen Menschen zusammen zu arbeiten. Sie erwerben internationale Berufskompetenz und erweitern den eigenen Horizont. Dadurch leistet es einen wichtigen Beitrag zu einer verstärkten Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in der Berufsbildung.

Im Vordergrund steht die Unterstützung von Projekten, die die europaweite Mobilität von Auszubildenden fördern: Einrichtungen der beruflichen Bildung erhalten für Mobilitätsprojekte Zuschüsse der Europäischen Union. Insgesamt nehmen 31 Länder an den Mobilitätsmaßnahmen teil: neben den 27 Mitgliedstaaten der EU auch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei. Im Jahr 2005 haben insgesamt 8108 Deutsche Auslandserfahrung im Rahmen von Leonardo-Projekten gesammelt.

Um internationale Qualifikationen europaweit einheitlich zu dokumentieren, hat seit 2005 jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, den Europass Mobilität zu verwenden. In ihm werden alle Lernaufenthalte, die im Rahmen von Ausbildung, Studium oder Weiterbildung absolviert wurden, übersichtlich aufgeführt.

Wie kein anderer seiner Zeit verstand es **Leonardo da Vinci (1452–1519)**, Kreativität und Wissenschaften miteinander zu verbinden. Leonardo da Vinci stammte aus der Toskana und ist als Universalgenie bekannt. Sein Leben lang strebte er nach Bildung und Wissen. Als Maler war er ebenso erfolgreich wie als Architekt, kühner Erfinder und leidenschaftlicher Naturforscher.

Mit Leonardo in Wien

„Die Flughafen München GmbH bietet Auszubildenden schon seit vielen Jahren die Möglichkeit, im Rahmen des Leonardo da Vinci-Programms der EU ein Auslandspraktikum zu absolvieren. So konnte ich während meiner Ausbildung zum Mechatroniker zusammen mit vier weiteren Azubis drei Wochen lang den Flughafen Wien kennenlernen.

Die Highlights dieser Zeit waren, persönliche Kontakte zu knüpfen und die bekannten Abläufe im eigenen Unternehmen aus einer anderen Perspektive

zu beurteilen. Außerdem hat der gemeinsame Aufenthalt mich und meine Kollegen eng zusammengeschweißt.

Nach Feierabend und am Wochenende standen Kultur und Ausgehen in Wien auf dem Programm. Ich konnte die Stadt ganz anders erkunden, als dies als Tourist möglich gewesen wäre. Man glaubt gar nicht, wie viele feine Unterschiede es zwischen Deutschland und Österreich gibt.

Ich denke, dass Österreich nicht der einzige Eintrag in meinem Europass bleiben wird.“

(Matthias Lex, 22, Deutscher, Praktikum in Österreich)

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3
53113 Bonn
Tel.: 0228-107-1608
E-Mail: leonardo@bibb.de
www.na-bibb.de/leonardo

Informationen zum

Leornado Da Vinci-Programm:

www.socrates-leonardo.de
http://ec.europa.eu/education/programmes/leonardo/leonardo_en.html

Die Europäische Union ...

... unterstützt grenzüberschreitendes Forschen

„Wissen ist Macht“ wusste der englische Philosoph Francis Bacon schon im 16. Jahrhundert. Die Europäerinnen und Europäer sind dieser Erkenntnis gefolgt: Die EU bringt nahezu ein Drittel des weltweiten wissenschaftlichen Know-hows hervor. Dazu unterstützt die EU die Mobilität von Forschern und Wissenschaftlern mit den „Marie-Curie“-Maßnahmen im EU-Forschungsrahmenprogramm finanziell.

In vielen Bereichen sind die Europäer mit ihrer Forschung weltweit führend: vor allem in Chemie, Physik, Pharmazie, Raumfahrt sowie in der Telekommunikation und im Verkehrssektor. Auch in der medizinischen Forschung und in den Umweltwissenschaften hat sich Europa verdient gemacht. Damit dies so bleibt, unterstützt die Europäische Union qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihrer Ausbildung und fördert ihre Mobilität. Eine deutliche Erleichterung: Früher war es eine Herausforderung, einmal eine Zeit lang im Ausland zu forschen. Fördermittel waren meist schwer aufzutreiben und der organisatorische Aufwand war recht hoch.

Die Marie-Curie-Maßnahmen der EU-Kommission unterstützen Forscherinnen und Forscher aller Fachbereiche finanziell.

Marie Curie (1867–1934) erhielt 1903 mit ihrem Mann Pierre Curie und Henri Becquerel den Nobelpreis für Physik und 1911 den Nobelpreis für Chemie. 1906 wurde sie die erste Professorin an der Pariser Sorbonne. Curie erforschte mit ihren Kollegen radioaktive Stoffe und schuf eine wichtige Grundlage für die heutige Medizin und Technik.

Ausgezeichnete europäische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der unterschiedlichsten Karrierestufen können auf diese Weise von wenigen Monaten bis zu drei Jahren im Ausland forschen. Das Programm umfasst fünf Bereiche:

- **Forschererstausbildung:** Unterstützung der strukturierten Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere Doktoranden, in grenzüberschreitenden europäischen Netzen
- **Lebenslange Ausbildung und Laufbahntwicklung:** Förderung der individuellen Kompetenzen und der beruflichen Weiterentwicklung von erfahrenen Forschern durch individuelle Forschungsaufenthalte im europäischen Ausland
- **Partnerschaften zwischen Industrie und Akademien:** Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen dem akademischen und dem industriellen Bereich
- **Internationale Dimension:** Unterstützung der Zusammenarbeit von europäischen und außereuropäischen Forschern, insbesondere durch individuelle Forschungsaufenthalte
- **Spezielle Maßnahmen:** Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Verbesserung von Laufbahnaussichten für Forscher, zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen

Die Marie-Curie-Maßnahmen stehen allen Bereichen und Themen der Forschung und technologischen Entwicklung, die unter den EG-Vertrag fallen, offen. Wesentliche Kriterien sind die Überzeugungskraft des Projektes und die Exzellenz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**Bundesministerium für Bildung und Forschung
(BMBF)**

Dienstsitz Berlin
Hannoversche Straße 28–30
10115 Berlin
Tel.: 01888-57-0
www.bmbf.de

Alexander von Humboldt-Stiftung

Jean-Paul-Straße 12
53173 Bonn
Tel.: 0228-833-0
E-Mail: mariecurie@avh.de
www.humboldt-foundation.de/mariecurie

Teil 12: Die Europäische Union ist ein Europa der Kulturen

Die Europäische Union fördert europäische Filme

Europäische Filme sind wie Europa selbst: bunt, vielfältig, tiefgründig und immer neu. Die EU greift Regisseuren und Produzenten seit 1990 finanziell „unter die Arme“: Das MEDIA-Programm fördert europäische Produktionen sowie die Ausbildung und den Austausch europäischer „Filmemacher“.

Eine junge Französin verzaubert die Welt durch kleine Gesten, die das Leben verändern, ein junger Deutscher kämpft um die Gesundheit seiner Mutter: „Die fabelhafte Welt der Amélie“ und „Good Bye, Lenin“ sind nur zwei in einer Reihe europäischer Filme, die die Kinoleinwände und die Herzen vieler Kinobesucher eroberten.

Europas Kultur ist reichhaltig und extrem vielfältig – das soll sich auch in den europäischen Filmen widerspiegeln. Sie erzählen nicht nur interessante Geschichten, sondern vermitteln ein Bild des Lebens in den verschiedenen Teilen Europas.

Um die Vielfalt europäischer Filme zu fördern, hat die EU-Kommission daher das MEDIA-Programm aufgelegt, das europäische Filmemacher nachhaltig unterstützt. Mit dem Programm subventioniert die Europäische Union seit 1990 Kino- und Fernsehfilme sowie TV-Serien, Dokumentarfilme, Animationsfilme und Multimediaprojekte. Ohne diese Förderung könnte manche europäische Filmidee nicht umgesetzt, international vertrieben, verbreitet und vermarktet werden. MEDIA übernimmt bis zu 50% der entstehenden Kosten für einen Film.

Durch ihre Maßnahmen zur Filmförderung hat die Europäische Union den Programmanteil an europäischen Filmen in den Kinos deutlich gesteigert. Die Wettbewerbsfähigkeit der cineastischen, audiovisuellen und multimedialen Industrie Europas wird gestärkt.

Doch das ist nicht alles. Das MEDIA-Programm unterstützt zusätzlich die Ausbildung von Produzenten, Drehbuchautoren, Dramaturgen und TV-Redakteuren. Europas Nachwuchs soll frühzeitig vernetzt werden und möglichst reibungs- und grenzenlos zusammenarbeiten.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**MEDIA Desk Deutschland**

Friedensallee 14-16

22765 Hamburg

Tel.: 040-39065-85

E-Mail: info@mediadesk.de,

<http://www.mediadesk.de>

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle:

<http://www.obs.coe.int>

Die Europäische Union ...

... respektiert die Sprachenvielfalt in Europa

Die Sprache öffnet die Türen zu Menschen anderer Kulturen. Wer unterschiedliche Sprachen lernt, versteht das Leben und die Kultur in anderen Ländern besser. Die EU respektiert und fördert seit ihrer Gründung die Vielfalt der Sprachen in Europa: Ab 1. Januar 2007 zählt die EU 23 Amtssprachen – mehr als jede andere Organisation der Erde.

Sprachen machen mobil und flexibel. Gleichzeitig dürfen fehlende Sprachkenntnisse kein Hindernis für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sein, sich über die EU zu informieren und politisch aktiv zu sein. Besonders für die Bürgerinnen und Bürger ist es wichtig, dass sich die EU nicht auf eine Sprache festgelegt hat: Die Europäische Union verfasst ihre Rechtsvorschriften in allen Amtssprachen. Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger kann sich in der Amtssprache des Heimatlandes an die Verwaltung und die politischen Einrichtungen der EU wenden – zum Beispiel an den Europäischen Bürgerbeauftragten – und erhält Antwort in ihrer/seiner Sprache.

Auch die Europaparlamentarier haben das Recht, im Plenum in ihrer Muttersprache zu sprechen – ein Plus nicht nur für die Abgeordneten selbst, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger, die sie in Straßburg und Brüssel vertreten.

Die Europäische Union unterstützt die sprachliche Vielfalt Europas und respektiert auf Wunsch die Sprache jedes ihrer Mitgliedstaaten als offizielle EU-Amtssprache. Bis 2004 hatte die EU bei fünfzehn Mitgliedstaaten elf Amtssprachen. Seit der Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 ist die Zahl der EU-Amtssprachen auf zwanzig angestiegen: Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Am 1. Januar 2007 kommen Irisch und durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU Bulgarisch und Rumänisch hinzu.

Die EU fördert zudem den Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen in der Europäischen Union. Dies ist ein wichtiges Ziel, da innerhalb der EU mehr als 40 Millionen Menschen eine Sprache sprechen, die nicht die Amtssprache ihres Herkunftslands ist, wie Bretonisch, Friesisch, Sorbisch oder Walisisch, und daher auf Dauer verloren gehen könnten.

Ein wichtiger Satz in allen Sprachen

Jeg elsker dig (Dänisch)
 Ich liebe dich (Deutsch)
 I love you (Englisch)
 Mina armastan sind (Estnisch)
 Rakastan sua (Finnisch)
 Je t'aime (Französisch)
 S'ayapo (Griechisch)
 Ti amo (Italienisch)
 Es tevi milu (Lettisch)
 Tave myliu (Litauisch)
 Jien inhobbok (Maltesisch)
 Ik hou van jou (Niederländisch)
 Kocham cie (Polnisch)
 Te amo (Portugiesisch)
 Jag älskar dig (Schwedisch)
 Lubim ta (Slowakisch)
 Ljubim te (Slowenisch)
 Te quiero (Spanisch)
 Miluji te (Tschechisch)
 Szeretlek (Ungarisch)

Ansprechpartner/Weiterführende Links**EUROPA-Sprachenportal:**

<http://europa.eu/languages/de/home>

Europäisches Büro für Sprachminderheiten**(EBLUL):**

www.eblul.org

Die Europäische Union ...

... bewahrt die kulturelle Vielfalt

Die EU verbindet Menschen mit unterschiedlichen historischen und kulturellen Hintergründen: vom Nordkap bis Gibraltar und von den Azoren bis zum Schwarzen Meer. Aber sie ist kein Schmelztiegel, in dem sich unterschiedliche Kulturen auflösen. Vielmehr fördert die EU die kulturelle Vielfalt Europas: Sie schützt die Sitten und Gebräuche einzelner Regionen und Gegenden ebenso wie das kulturelle Erbe Europas insgesamt.

Andere Länder, andere Sitten: In Europa lässt sich ein Fest der Kulturen feiern. Regionale Bräuche und kulinarische Köstlichkeiten sind ausgesprochen vielfältig – und gehören zum europäischen Leben dazu. Die Europäische Union setzt sich aktiv für die kulturelle Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten ein: durch gezielte Förderung der regionalen Identitäten, der Traditionen oder der Sprachen und den Schutz regionaler Spezialitäten.

Die gemeinsamen historischen Wurzeln der Europäer reichen mehr als 3 000 Jahre zurück. Jerusalem, Rom und Athen sowie arabische, keltische, germanische und slawische Einflüsse haben das Bild Europas geprägt. In Europa ist Geschichte greifbar nah, sei es beim zufälligen Fund antiker Überreste beim Umgraben eines Ackers in Griechenland oder beim alltäglichen Gebrauch der Euro-Scheine, deren Motive an die Architekturepochen Europas erinnern.

Was für Geld und steinerne Überreste vergangener Zeiten gilt, zeigt sich auch in der Literatur, der Philosophie und der Kunst: Goethe und Kafka, Shakespeare und Beckett, Platon und Rousseau, Michelangelo und Picasso, Bach und die Beatles – europäische Kultur hat viele Gesichter, die beeindrucken und das europäische kulturelle Erbe prägen.

Die EU schützt regionale Köstlichkeiten

Aachener Printen, Prosciutto di Parma, Tiroler Speck oder Roquefort stehen beispielhaft für eine Vielzahl regional bedeutsamer und traditioneller Erzeugnisse, die die Europäische Union gegen Missbrauch schützt und deren Einzigartigkeit, die auf deren Herkunft beruht, sie zu bewahren sucht.

Je nach Eigenschaften können regionale Köstlichkeiten als „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ oder „garantiert traditionelle Spezialität“ im Register der EU eingetragen und damit vor Nachahmung geschützt werden. Mittlerweile sind es über 720 Bezeichnungen von regionalen Erzeugnissen und von Spezialitäten aus 16 Ländern, die im Rahmen von EU-Qualitätsregelungen eingetragen wurden. 36 Produkte davon sind deutscher Herkunft.

Welche Bedeutung die EU-weit geschützten Produkte für die Region haben, verdeutlichen unter anderem die Spreewälder Gurken, die nicht zuletzt mit dem mehrfach preisgekrönten Film „Good bye, Lenin“ von Wolfgang Becker über die regionalen Grenzen hinaus Berühmtheit erlangten. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts entwickelte sich der Gurkenanbau zum bedeutendsten Erwerbszweig der Region. Heute wird die kleine grüne Spezialität ausschließlich von Betrieben, die im Wirtschaftsraum Spreewald im Süden Brandenburgs ansässig sind, verarbeitet. Ihr Anbau beeinflusst aber nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und kulturell das Leben der Menschen in dieser Region. Feste wie der „Spreewälder Gurkentag“ oder die Krönung des Spreewälder Gurkenkönigspaares erinnern an die lange Tradition des Gurkenanbaus, die bis ins 7./8. Jahrhundert zurückreicht.

Die kulturelle Dimension Europas beeindruckt auch andere – etwa Touristen aus Japan oder den USA, die einmal die deutsche Küche genießen oder die Überreste des alten Roms auf dem Palatin bewundern wollen.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Übersichtsseite der EU-Kommission zum Thema Schutz und Aufwertung von besonderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln:

http://ec.europa.eu/agriculture/foodqual/quali1_de.htm

Europäisches Kulturportal:

http://ec.europa.eu/culture/portal/index_de.htm
http://ec.europa.eu/culture/eac/index_en.html

Die Europäische Union fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl in Europa

Seit 2000 hat die Europäische Union einen Leitspruch: „In Vielfalt geeint“. Er drückt aus, was die EU ausmacht: Die Europäische Union eint die Völker ihrer Mitgliedstaaten in Frieden, Demokratie und Wohlstand. Zugleich respektiert sie Europas Vielfalt an Kulturen, Sitten, Traditionen und Sprachen.

Symbole erleichtern die Identifikation von Menschen mit politischen Systemen und vermitteln Bürgernähe. Die EU hat mit der Europafahne, dem Europatag und der Europahymne wichtige Symbole, die sie pflegt und die an das gemeinsame Erbe der EU-Europäer erinnern.

Die europäische Flagge ist das Symbol der EU, das für die Einheit und Identität Europas steht. Der Kreis der goldenen Sterne steht für die Solidarität und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Die Zahl der Sterne hat nichts mit der Anzahl der Mitgliedstaaten zu tun: Die Zahl zwölf steht traditionell für Vollkommenheit, Vollständigkeit und Einheit – wie die zwölf Monate des Jahres oder die zwölf Stunden auf dem Ziffernblatt der Uhr. Danach strebt auch Europa.

Die EU hat nicht nur eine Flagge, sondern auch eine Hymne. Als Melodie wurde ein kulturelles Erbstück Europas gewählt: die „Ode an die Freude“ aus der Neunten Symphonie des deutschen Komponisten Ludwig van Beethoven.

Für seine berühmte Neunte Symphonie ließ sich Ludwig van Beethoven von Friedrich Schiller inspirieren, der 1786 die „Ode an die Freude“ schuf. Schillers Vision „Alle Menschen werden Brüder“ schien auch der EU ideal für eine Europahymne: in der universalen Sprache der Musik kommen die Werte des geeinten Europas zum Ausdruck. Die Europahymne ersetzt nicht die Nationalhymnen der Mitgliedstaaten, sondern versinnbildlicht Europas Einheit in der Vielfalt.

Jedes Jahr feiert die Europäische Union am 9. Mai ihren eigenen Feiertag – den Europatag. Dieser Tag hat für Europa eine besondere Bedeutung: Am 9. Mai 1950 unterbreitete der damalige französische Außenminister Robert Schuman erstmals einen Vorschlag zur schrittweisen Vereinigung Europas – als unerlässliche Voraussetzung für Frieden, Demokratie und Wohlstand im Europa der Nachkriegszeit. Mit seinem Vorschlag, der als „Schuman-Erklärung“ bekannt wurde, legte Robert Schuman den Grundstein für die heutige Europäische Union. Seit 1985 – dem Jahr, in dem die Einheitliche Europäische Akte ausgearbeitet wurde – wird in der EU der 9. Mai jeden Jahres als Europatag gefeiert. Die Vertretungen der EU-Kommission in jedem Mitgliedstaat, Ministerien und Bürgervereinigungen organisieren Veranstaltungen und Feierlichkeiten, um zusammenzukommen und den Europatag mit den Bürgerinnen und Bürgern zu feiern.

Ansprechpartner/Weiterführende Links**Die Symbole der EU:**

http://europa.eu/abc/symbols/index_de.htm

Teil 13: Die Europäische Union engagiert sich weltweit

Die Europäische Union ...

... hilft ärmeren Ländern und fördert Entwicklung

Mit jährlich etwa 6 Milliarden Euro und zahlreichen entwicklungspolitischen Abkommen ist die Europäische Union der größte und wichtigste Partner für Entwicklungszusammenarbeit.

Gemeinsam leisten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten heute mehr als die Hälfte der offiziellen Entwicklungshilfe (ODA) und sind damit weltweit größter Geber öffentlicher Mittel. Dies zeigt nicht nur die Bedeutung, die die Europäische Union der Entwicklungspolitik beimisst, sondern auch ihre zentrale Rolle im Rahmen der globalen Entwicklungspolitik.

Wenn die ganze Welt nur ein kleines Dorf mit hundert Einwohnern wäre, dann würden achtzig von ihnen in einer Gegend mit wenig Trinkwasser, geringer medizinischer Versorgung, mit einem niedrigen Bildungsgrad und hoher Kindersterblichkeit in überwiegender Armut leben. Nur zwanzig Einwohnern ginge es gut. Tatsächlich leben vier Fünftel der 6,5 Milliarden Menschen dieser Erde in Entwicklungsländern. Jeder fünfte Mensch lebt in extremer Armut mit weniger als einem Euro am Tag. Die Europäer wollen, dass Fortschritt in Wirtschaft, Medizin und Technik auch bei diesen Menschen ankommt. Vor diesem Hintergrund hat die EU im Laufe der Jahre in über 160 Staaten Entwicklungsprojekte finanziert.

Erklärtes Ziel der EU-Entwicklungszusammenarbeit ist es, Armut zu mindern und die benachteiligten Bevölkerungsgruppen in die Lage zu versetzen, ihre Entwicklung in die eigene Hand zu nehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, fördern die EU und ihre Mitgliedstaaten insbesondere regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, Integration, Handel sowie den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrungsmitteln, Beschäftigung und Infrastruktur.

Entwicklung braucht aber auch innenpolitische Stabilität und Partizipationsrechte für die Bürgerinnen und Bürger. Daher fördert die EU gute Staatsführung, Demokratie und Menschenrechte.

Bilaterale Handels-, Kooperations- sowie Assoziationsabkommen, Nahrungsmittelhilfe, humanitäre Hilfe und die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern stellen dabei wichtige Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit der EU dar.

Zu den jüngsten Erfolgsgeschichten zählen ein Projekt zur Ausstattung und Ausbildung von Seidenwebern in Kambodscha, die Förderung der Exportfähigkeit von Kleinunternehmen in Peru, die Unterstützung namibischer Bauern bei der Schaffung einer Lobby zur Verteidigung ihrer Interessen.

Das Amt für Zusammenarbeit EuropeAid

EuropeAid ist seit Januar 2001 die zentrale Stelle für die praktische Umsetzung und Koordinierung der Projekte der EU-Außenhilfe. Mit über 7 Milliarden Euro war EuropeAid im Jahr 2005 das zentrale Instrument der EU zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit. Neben der Auswahl und Prüfung von Projekten und Programmen begleitet und überwacht EuropeAid die Effizienz der Hilfsprogramme in allen Phasen der Durchführung. EuropeAid setzt im Gegensatz zum Amt für Humanitäre Hilfe ECHO, dem die kurzfristige Hilfe etwa nach Katastrophen vorbehalten ist, auf langfristige Strategien mit Zielen wie Armutsbekämpfung, Stärkung von Demokratie und Menschenrechten, Aufbau von Bildungssystemen etc.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Adenauerallee 139–141

53113 Bonn

Tel.: 01888-535-0

E-Mail: info@bmz.bund.de

www.bmz.de

EuropeAid

Europäische Kommission

EuropeAid H/5 L417/52

Rue de la Loi, 200

1049 Brüssel, Belgien

Tel.: +32-(0)2-29911-11

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_de.htm

Zeitschrift für Entwicklung und Zusammenarbeit E+Z:

www.inwent.org/E+Z

Weitere Informationen unter:

www.europa.eu/pol/dev/index_de.htm

Die Europäische Union ...

... setzt sich für Frieden und Stabilität in ihrer Nachbarschaft ein

Die Politik der EU kennt bei ihrem Bemühen um ihre Nachbarn drei differenzierte und effiziente Politikinstrumente: Neben der aktiven Erweiterungspolitik wirkt sie mittels der Europäischen Nachbarschaftspolitik und als Teilnehmer des Stabilitätspakts für Südosteuropa unterstützend und stabilisierend.

Die EU stellte in der Europäischen Sicherheitsstrategie 2003 fest, dass die EU-25 mit 450 Millionen Einwohnern ein Viertel des Bruttoinlandsprodukts der gesamten Welt produziert. Aus dieser wirtschaftlichen Stärke erwächst auch politische Verantwortung – besonders in ihrer unmittelbaren Umgebung, da dieses Potenzial eine große Ausstrahlungs- und damit Anziehungskraft ausübt. Viele der Nachbarstaaten der EU sind entsprechend gerade in wirtschaftlicher Hinsicht deutlich auf die EU ausgerichtet. Die EU ist daher bestrebt, gerade mit ihren Nachbarn vertrauensvolle und enge Beziehungen aufzubauen und sie am europäischen Erfolgsmodell teilhaben zu lassen.

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts hat die EU den Staaten des ehemaligen Ostblocks früh die Perspektive auf Mitgliedschaft in der EU eröffnet. Die mit einer EU-Mitgliedschaft verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungsvorteile wirkten sich auch positiv auf die Stabilisierung dieser Länder und ihre Demokratisierung aus. So konnte die jahrzehntelange Teilung des Kontinents überwunden und die weitere Einigung Europas in Freiheit und Wohlstand ermöglicht werden.

Im 1999 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft gegründeten Stabilitätspakt für Südosteuropa leistet die EU gemeinsam mit anderen Partnerstaaten und -organisationen einen wichtigen Beitrag zur Überwindung von Kriegsfolgen und zur Förderung von

Stabilität und grenzüberschreitender Zusammenarbeit in der Region. Der Stabilitätspakt erfüllt somit eine Brückenfunktion zwischen der Situation nach den bewaffneten Konflikten der 1990er Jahre und der Integration der Länder des westlichen Balkans in die euro-atlantischen Strukturen. Er ergänzt dabei den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU.

In ihren Beziehungen zu ihren Nachbarn setzt die EU folglich nicht nur auf wirtschaftliche Kooperation, sondern legt besonderen Wert auf Demokratisierung und die Einhaltung von Menschenrechten. In der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die sich sowohl an die Mittelmeeranrainer als auch an die Staaten Osteuropas und des Südkaukasus richtet, sind beide Aspekte eng miteinander verbunden. Mit der Perspektive auf eine aktive, schrittweise Teilhabe am Gemeinsamen Markt eröffnet die EU auch jenen Ländern aussichtsreiche Entwicklungsperspektiven, deren Mitgliedschaft in der EU derzeit nicht auf der Tagesordnung steht oder ausgeschlossen ist. Durch die enge Kooperation mit diesen Staaten verhindert die EU die Entstehung neuer Trennungslinien in Europa. Vielmehr ist die EU bestrebt, über diese Politik auch den Menschen in ihren Nachbarregionen ein Leben in Sicherheit und Stabilität sowie eine wirtschaftliche Grundsicherung und ein Mindestmaß an politischem Mitspracherecht zu ermöglichen. Dadurch können Spannungen verringert und ein dauerhaftes, friedliches Miteinander verwirklicht werden, weshalb die Europäische Nachbarschaftspolitik in beiderseitigem Interesse ist.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Zum aktuellen Stand der Erweiterungspolitik der EU:

http://ec.europa.eu/enlargement/index_de.htm

Informationen des Auswärtigen Amts zum Stabilitätspakt Südosteuropa:

<http://www.stabilitaetspakt-soe.de>

Übersicht zur Europäischen Nachbarschaftspolitik:

http://ec.europa.eu/world/enp/index_de.htm

Die Europäische Union ...

... verschafft den Staaten Europas mehr Gewicht in der Welt

Europa spricht zunehmend mit einer Stimme und verhilft somit europäischen Anliegen zu größerem Einfluss in der Welt. Im Rahmen der Außenhandelsbeziehungen tritt die EU schon seit langem geschlossen auf. Mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) verschafft sich die EU auch auf dem Gebiet der Außenpolitik zunehmend Gehör.

Der ehemalige amerikanische Außenminister Henry Kissinger soll einmal nach der Telefonnummer Europas gefragt haben – ohne Erfolg. Bis vor kurzem gab es schlicht keine Antwort auf diese Frage. Dieses Bild hat sich inzwischen gewandelt. Europa spricht mehr denn je mit einer Stimme.

Auf der Grundlage von Artikel 133 des EG-Vertrags verfolgt die EU eine Gemeinsame Handelspolitik. Dabei tritt sie nach außen als ein Akteur auf. Zum Beispiel verhandelt die EU-Kommission im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) handelspolitische Einzelfragen im Namen aller EU-Mitgliedstaaten. Damit wird das Gewicht der EU-Mitgliedstaaten deutlich gestärkt, da sie geschlossen auftreten.

Im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat die EU mit ihren Mitgliedstaaten in den letzten Jahren daran gearbeitet, auch ihre Außenpolitik zunehmend abzustimmen. Seit dem Vertrag von Amsterdam nimmt der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union (Ministerrat) gleichzeitig die Aufgabe eines Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wahr. Besser bekannt ist er daher auch als „Mister GASP“.

Gerade durch die Identifizierung klarer Ansprechpartner wächst die EU zunehmend in die Rolle eines wichtigen Akteurs in der Welt hinein. So bildet die EU

neben den Vereinten Nationen, den USA und Russland einen Teil des „Quartetts“, das auf einen dauerhaften Frieden im Nahen Osten hinwirkt. Die EU befördert damit den Friedensprozess in einer Region, die für die Entwicklung des Mittelmeerraums von großer Bedeutung ist. Damit stellt sich die EU ihrer internationalen Verantwortung und bewährt sich als Friedensakteur.

Regelmäßig sprechen sich ungefähr drei Viertel aller EU-Bürgerinnen und EU-Bürger für eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik aus (vgl. Eurobarometer 64) und fordern damit deren weiteren Ausbau. Dies geht einher mit internationalen Forderungen an die EU, global Verantwortung zu übernehmen. Dieser Herausforderung stellt sich die EU seit 1998 mit dem Aufbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die EU versteht sich dabei als Friedensmacht, die aus Gründen der Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit in begrenztem Umfang über militärische Mittel verfügen muss, um beispielsweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern. Das Einsatzspektrum umfasst „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“ (Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag).

In den bisher von ihr geleiteten Missionen hat die EU unter Beweis gestellt, dass sie auch auf diesem Gebiet wirkungsvoll und zielorientiert handelt. Mit der Polizeimission EUPM in Bosnien-Herzegowina startete die Europäische Union im Januar 2003 ihre erste Operation im Rahmen der ESVP. Im gleichen Jahr folgte mit Concordia in Mazedonien von März bis Dezember die erste EU-Militäroperation.

Inzwischen engagiert sich die EU weltweit, unter anderem durch die EU-Militärmission zur Unterstützung der UN-Operation in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) während der kongolesischen Wahlen 2006. Dieser Einsatz ist dort für die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung.

Auf Basis einer im Jahr 2003 erzielten Vereinbarung kann die EU für ihre Missionen auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgreifen. Da zahlreiche Mitglieder der EU auch der NATO angehören, können EU und NATO auf diese Weise zielgerichtet und kosteneffizient für den Frieden in Europa und der Welt handeln.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Informationen zur Außenhandelspolitik der EU:

http://ec.europa.eu/comm/trade/issues/index_en.htm

Überblick zur GASP:

http://www.europa.eu/pol/cfsp/index_de.htm

Übersicht über die ESVP:

http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=261&lang=DE

Die Europäische Union ist für die Globalisierung bestens gewappnet

Der Prozess der Globalisierung bietet den Bürgerinnen und Bürgern in Europa viele Chancen, birgt allerdings auch einige Risiken. Die EU ist hierfür bestens gewappnet. Um Europa für die Zukunft fit zu machen, hat die Europäische Union die sogenannte Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung entwickelt.

Das Thema Globalisierung ist derzeit in aller Munde. Für sich betrachtet beschreibt der Begriff zunächst lediglich die Zunahme an internationalen Beziehungen verschiedenster Art. Hierzu zählen vor allem Wirtschaftsbeziehungen – bilateraler Art, d. h. zwischen zwei Staaten, oder multilateraler Art, d. h. zwischen mehreren Staaten oder ganzen Weltregionen.

Vielen ist der Prozess der Globalisierung unheimlich, da die zunehmenden Verflechtungen für den Einzelnen oft schwer zu durchschauen sind. Trotzdem birgt der Prozess mehr Chancen als Risiken: Deutschland hat als Exportnation in den letzten Jahren kräftig von neuen Handelskontakten etwa in

China oder in den asiatischen „Tigerstaaten“ (Südkorea, Taiwan und Singapur) profitiert. Allein von 2003 bis 2005 ist die Menge deutscher Exporte nach Asien um mehr als 15% gestiegen.

Kernstück dieses Prozesses ist der Trend zum freien Handel durch eine Absenkung oder Abschaffung von Zöllen und anderen Einfuhrbeschränkungen. Die Europäische Union praktiziert dies schon seit der Vollendung der Zollunion im Jahre 1968. Ein wichtiger Antrieb für den weltweiten Handel ist zudem der Internet-Boom seit den 1990er Jahren: Bereits 62% der Haushalte in Deutschland besaßen 2005 einen Zugang zum Internet.

Am meisten profitieren von der Globalisierung die Bürgerinnen und Bürger der EU. Sie können Produkte kaufen, die in anderen Ländern günstiger hergestellt wurden und daher zu einem geringeren Preisen auf den Markt kommen. Zudem sind ganze Kategorien von Produkten, die früher besonders gut Verdienenden vorbehalten waren, für alle erschwing-

Die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung

Die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten setzten sich im März 2000 das Ziel, die Europäische Union bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Im Frühjahr 2005 wurde die Lissabon-Strategie neu ausgerichtet. Ihre wichtigsten Ziele sind Investitionen in Forschung, Bildung und Innovation, Flexibilisierung der Arbeitsmärkte, Öffnung der Dienstleistungsmärkte,

Bürokratieabbau und Förderung des Umweltschutzes. Dabei werden die Notwendigkeiten des europäischen Sozialmodells zum Erhalt der sozialen Gerechtigkeit als auch das Prinzip der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Die Bundesregierung hat die Lissabon-Strategie zu einem der Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft 2007 erklärt und bereits wichtige Beiträge zur Umsetzung der in der Strategie beschlossenen Ziele geleistet: So wurden zum Beispiel für die Legislaturperiode bis 2009 zusätzliche Investitionen in Forschung und Innovation in Höhe von sechs Mrd. Euro bereitgestellt.

lich geworden. Hierzu zählen vor allem technische Produkte wie Mobiltelefone, Computer, Radio- und Stereoanlagen, Videokameras, aber auch Autos, Möbel und viele mehr.

Mit den Handelsbeziehungen ist auch die Mobilität und somit der Tourismus gewachsen. Die Angebote für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die gerne reisen, haben sich deutlich erweitert: Waren noch Mitte der 1980er Jahre Fernreisen zum Beispiel nach China ein besonderes Abenteuer, können heute die meisten Länder auch mit einer Pauschalreise besucht werden.

Durch die Globalisierung ist der Wettbewerbsdruck auf Unternehmen in Deutschland und anderen EU-Staaten gestiegen. Die EU hat daher die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung im Jahr 2005 neu ausgerichtet, um Europa für die Globalisierung fit zu machen. Um weltweit wettbewerbsfähig zu bleiben und den hohen Lebensstandard beibehalten zu können, wollen die EU-Staaten in den nächsten Jahren ihre Bildungs- und Forschungsförderung verstärken sowie noch mehr in moderne Infrastruktur und Innovation investieren. Durch diese Schritte soll nachhaltiges und sicheres Wachstum entstehen, das neue Arbeitsplätze schafft und den Wohlstand in

Europa sichert. Des Weiteren sollen das EU-Recht entbürokratisiert und unnötige Belastungen für die Wirtschaft vermieden und abgebaut werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Standorte zu stärken.

Die EU kann hierbei auf langjährige Erfahrung zurückblicken: Mit rund 480 Millionen Bürgerinnen und Bürgern ist die EU bevölkerungsstärker als die USA und auch das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU war 2005 mit 10 740 Mrd. Euro um ca. 1 Billion größer als das BIP der USA (9 698 Mrd. Euro).

Der Erhalt von Wohlstand und Wachstum erfordert freilich, sich den Entwicklungen anzupassen und wichtige Schritte zu unternehmen. Deutschland ist dabei nicht allein: Gemeinsam mit 26 anderen EU-Staaten kann es in einem starken Wirtschaftsverbund den Herausforderungen gegenüberreten. Die EU kommt dabei auch ihrer globalen Verantwortung nach, ärmere Länder und Regionen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen. Das gilt besonders für Afrika sowie für Länder Lateinamerikas oder Asiens.

Ansprechpartner/Weiterführende Links

Übersicht über die Tätigkeitsbereiche der EU zu Beschäftigung und Sozialpolitik

http://europa.eu/pol/socio/index_de.htm

Informationen der EU über Wachstum und Beschäftigung und zur Lissabon-Strategie

http://ec.europa.eu/growthandjobs/index_de.htm

Glossar

**Eine Erklärung europapolitischer Fachbegriffe
findet sich im Europalexikon/Glossar der Bundes-
regierung:**

<http://www.Deutschland-in-Europa.de.de>
(Rubrik: Lexikon)

Bei dem Projekt „50 Argumente für Europa“ handelt es sich um eine Textsammlung, die als Hilfe für all jene gedacht ist, die bei politischen Diskussionen mit Fakten überzeugen wollen und dazu Argumentationshilfen suchen. Die Texte sind anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 in einer Kooperation zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn entstanden. Das Projekt will anhand von nachprüfbaren Fakten aufzeigen, welche Vorteile die europäische Integration für die Bürgerinnen und Bürger Europas mit sich bringt.

Herausgeber

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
11044 Berlin

Autoren

Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI),
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Christian Koenig/Dr. Cordula Janowski
(Projektleitung)
Andreas Marchetti, Ulrike Steiner, Martin Zimmek

Auswärtiges Amt, Abteilung Kommunikation
Dr. Thomas Prinz (Projektleitung), Ute Johanna
Hartwich, Kristian Kampfer, Linda Klemm,
Ariane Richter, Katrin Wirth

Redaktion

Dr. Thomas Prinz/Ute Johanna Hartwich

Stand

November 2006

Publikationsbestellung

Postanschrift:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Servicetelefon: +49(0)1805 778090
Servicefax: +49(0)1805 778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bundesregierung.de

Druck

Druckerei Arnold, Großbeeren

Gestaltung

UVA Kommunikation und Medien GmbH,
Potsdam